



## Stenografischer Bericht

– öffentliche Anhörung –

53. Sitzung des Innenausschusses

11. August 2011, 10:05 bis 14:14 Uhr

### Anwesend:

Vorsitzender Abg. Horst Klee (CDU)

#### CDU

Abg. Alexander Bauer  
Abg. Holger Bellino  
Abg. Peter Beuth  
Abg. Ulrich Caspar  
Abg. Dirk Landau  
Abg. Helmut Peuser

#### SPD

Abg. Nancy Faeser  
Abg. Dieter Franz  
Abg. Michael Siebel  
Abg. Günter Rudolph

#### FDP

Abg. Dr. Frank Blechschmidt  
Abg. Wolfgang Greilich  
Abg. Helmut von Zech

#### BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN


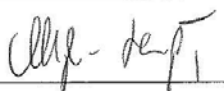
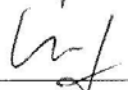
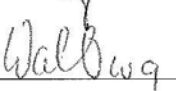
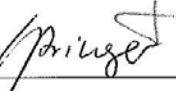

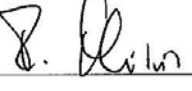
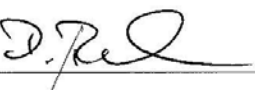
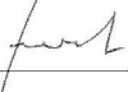
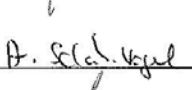
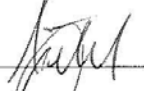

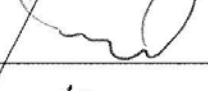

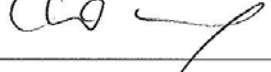
Abg. Ellen Enslin  
Abg. Jürgen Frömmrich  
Abg. Mürvet Öztürk

#### DIE LINKE

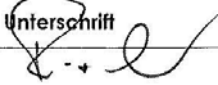
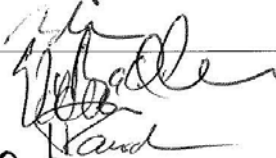

Abg. Hermann Schaus


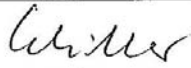
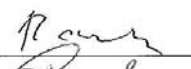
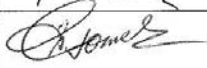
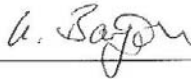
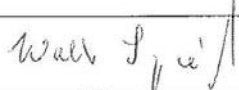
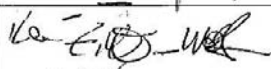

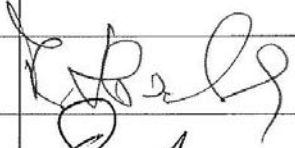

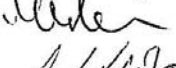
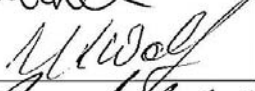

|            |                      |                                  |
|------------|----------------------|----------------------------------|
| FraktAss   | Dr. Walter Fishedick | (Fraktion der CDU)               |
| FraktAss   | Ralf Sturm           | (Fraktion der SPD)               |
| FraktAss   | Sönke Greimann       | (Fraktion der FDP)               |
| FraktAssin | Pia Walch            | (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| FraktAss   | Adrian Gabriel       | (Fraktion DIE LINKE)             |
| FraktAss   | Kay Lejcko           | (Fraktion DIE LINKE)             |

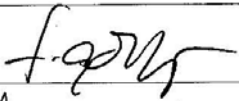
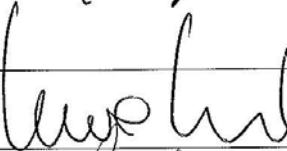
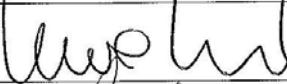

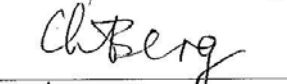



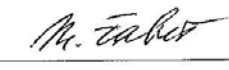
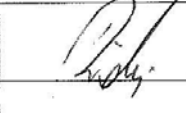

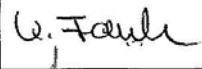
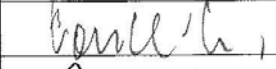
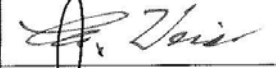
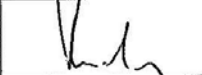
**Landesregierung, Rechnungshof, Datenschutzbeauftragter, Landtag:**

| Name<br>(in Druckbuchstaben) | Amtsbezeichnung | Ministerium,<br>Behörde | Unterschrift   |
|------------------------------|-----------------|-------------------------|--|
| Werner Koch                  | StS             | HMdLUS                  |    |
| Meyer-Lampy                  | M3, ROR         | HMdIS                   |    |
| Graf                         | MDot            | "                       |   |
| Ines Walburg                 | Abj             | "                       |  |
| Springer                     | ROR'in          | "                       |  |
| Dopler                       | LHR             | "                       |  |
| R. Meireis                   | LHR             | "                       |  |
| D. Rehm                      | ROR             | StK                     |  |
| T. HARDT                     | MR              | "                       |  |
| A. Schäfers-Vogel            | RD'in           | HMdIS                   |  |
| DIEHL                        | JdP             | "                       |  |
| Krüger                       | LPP             | "                       |  |
| Münch                        | LPP             | "                       |  |
| Wallmann                     | Ltd Min R       | HRH                     |  |
| Choliter                     | Rechnungsrätin  | HRH                     |  |

**Anzuhörende:**

| Institution                         | Name   | Unterschrift  |
|-------------------------------------|--|---|
| Hessischer Landkreistag             | Präsident Landrat Fischbach<br>Geschäftsf. Direktor Dr. Hillgardt<br>Referatsleiter Ruder                                      | <br>Hillgardt<br>Ruder               |
| Hessischer Städte- und Gemeindebund | Direktor Bachmann<br>Fr. Adria<br>Fr. Rauscher<br>Hr. Weger  | <br>Adria<br>Rauscher<br>Weger       |
| Hessischer Städtetag                | Präsident OB Stefan Gietowski<br>GF Direktor Dr. Jürgen Dieter<br>Sonder Schwette<br>Direktor Stephan Gieseler<br>Dr. K. L. W. | <br>Schwette<br>Gieseler<br>K. L. W. |
| Landeshauptstadt Wiesbaden          | Oberbürgermeister<br>Dr. Helmut Müller   |   |
| Universitätsstadt Darmstadt         | Oberbürgermeister<br>Jochen Partsch  |   |
| Stadt Frankfurt am Main             | Oberbürgermeisterin<br>Petra Roth  |   |
| Stadt Fulda                         | Oberbürgermeister<br>Gerhard Möller  |   |
| Universitätsstadt Gießen            | Oberbürgermeisterin<br>Dietlind Grabe-Bolz   |   |
| Stadt Hanau                         | Oberbürgermeister<br>Claus Kaminsky  |   |
| Stadt Kassel                        | Oberbürgermeister<br>Bertram Hilgen  |   |
| Universitätsstadt Marburg           | Oberbürgermeister<br>Egon Vaupel<br>Bürgermeister<br>Dr. Franz Kahle   |   |
| Stadt Offenbach am Main             | Oberbürgermeister<br>Horst Schneider   |   |
| Stadt Rüsselsheim                   | Oberbürgermeister<br>Stefan Gietowski  |   |
| Stadt Weizlar                       | Oberbürgermeister<br>Wolfram Dette   |   |

|   |  |   |
|---|--|---|
|   | RA Friedhelm Foerstemann                                       |   |
| Philipps-Universität Marburg<br>Fachbereich Rechtswissenschaften                    | Prof. Dr. Werner Frotscher                                     |   |
| Universität Frankfurt<br>Fachbereich Rechtswissenschaft                             | Prof. Dr. Georg Hermes   |   |
| Philipps-Universität Marburg<br>Institut für Politikwissenschaft                    | Prof. Dr. Norbert Kersting                                     |   |
| Philipps-Universität Marburg  | Prof. Dr. Theo Schiller  |    |
| Hessischer Datenschutzbeauftragter  | Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch                               |    |
| Arbeitsgemeinschaft der<br>Ausländerbeiräte Hessen (agah)                           | stellv. Vorsitzender Julius Gomes<br>Referentin Ulrike Bargon  | <br>   |
| Aufsichtsrat der Stadtwerke<br>Großalmerode GmbH & Co. KG                           | Vorsitzender<br>Bürgermeister Andreas Nickel                   |   |
| Bund der Steuerzahler Hessen<br>Landesverband Hessen e. V.                          |  |   |
| Bürger Forum 2011<br>Werra-Meißner-Kreis  |  |   |
| dbb Landesbund Hessen   | Landesvorsitzender<br>Walter Spieß                             |    |
| DGB Bezirk Hessen-Thüringen   | Dr. Kai Eicker-Wolf<br>Rüdiger Stolzenberg                     | <br>   |
| ESWE Versorgungs AG   |  |   |
| GAK – Die GRÜNEN<br>und Alternativen in den<br>Kommunalvertretungen in Hessen e. V. |  |   |
| HEAG Holding AG<br>Beteiligungsmanagement der<br>Wissenschaftsstadt Darmstadt       | Dr. Markus Hoschek   |   |
| Hessischer Gärtnereiverband e. V.<br>FG Friedhofsgärtner                            | Geschäftsführer Stefan Friedel<br>Prof. Dr. Merke<br>Herr Wolf | <br><br> |
| Hessischer Handwerkstag   | stv. Hauptgeschäftsführer<br>Bernhard Mundschenk               |   |

|  |  |  |
|--|--|--|
| Hessischer Jugendring e. V.  |  |  |
| IHK AG Hessen  | stellv. Hauptgeschäftsführer<br>Dr. Friedemann Gölling-Biwer |   |
| Kasseler Verkehrs- und<br>Versorgungs-GmbH   |  |   |
| KPY Informations-, Bildungs-<br>und Beratungswerk e. V.  | Uwe Beckert  |   |
| Landesseniorenvertretung Hessen e. V.  | Vorsitzende Ingrid Bernhammer<br>Justiziar Christoph Berg    | <br>     |
| Parteiunabhängige Bürgermeister<br>des Landes Hessen (PUB)                                       | <sup>26.8.</sup><br>Volhard<br>Carle                         |   |
| Stadt Frankfurt am Main<br>Bürger Forum  |  |  |
| Mainova AG   |  |  |
| Mehr Demokratie e. V.<br>Bundesverband   | Alexander Slonka<br>Markus Möller                            | <br> |
| ovag Energie AG  | Vorstandsassistentin<br>RA Dr. Martina Faber                 |   |
| Transparency International<br>Deutschland e. V.  |  |  |
| Verband der Südwestdeutschen<br>Wohnungswirtschaft e. V.   | Verbandsdirektor<br>Dr. Rudolf Ridinger                      |   |
| Verband Deutscher<br>Verkehrsunternehmen (VDV)<br>Landesgruppe Hessen                            |  |  |
| Verband kommunaler<br>Unternehmen e. V.<br>Landesgruppe Hessen                                   | Geschäftsführer<br>Dr.-Ing. Jürgen Burkert                   |   |
| ver.di<br>Fachbereich Gemeinden  | Kirsten Frank  |   |
| Vereinigung liberaler<br>Kommunalpolitiker (VLK)   | Stadtrat Vollrath-Kühne,<br>Bad Homburg                      |   |
| Wirtschaftsprüferkammer<br>Landesgeschäftsstelle Hessen,<br>Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen | Geschäftsstellenleiter<br>Dr. Christian Weiser               |   |
| Zusammenschluss der Kommunalen<br>Wahlbeamten  | stellv. Vorsitzender<br>Bürgermeister Rolf Reinhard          |   |

Protokollierung: RDirin Heike Thaumüller  
Jonas Decker  
Sonja Samulowitz  
Christoph Filla

**Öffentliche mündliche Anhörung** zu dem

**Gesetzentwurf**

**der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Stärkung der hessischen Kommunen und der Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene**

– Drucks. [18/3006](#) –

**Gesetzentwurf**

**der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

– Drucks. [18/3116](#) –

**Gesetzentwurf**

**der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landkreisordnung**

– Drucks. [18/3117](#) –

**Gesetzentwurf**

**der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze**

– Drucks. [18/4031](#) –

hierzu:

**Änderungsantrag**

**der Fraktion DIE LINKE**

– Drucks. [18/4141](#) –

Stellungnahmen der Anzuhörenden

– Ausschussvorlage/INA/18/65 –

(Teil 1 verteilt am 01.08.11, Teil 2 am 02.08.11, Teil 3+4 am 08.08.11, Teil 5 am 10.08.11, Teil 6 am 15.08.11)

**Vorsitzender:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 53. Sitzung des Innenausschusses und darf Sie alle sehr herzlich begrüßen: die Landesregierung, vertreten durch Herrn Staatssekretär Koch, die Anzuhörenden und Sachverständigen, die Vertreter der Verwaltung und die Medien.

Es sollen heute viele Gäste zu Wort kommen. Daher möchte ich zum Ablauf der Anhörung Folgendes mitteilen: Wir fangen mit den Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände an, denen ich eine etwas längere Redezeit einräume, da sie mehr als ihre Institutionen, nämlich viele Städte und Gemeinden, vertreten. Alle, die dann zu Wort kommen, beschränken sich bitte auf ein Statement von fünf bis sieben Minuten Dauer.

Die schriftlichen Stellungnahmen sind zur Kenntnis genommen worden. Daher bitte ich Sie, nicht die schriftliche Stellungnahme vorzulesen, die wir schon kennen, sondern sich auf die Kernpunkte der Aussage zu beschränken.

Die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände haben sich darauf geeinigt, dass Herr Fischbach vom Hessischen Landkreistag beginnt.

Herr **Fischbach**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, heute unsere Haltung zu den vorliegenden Gesetzentwürfen vorzutragen. Wir werden uns bemühen, Ihre zeitlichen Vorgaben einzuhalten. Wir, die Vertreter des Hessischen Landkreistags, haben es uns so vorgestellt, dass ich zu einigen wenigen Punkten etwas sage, während Herr Dr. Hilligardt die restlichen Positionen vertritt.

Ich möchte mich auf zwei Punkte beschränken, die bis jetzt noch nicht Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens sind. Nach meiner Kenntnis sind sie in keinem der vorliegenden Gesetzentwürfe ausreichend dargelegt worden. Das sind – § 121 HGO – die Mitwirkung der Gemeinden in dem gesamten Prozess des Ausbaus der regenerativen Energien und die Breitbandversorgung in unserem Land.

Ich will mit den regenerativen Energien beginnen. Nach dem derzeitigen gesetzlichen Stand ist es den Gemeinden nicht erlaubt, in diesem Bereich wirtschaftlich tätig zu werden. Wir alle kennen die Debatte, die in diesen Monaten in unserem Land geführt wird. Dazu möchte ich nur das Stichwort „Energiewende“ erwähnen. In Hessen haben wir einen Energiegipfel, an dem auch ich teilnehme. Wir haben uns dort sehr intensiv – auch heute findet wieder eine Sitzung statt – mit dem Thema auseinandergesetzt. Ich glaube, dass wir da auf einem guten Weg sind.

Wir, die Vertreter der Kommunen, sind der Meinung – das haben wir in den letzten Wochen und Monaten oft genug vorgetragen –, dass die Energiewende in Deutschland nicht zu schaffen ist, wenn es keine Mitwirkung und auch keine wirtschaftliche Betätigung der Kommunen, der Städte und Gemeinden sowie der Landkreise auf diesem Gebiet gibt. Deshalb appellieren wir dringend an Sie, dass man, wenn man schon die HGO ändert, das nicht auf später verschiebt – der Energiegipfel wird bald zu Ende sein; ich hoffe, dass auch von dort ein ähnliches Signal kommt –, sondern diese Änderung bereits jetzt in die HGO aufnimmt und § 121 HGO dahin gehend ändert, dass Städte, Gemeinden und Landkreise im Bereich der regenerativen Energien tätig werden können.

Auch in Bezug auf die Breitbandversorgung hat das Land dankenswerterweise eine große Initiative gestartet, die in den Kommunen auf sehr fruchtbaren Boden gefallen ist. Wir wissen, dass das zur Standortsicherung gehört. Uns ist auch klar, dass diejenigen, die das privatwirtschaftlich machen, es gerade in den ländlichen Bereichen bis heute nicht geschafft haben, die Breitbandversorgung so zu gestalten, dass sie den Anforderungen, die wir in Bezug auf den ländlichen Raum stellen, entspricht. Das ist schon allein deshalb der Fall – das können wir nachvollziehen –, weil es wirtschaftlich nicht möglich ist.

Letztendlich können wir da ein Marktversagen feststellen, und das bedeutet, dass, wenn wir unsere Standorte im ländlichen Bereich sichern wollen, die Städte und Gemeinden sowie die Landkreise dort tätig werden müssen. Diese Möglichkeit sollte ihnen in § 121 HGO eröffnet werden, damit das etwas leichter fällt. Ich habe jetzt auch schon einige Fälle mit der Aufsicht durchgefochten. Im Moment ist das sehr schwierig. Ich möchte das jetzt aber nicht vertiefen.

Herr **Dr. Hilligardt**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Wir, die Vertreter des Landkreistags, haben bewusst die beiden Punkte vorangestellt, die zeigen, dass die Gemeindeordnung und die Landkreisordnung auch eine strukturpolitische Bedeutung haben. Selbstverständlich haben wir Ihnen auch zu allen weiteren Punkten – unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor – unsere Auffassung mitgeteilt.

Um es Ihnen etwas zu erleichtern, möchte ich Ihnen kurz unsere schriftliche Stellungnahme bezogen auf die einzelnen Gesetzentwürfe erläutern. Zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, in dem Erleichterungen bei der Durchführung eines Bürgerbegehrens und eines Bürgerentscheids auf der städtischen und der gemeindlichen Ebene vorgesehen sind, haben wir uns, einer gewissen Tradition folgend, einer Stellungnahme enthalten. Wir schließen uns den Stellungnahmen der gemeindlichen Verbände an bzw. verweisen auf diese.

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP können Sie unserer Stellungnahme entnehmen, dass wir die darin enthaltenen Regelungen zu großen Teilen unterstützen. Ich möchte, da wir das nicht explizit aufgenommen haben, etwas zu den Regelungen ergänzen, die die Zweckverbände angehen. Dabei möchte ich herausstellen, dass die Entfristung bzw. die Tatsache, dass es zukünftig keine Befristung der Gesetze mehr geben soll, von uns nachhaltig begrüßt wird. Ich denke, ein nicht differenziertes, ständiges Befristen von Gesetzen hat sich nicht wirklich bewährt.

Wir haben aber auch – zwei möchte ich herausstellen – einige ganz klar ablehnende Positionen zu diesem Gesetzentwurf. Das eine ist der Höchstbetrag bei den Kassenkrediten. Wir sagen – so steht es auch in unserer Stellungnahme –, das ist ein untaugliches Instrument, um die Finanzkrise bei den Kommunen in den Griff zu bekommen. Ein Punkt, den wir ebenfalls kritisch sehen, ist die künftig in § 129 HGO enthaltene Regelung, die eine interkommunale Zusammenarbeit bei den Rechnungsprüfungsämtern ermöglicht. Wir sagen, der Landkreis hält hier Ressourcen und Kompetenzen vor, und das System, wie es jetzt ist, hat sich bewährt.

Auf den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE gehe ich hier insoweit ein, als ich deutlich machen möchte, dass uns das, was dort gefordert wird, nämlich dass für die Landkreise ein Kreisbegehren, ein Kreis Antrag, eine Kreispetition und vieles mehr eingeführt wird, an die Grenze zwischen repräsentativer Demokratie und direkter Demokratie führt. Ich möchte unterstreichen, dass wir diese Vielzahl an Vorschlägen sehr ernst genommen und in mehreren Gremiensitzungen erörtert haben.

Dennoch sehen wir bei uns im Verband die Gefahr – auch in dem großen Katalog an neuen Instrumenten, der hier vorgeschlagen wird –, dass es zu einer Abkehr von der maßgeblichen Willensbildung in den verfassten Gremien, die bei uns ehrenamtlich strukturiert sind, kommt. Wir kommen so an die Grenze dessen, wo wir sagen, es kann funktionieren. Auch wurde uns gegenüber der Bedarf nicht in dem Ausmaß geäußert, sodass wir sagen müssen: Im Moment stehen wir noch am Anfang einer Diskussion; den Vorschlägen, die hier unterbreitet werden, können wir unsere Zustimmung derzeit nicht erteilen.

Herr **Gieltowski**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Vielen Dank, dass wir an der Anhörung teilnehmen können. Ich möchte für den Hessischen Städtetag zu den Gesetzentwürfen Stellung nehmen. Ihnen liegt eine – wenn ich richtig gezählt habe – 40-seitige schriftliche Stellungnahme vor. Im Rahmen der vorgesehenen kurzen Redezeit werde ich wahrscheinlich nicht Gefahr laufen, sie in Gänze vorzutragen. Aber ich er-



laube mir, einige für uns essenzielle Punkte herauszugreifen. Ich werde von Herrn Dr. Dieter und Herrn Gieseler begleitet, die gegebenenfalls Ergänzungen machen werden, wenn Nachfragen kommen.

Eine Vorbemerkung: Wir haben uns in unserer Stellungnahme in der Hauptsache auf den Gesetzentwurf der Regierungskoalition konzentriert. Dieser Entwurf hat in unseren Mitgliedstädten je nach der Regelung, die zu betrachten war, ein unterschiedliches Echo hervorgerufen. Daher finden Sie in unserer Stellungnahme zu einzelnen Punkten sowohl Zustimmung wie Ablehnung. Aber das wird Sie nicht überraschen, da wir die HGO und andere kommunale verfassungsrechtliche Angelegenheiten in regelmäßigen Abständen betrachten.

Ich möchte einige Punkte besonders hervorheben. Dass das Internet für öffentliche Bekanntmachungen herangezogen werden darf, findet unsere Zustimmung. Aber wenn Sie Korrektur lesen, nehmen Sie sich bitte noch einmal die Verordnung über die Veröffentlichung und Bekanntmachung vor. Sie merken, dass da ein Webfehler ist, der beseitigt werden sollte.

Eine zentrale Frage ist – sie ist auch von den anderen Verbänden aufgegriffen worden – , wie es um die formalen Anforderungen an ein Bürgerbegehren steht. Wir können es mittragen, wenn Fristen verlängert werden, wenn die Bauleitplanung neu geregelt wird – das findet unsere Zustimmung – und wenn es um Informationen zu Initiativen für die Durchführung von Bürgerbegehren geht. Wir betrachten es aber kritisch und können es nicht mittragen, wenn es zu einer Absenkung des Einleitungsquorums und zu einer Staffelung kommt. Wir haben in unserer schriftlichen Stellungnahmen am Beispiel unterschiedlich großer Städte – Rodgau, Offenbach und Marburg – dargestellt, dass, würde man diese Staffelung anwenden, die Stimmen bei einem Antrag auf Einleitung eines Bürgerbegehrens in den verschiedenen Städten ganz unterschiedliche Gewichte hätten. Da kommt es zu einer Verzerrung, die wir nicht mittragen können. Auch im Verhältnis zur gewählten Gemeindevertretung, um deren Kompetenz es ersatzweise geht, sieht es nicht gut aus. Daher lehnen wir dies ab.

Wir begrüßen die Regelungen, die in Bezug auf Gebietsänderungen und Zusammenschlüsse von Gemeinden getroffen worden sind. Sie erscheinen uns rechtlich plausibel.

Neu aufgenommen in den Gesetzentwurf wurde eine Regelung über den Verdienstausschlag bei selbstständig Tätigen. In einer sehr pauschalisierten, aber individuell bezogenen Form sollen Stunden-, Tages- oder gar Wochensätze eingeführt werden. Wir sprechen uns dagegen aus. Wir glauben auch nicht, dass das dem Geist einer ehrenamtlichen Mandatsausübung Rechnung trägt. Jeder, der auf der kommunalen Ebene, sei es im Kreistag, in der Stadtverordnetenversammlung oder in der Gemeindevertretung, ein kommunales Mandat innehat, weiß, dass er Einbußen zu verzeichnen hat: Einbußen an Freizeit, an Zeit und an beruflicher Entwicklung. Das gehört dazu, wenn man sich um ein kommunales Mandat bewirbt. Eine Verdienstausschlagregelung, so ehrenwert sie auch ist, darf nicht dazu führen, dass ein mandatsbezogener nebenamtlicher Erwerb entsteht. Diese Regelung sollte noch einmal überdacht werden, um im Einzelfall Missbrauchstatbeständen vorzubeugen.

Der Gesetzentwurf enthält ein Prüfungsrecht des Vorsitzenden der Gemeindevertretung, und er stärkt die Rolle des Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Wenn damit das Selbstbewusstsein einzelner Vorsitzender wieder aufgerichtet wird, soll es so sein. Wir wenden uns nicht ausdrücklich dagegen. Wir wissen allerdings, dass so etwas in der

Praxis vielfach schon in den Geschäftsordnungen geregelt ist. Jetzt wird es in ein Gesetz gegossen. Möglicherweise gibt es in dem einen oder anderen Ort Nachholbedarf.

In dem Gesetzentwurf ist auch eine verschärfte Regelung im Zusammenhang mit einem Haushaltssicherungskonzept enthalten, das bei Fehlbeträgen und auch unter anderen Voraussetzungen vorzulegen ist. Wir haben jetzt schon Erfahrungen damit gesammelt. Wir glauben nicht, dass diese verschärfte Regelung tatsächlich etwas zur finanziellen Gesundung der Kommunen beiträgt. Ich glaube, mit dieser verschärfte Regelung zugunsten einer Aufsichtsbehörde bekämpfen wir allenfalls Symptome, aber nicht die Ursachen.

Die Ursache liegt in den globalen Entwicklungen, die die Rahmenbedingungen für die kommunalen Finanzen berühren: das Wegbrechen von Einnahmepositionen, von Steuererträgen und steuerpolitische Entscheidungen. Denken Sie daran, dass dem Kommunalen Finanzausgleich 350 Millionen € entzogen worden sind, und denken Sie an das Wachstumsbeschleunigungsgesetz, das ich mit dem Anfang des Jahres 2010 in Verbindung bringe. Denken Sie daran, wie es ist, wenn die Aufsichtsbehörde Kreisumlagen in die Höhe treibt und Gemeinden höhere Fehlbeträge haben, weil sie höhere Umlagen zahlen müssen. Es sind globale Rahmenbedingungen, die angegangen werden müssen, und dazu eignet sich ein verschärftes Regelwerk über ein Haushaltssicherungskonzept sicherlich nicht. Daher stößt diese Regelung bei uns auf Ablehnung.

Das Gleiche gilt für die Wiedereinführung der Genehmigungspflicht für die Aufnahme von Kassenkrediten. Ich denke, da war das Bewusstsein auf der Landesebene schon einmal weiter entwickelt. Wenn Sie sich nur einmal die Begründung vor Augen halten, die der Herr Ministerpräsident bei der Etablierung eines Entschuldungsfonds gegeben hat – Stichwort: 3 Milliarden € –, erkennen Sie, dass die Gemeinden und Städte aus einer Notlage heraus, die sie nicht verantwortet haben, in eine ungeheure Verschuldung hineingeraten sind, sowohl bei den langfristigen Krediten als auch bei den Kassenkrediten. Diese 3 Milliarden € wären nicht zur Verfügung gestellt worden, und es gäbe auch keinen Schutzschirm, wenn nicht äußere Umstände die Kommunen in Hessen in diese Situation gebracht hätten. Insoweit ist die Wiedereinführung einer Genehmigungspflicht von Kassenkrediten ebenfalls die Bekämpfung eines Symptoms und nicht die Bekämpfung der schlechten Rahmenbedingungen, unter denen die Städte arbeiten und mit ihren Finanzen umgehen müssen. Daher stößt diese Regelung auf unsere Ablehnung.

Sie können von den Vertretern des Hessischen Städtetags nicht erwarten, dass sie der in § 53 Abs. 2 HKO vorgesehenen Änderung zustimmen: wann ein Kreis seine Kreisumlage zu erheben hat. Wenn das so käme, wäre es ein ausdrücklicher Befehl: Zum Ausgleich des Kreishaushalts und zur Beseitigung von Fehlbeträgen soll zügellos auf die Mittel der kreisangehörigen Gemeinde zugegriffen werden, um sie abzuschöpfen.

(Zuruf)

– Herr Kollege, ich habe das Wort „zügellos“ bewusst gewählt, weil das die Aufforderung ist, so zu handeln. Damit wird das Problem von der einen Ebene auf die andere verschoben. Aber die Ursache wird nicht beseitigt. Ich sage voraus: Wenn das um sich greift, bekommen wir wieder eine Welle von Rechtsstreitigkeiten zwischen der gemeindlichen Ebene und der Kreisebene über die Verfassungsmäßigkeit von Kreisumlagen – das, was wir vor fünf bis sieben Jahren eigentlich hinter uns gelassen haben. Wenn die Regelung erneut in dieser Deutlichkeit zur Anwendung kommt – quasi als Befehl –, werden wieder Gemeindeverbände gegen Gemeinden und Gemeinden gegen Landkreis

getrieben, und diese Situation sollten wir vermeiden. Ich appelliere an Sie, sich zu überlegen, ob diese Bestimmung tatsächlich aufrechterhalten werden soll.

Ich wende mich nun § 121 HGO – wirtschaftliche Betätigung – zu. Ich knüpfe an das an, was der Kollege Fischbach vorgetragen hat. Denken Sie bitte darüber nach, ob die Änderung der HGO, die im Moment zur Diskussion steht, eine gute Gelegenheit ist, um – wie der Kollege Fischbach ausgeführt hat – bei der Energieversorgung sowie bei der Breitbandkommunikation und -verkabelung die Beschränkungen des Gemeindefachrechts zu lockern und insbesondere die Subsidiaritätsklausel aufzuheben. Wir haben einerseits unter dem Gesichtspunkt der Energiewende und des Umsteuerns in der Energiepolitik einen viel stärkeren Fokus auf die lokalen Versorger und ihre Möglichkeiten, zur Energiewende beizutragen, zu legen; dezentral, lokal und in einem überschaubaren Raum. Das ist der eine Fokus, der zu betrachten ist.

Andererseits möchte ich sagen – das will ich unterstreichen, nicht nur mit Blick auf den ländlichen Raum, von dem der Kollege Fischbach schon gesprochen hat, sondern auch in Bezug auf den städtischen Raum –, dass der Zug der Breitbandverkabelung an vielen Stadtteilen und Städten der mittleren Größe derzeit vorbeigeht. Der private Kommunikationsmarkt regelt das nicht. In Großstädten wie Frankfurt mag es andere Entwicklungen geben. Ich beklage jedoch für meine Stadt – 60.000 Einwohner, Sonderstatusstadt –, dass es keine privaten Initiativen für eine flächenmäßige Breitbandverkabelung gibt.

Darunter leiden nicht nur die Bürgerinnen und Bürger, wenn sie möglicherweise über ihren Kabelanschluss mehr Fernsehsendungen empfangen möchten, sondern vor allem örtliche Unternehmen, die auf Internetverbindungen mit einer hohen Leistungsfähigkeit angewiesen sind, insbesondere dann, wenn sie auf dem Markt für industrielle Dienstleistungen tätig sind, also viele technische Daten – Konstruktionspläne und Ähnliches – bewegen müssen. Da muss eine Kommune mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen eingreifen und im Sinne einer klassischen Infrastrukturversorgung und -verbesserung wirtschaftlich agieren. Insofern bitte ich Sie, dass Sie, wenn Sie diesem Gesetzentwurf eine Mehrheit geben wollen, an dieser Stelle einer Lockerung zugunsten einer flächendeckenden Breitbandverkabelung den Weg zu bereiten. Das ist wichtig; sonst werden wir in vielen Teilen Hessens abgehängt. Dem sollte man begegnen.

Ich möchte noch zwei Bemerkungen zum Schluss machen. Wir hätten es uns gewünscht, dass dieser Gesetzentwurf, der ein Artikelgesetz ist, zum Anlass geworden wäre, auch das KAG – das Kommunale Abgabengesetz – in den Änderungskanon einzu beziehen. Unsere Hauptforderung ist, dass wir wiederkehrende Beitragserhebungen, insbesondere beim Straßenbau, mit aufnehmen. Sie müssen sich die etwas schizophrene Situation vorstellen: Die Kommunalaufsicht hat VGH-Rechtsprechung vor Augen, wonach zunächst einmal Beiträge erhoben und erst dann die Steuern erhöht werden sollen. Also animiert sie über die kommunalaufsichtlichen Auflagen die Kommunen, solche Beiträge zu erheben. Diese Beiträge können im Straßenbau so gut wie nicht erhoben werden, es sei denn, es geht um die nachhaltige Sanierung von Straßen. Aber das kommt in den Kommunen in Zeiten der Finanzknappheit eher selten vor.

Deswegen spricht sich der Hessische Städtetag dafür aus, dass wiederkehrende Beiträge erhoben werden können, und empfiehlt dazu eine Regelung, wie Sie sie etwa in der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung finden. Das Land Rheinland-Pfalz kennt diese Regelung schon. Wir hätten es im Übrigen gern, dass die Beiträge durch Dienstleister eingezogen werden, die man dafür engagieren kann.

Meine letzte Bemerkung habe ich mir bewusst aufgespart. Ich wende mich damit wieder der HGO zu. Es geht um den Verzicht auf das Verfallsdatum. Es ist also kein Datum mehr vorgesehen, an dem die HGO außer Kraft tritt. Das erfüllt uns doch ein bisschen mit Stolz; denn die Landtagsfraktionen zeigen uns, indem sie auf das Verfallsdatum verzichten, dass sie doch an die Zukunft der kommunalen Selbstverwaltung in Hessen glauben. Ganz ohne Regelwerk geht es aber anscheinend nicht; sonst könnten wir schließlich ganz auf die HGO verzichten. – Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Herr **Backhaus**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Auch meinerseits herzlichen Dank für die Einladung und für die Gelegenheit, den Standpunkt der kreisangehörigen Städte und Gemeinden heute im Landtag vorzutragen. Vom Hessischen Städte- und Gemeindebund sind außer mir Frau Adrian, Frau Rauscher und Herr Heger anwesend. Mein Verband hat sich zu allen vier Gesetzentwürfen positioniert: mit zum Teil sehr umfangreichen Stellungnahmen in der Größenordnung von 60 Seiten. Herr Vorsitzender, ich nehme die Regularien dieses Hauses und Ihre eingangs geäußerten Worte ernst und werde sie nicht im Einzelnen vortragen. Ich überlasse es den Damen und Herren Abgeordneten, sich vertiefend damit zu beschäftigen.

Auf positive Resonanz des Hessischen Städte- und Gemeindebunds sind im bisherigen Verfahren Punkte gestoßen, die wir schon seit langen Jahren gefordert haben und die jetzt offensichtlich nicht nur von den Regierungsfractionen, sondern auch von den anderen Fraktionen im Landtag umgesetzt werden sollen. Ich will drei Beispiele nennen, die wir außerordentlich begrüßen.

Erstens. Zunächst einmal geht es um die Befristung der HGO – eine langjährige Forderung, die auch von meinen Vorrednern schon angesprochen worden ist.

Zweitens. Die Bauleitplanung in den Negativkatalog aufzunehmen ist vernünftig und sinnvoll. Das wird auch von unserer Seite begrüßt.

Drittens. Auch die öffentliche Bekanntmachung im Internet – ebenfalls eine langjährige Forderung – wird von uns außerordentlich positiv gesehen.

Ich will es mit den Regelungen, die wir außerordentlich begrüßen, zunächst einmal beenden lassen und zu einigen wenigen Punkten kommen, bei denen ich die berechtigte Hoffnung habe, dass sie im weiteren Verfahren geändert werden und dass man unseren Verbesserungsvorschlägen folgt. Zunächst einmal geht es um § 121 HGO, der von den Kollegen Gieltowski und Fischbach ebenfalls an erster Stelle genannt worden ist. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben die dringende Bitte, die Rahmenbedingungen zu verändern – nicht zuletzt im Hinblick auf die Ergebnisse der vier Arbeitsgruppen, die auf dem Energiegipfel gebildet worden sind: Es geht nur mit den Kommunen. Das hat auch die Landesregierung verschiedentlich deutlich gemacht. Wenn das so ist, müssen wir für die Kommunen auch die Möglichkeit schaffen, sich in diesen Bereichen wirtschaftlich zu betätigen.

Ich will nicht nur das wiederholen, was meine Vorredner gesagt haben, sondern noch zwei Punkte hinzufügen: Wir stellen bei der Genossenschaftsbildung und bei der GmbH-Bildung verstärkt fest, dass die Kommunen mit ins Boot sollen. Dagegen erheben sich aber aufgrund von § 121 HGO derzeit große rechtliche Bedenken. Deshalb fordern wir, dass es auch an dieser Ecke Bewegung gibt, nicht zuletzt weil der Wunsch besteht, gemeinsam mit Städten und Gemeinde solche Dinge wie Breitbandverkabelung, Windkraftanlagen usw. umzusetzen – Stichwort: Genossenschaftsmodell.

Ein weiterer Punkt, bei dem wir Bedenken haben und wünschen, dass es zu Verbesserungen kommt, sind die EU-Förderprogramme. Es gibt eine Reihe von Programmen, bei denen auch in diesem Bereich schon stark gefördert wird oder gefördert werden soll. Ich habe die Befürchtung, dass bei einer rechtlichen Lösung in Hessen – Status quo – möglicherweise die entsprechenden Fördergelder von der EU zurückgefordert werden. Das kann für die Städte und Gemeinden, die sich daran beteiligen, zu erheblichen Kosten führen.

Last but not least zu diesem Punkt: Ich kann mich daran erinnern, dass wir vor einigen Jahren in einem weitgehenden Konsens mit den Unternehmerverbänden, den Handwerkskammern und der Landesregierung einen Kompromiss bei § 121 HGO gefunden haben, insbesondere was die Subsidiaritätsklausel betrifft. Wir wollen diesen Kompromiss nicht aufs Spiel setzen und bitten deshalb auch vor diesem Hintergrund um eine moderate Öffnung des § 121 im Hinblick auf die beiden Punkte Breitbandverkabelung/Telekommunikation und erneuerbare Energien. Die Subsidiaritätsklausel soll dabei ausdrücklich ausgenommen werden. Die übrigen Voraussetzungen müssen selbstverständlich auch unserer Ansicht nach weiter geprüft werden: öffentlicher Zweck, Angemessenheit, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden.

Auch die Kassenkredite sind schon angesprochen worden. Ich kann mich auf das beziehen, was meine Vorredner gesagt haben. Nur einen Punkt möchte ich noch hinzufügen: Ich denke, wenn man, nach dem Prinzip der Einzelgenehmigung vorgehend, die Gemeinden veranlasst, jeden Kassenkredit der Aufsicht vorzulegen, bedeutet das nicht nur längere Verfahren, sondern auch eine längere Phase der Unsicherheit. Insbesondere bei der Rechnungsstellung – Bezahlen von Rechnungen, Mittelstand, Handwerk usw. – befürchten wir deutliche Verzögerungen. Ich denke, das kann nicht im Sinne des Landtags sein. Parallel hierzu greifen andere Gesetze, z. B. über die Förderung des Mittelstands. Wir befürchten, dass die Formulierung, die jetzt angedacht ist – der Genehmigungsvorbehalt für Kassenkredite –, am Ende zu einer verstärkten Schädigung des Mittelstands führt.

Deshalb rege ich an, zu überlegen, ob man nicht eine Obergrenze einzieht. Wenn man schon nicht gänzlich auf diesen Punkt verzichten will, sollte man – dafür plädieren wir – zumindest eine deutlich im oberen Bereich liegende Obergrenze einzuziehen, ab der man eine Genehmigung verlangt. Unterhalb dieser Obergrenze sollte das genehmigungsfrei sein.

Ein abschließendes Wort: Wir reden immer über den Abbau von Standards. Dies ist ein solcher Punkt. Es kann nicht sein, dass wir in vielen Bereichen in Richtung Standard- und Bürokratieabbau gehen und hier genau den umgekehrten Weg einschlagen: mehr Bürokratie, mehr Standards. Deshalb lehnt mein Verband das klar ab.

Die öffentliche Bekanntmachung über das Internet – ich habe vorhin schon darauf hingewiesen und kann es deshalb kurz machen – wird von uns außerordentlich begrüßt. Allerdings halten wir wenig davon, diese generelle Öffnung durch eine sogenannte Hinweispflicht in den Printmedien einzuschränken. Das ist schlichtweg überflüssig, kompliziert und teuer. Deshalb wäre es angezeigt, diesen vergleichsweise unbedeutenden Punkt aus dem Gesetzentwurf der Regierungsfractionen herauszunehmen.

Auch bei dem nächsten Punkt bin ich klar an der Seite der Partnerverbände. Sie sehen an diesem Punkt, dass in der Regel kein Blatt zwischen die drei Verbände passt; wir befinden uns da auf einem Kurs. Das betrifft auch die Ablehnung der Verdienstausschläge

schale für selbstständig Tätige. Ich möchte bei dieser Gelegenheit ein Plädoyer für die Ehrenamtlichkeit halten. Auch der Stadtverordnete, der Kreistagsabgeordnete und die Feuerwehren – alles, was damit zu tun hat – arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Wir sind auf diesem Weg, zum überwiegenden Teil gemeinsam mit dem Land, schon sehr erfolgreich. Das bedeutet, dass diese Tätigkeiten grundsätzlich unentgeltlich sind. Erst recht gibt es keine Bezahlung im Rahmen der Glaubhaftmachung. Hierbei ist vorgesehen, dass ein Steuerberater bzw. ein Rechtsanwalt diese Punkte – Verdienstausschlag auch in den Abend- und Nachstunden – glaubhaft machen muss. Das kann es nicht sein.

Wir bitten Sie auch deshalb darum, weil es die Möglichkeit schon gibt: Jede Gemeinde kann im Wege der Aufwandsentschädigung die Sätze entsprechend hoch ansetzen: ganz hoch oder ganz niedrig – wie auch immer. Die Möglichkeit gibt es jetzt schon. Aber eine Verdienstausschlagpauschale für selbstständig Tätige wäre das falsche Signal, auch im Hinblick auf Diskussionen über den freiwilligen Polizeidienst usw. Die Damen und Herren Abgeordneten kennen diese Diskussion. Daher lehnen wir das klar ab.

Beim nächsten Punkt divergiert unsere Auffassung doch von der des Hessischen Städtetags. Dabei geht es um die Stärkung der Position des Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Ich sage ganz klar dazu: Wenn das so Gesetz wird, ist das ein Systembruch in der Hessischen Gemeindeordnung, was die Organzuständigkeiten angeht. Wir haben in Hessen seit 20 Jahren die Direktwahl. Wir haben in diesem Jahr im Landtag mehrere Gesetzentwürfe zur Kenntnis nehmen können, in denen die Rechte der direkt gewählten Bürgermeister gestärkt werden sollten. Auch mein Verband hat einige Vorschläge zur Stärkung der direkt gewählten Bürgermeister unterbreitet. Ich denke, vor dem Hintergrund der Direktwahl der Bürgermeister muss es in diese Richtung gehen und nicht in die, die Rechte der direkt Gewählten wieder einzuschränken. Ich gehe sogar so weit, Ihnen zu bedenken zu geben, dass dem Bürgermeister durch den Gesetzgeber z. B. ein Maulkorb verpasst werden könnte, was die Unterrichtung der Öffentlichkeit über wichtige Angelegenheiten betrifft.

Die Vorschrift, die dort angedacht ist, ist zumindest interpretationsfähig. Deshalb plädieren wir für eine Ablehnung. Wenn es nicht zu dieser Ablehnung kommt, sollte zumindest im Hinblick auf die Unterrichtungspflicht über wichtige Angelegenheiten eine Zusatzbestimmung aufgenommen werden, wonach die Rechte des Bürgermeisters auf diesem Gebiet nicht tangiert werden.

Nächster Punkt: Aufhebung der Wahlgeräteverordnung. Wir alle kennen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, wonach es bei den derzeit im Einsatz befindlichen Geräten einer bestimmten Firma aus Holland verfassungsrechtliche Bedenken gibt. Gleichwohl plädieren wir dafür, die Wahlgeräteverordnung nicht aufzuheben, um innovationsfreudigen Unternehmen nicht von vornherein die Motivation zu nehmen. Es kann durchaus sein, dass es findige Existenzgründer gibt – FH-Absolventen, Universitätsabsolventen –, die ein Wahlgerät produzieren wollen, das den Bedenken des Bundesverfassungsgerichts Rechnung trägt und somit rechtlich beanstandungsfrei von den Städten und Gemeinden eingesetzt werden kann.

Ich sage dazu: Es gibt etliche Städte und Gemeinden, die mit Wahlgeräten arbeiten wollen – wenn auch nicht unbedingt Wahlgeräte von der Firma, die ich eben angesprochen habe. Deswegen bitten wir Sie, die Wahlgeräteverordnung beizubehalten. Dann werden wir schauen, was im Wege der Genehmigung durch das Innenministerium am Ende herauskommt, wenn ein entsprechendes Gerät in Hessen eingeführt wird. Es gibt gute Gründe, diese Aufhebungsnorm herauszunehmen.

Die wiederkehrenden Beiträge im Rahmen der KAG spreche ich nur deshalb an, weil mein Vorredner darauf eingegangen ist. Das ist seit vielen Jahren die Position des Hessischen Städte- und Gemeindebunds. Wenn ich mich recht erinnere, haben wir das schon im Jahr 2005 im Innenministerium vorgetragen, neben vielen anderen Baustellen, die es im Kommunalen Abgabengesetz gibt. Damals herrschte zumindest auf der Fachebene eine hundertprozentige Einigkeit, was einen seinerzeitigen Referentenentwurf anging. Mittlerweile ist sehr viel Bewegung in die Sache gekommen. Auch der Innenminister ist sehr positiv gestimmt, was Veränderungen an diesem Punkt angeht.

Ich gehe deshalb davon aus, dass es in den nächsten Wochen und Monaten eine gesonderte KAG-Novelle im Hessischen Landtag geben wird, in die man eine Regelung bezüglich der wiederkehrenden Beiträge mit einbauen kann. Das Kommunale Abgabengesetz ist ein Gesamtkonstrukt. Ich halte wenig davon, aus diesem Gesamtkonstrukt einen Punkt im Rahmen der HGO-Novellierung herauszunehmen. Deshalb wären wir dankbar, wenn Sie bei Ihrer Haltung blieben – ich spreche besonders die Regierungsfractionen an – und diese KAG-Bestimmung hier nicht implementierten.

Ich habe gute Gründe dafür vorgebracht, dass bei uns an einigen Punkten die berechtigte Hoffnung besteht, dass hier eingelenkt wird.

**Vorsitzender:** Ich darf nun die Abgeordneten bitten, ihre Fragen zu stellen. – Herr Schaus, bitte.

Abg. **Hermann Schaus:** Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte mich unmittelbar auf die Aussagen aller Vertreter der kommunalen Familie beziehen; denn ich bin auf der einen Seite irritiert und auf der anderen Seite sehr erfreut über Ihre Aussagen im Hinblick auf die Novellierungsnotwendigkeiten beim § 121 HGO. Deswegen will ich direkt nachfragen.

Wir haben in unserem Gesetzentwurf und auch im Änderungsantrag eine Änderung beim § 121 HGO vorgeschlagen, die eine Entschärfung der Subsidiaritätsklausel beinhaltet. Gleichzeitig haben wir in § 122a, § 122b und § 122c als Konstrukt die Schaffung einer Anstalt des öffentlichen Rechts vorgeschlagen. Das, was Sie gesagt haben, war etwas unterschiedlich, deshalb stelle ich die Frage gleichermaßen an alle drei Vertreter der kommunalen Familie: Darf ich Ihre Forderungen so verstehen, dass Sie unseren Änderungsantrag im Hinblick auf § 121 ff. unterstützen, weil es genau das ist, was Sie wollen – im Übrigen wurde es schon vorgeschlagen, bevor der Energiegipfel stattfand –, nämlich bei den regenerativen Energien, der Breitbandverkabelung usw. wirtschaftlich tätig zu werden? Unterstützen Sie damit unseren Änderungsantrag zumindest in diesem Teil?

Ich habe eine weitere Frage – Oberbürgermeister Gieltowski und andere haben das angesprochen –: Ich möchte Sie bitten, auf der Grundlage Ihrer Erfahrungen aus der Praxis zu erläutern, was es heißt, die Kassenkredite unter Genehmigung zu stellen. Damit das transparent ist: Wie sind die Abläufe da?

An Herrn Backhaus habe ich eine Frage, die sich auf die Zustimmung zur Einschränkung der Bürgerbeteiligung bei der Bauleitplanung bezieht. Sie haben gesagt, Sie begrüßen es, dass das in den Negativkatalog aufgenommen wird. Inwieweit hat diese Frage – von der Praxis her gesehen – bisher Bedeutung gehabt? Ich meine damit: Heißt das, wenn es nicht in den Negativkatalog aufgenommen wird – jetzt ist es nicht dort enthal-

ten –, dass es entsprechende Bürgerbegehren im gesamten Verfahren geben kann? Heißt das, dass es in der Praxis dort in der Vergangenheit zu Problemen gekommen ist? Wo ist es zu Problemen gekommen, und welcher Art waren diese Probleme?

Abg. **Nancy Faeser**: Meine Damen und Herren, ich danke Ihnen für Ihre Ausführungen. Auch wir sind erfreut über das, was Sie im Zusammenhang mit § 121 HGO – wirtschaftliche Betätigung – zur Energiewende ausgeführt haben. Ich möchte da nachfragen; denn in den anderen Stellungnahmen, die ich jetzt gern thematisch einbeziehen möchte, ist der Hinweis gekommen, dass es auch einer Klarstellung beim Tätigkeitsbereich bedarf. Gerade bei einem Engagement auf dem Sektor der erneuerbaren Energien ist es nämlich gang und gäbe, dass die wirtschaftliche Betätigung sich nicht nur auf Hessen konzentriert, sondern durchaus das gesamte Bundesgebiet umfasst. Es gab eben den rechtlichen Hinweis, man sollte sich überlegen, ob es nicht einer Klarstellung in § 121 Abs. 6 HGO bedarf, damit dies zweifelsohne möglich ist. Ich spreche insbesondere die Vertreter der größeren Städte an. Vielleicht können der Vertreter der Stadt Frankfurt oder die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände einen Hinweis geben, da sie das Thema für relevant gehalten haben.

An den Vertreter des Hessischen Städte- und Gemeindebunds, Herrn Backhaus, habe ich folgende Frage: Auf Seite 11 Ihrer schriftlichen Stellungnahme zu § 76a HGO bezeichnen Sie die dort enthaltene Neuregelung – dass der Bürgermeister seine Versetzung in den Ruhestand beantragen und die Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder diesem Antrag stattgeben kann – als systemwidrig. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie etwas dazu sagen könnten, warum Sie das so sehen. Sie geben den Hinweis, dass Sie die Kompetenz in dieser Sache nicht beim Gemeindeparlament sehen – wenn ich Sie richtig verstehe –, weil der Bürgermeister vom Volk direkt gewählt wird. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie auch dazu etwas sagen könnten.

Dann habe ich noch eine Frage zur Genehmigungspflicht für Kassenkredite. Herr Backhaus, von Ihnen ist der Hinweis gekommen, dass man das insbesondere vor dem Hintergrund der Frage – das ist es, worüber wir aufgrund der angespannten Finanzlage der Kommunen diskutieren –, wo man Bürokratiehemmnisse abbauen könnte, als „Bürokratieaufbau“ bezeichnen müsste. Vielleicht können Sie dazu noch ein paar Ausführungen machen. Diese Frage richtet sich auch an den Vertreter des Hessischen Städtetags: Würde das aus Ihrer Sicht, wenn man es wieder einführen würde – früher gab es einmal eine ähnliche Regelung –, einen Mehraufwand bedeuten?

Abg. **Ellen Enslin**: Auch ich möchte mich recht herzlich für die ausführlichen Stellungnahmen bedanken. Ich denke, es ist notwendig, bei § 121 HGO – wirtschaftliche Betätigung – Veränderungen vorzunehmen, gerade auch um die Energiewende in den Kommunen voranzutreiben. Ich bin für Ihre Stellungnahmen dankbar.

Herr Backhaus hat gesagt, dass sie sich, wenn die Aufnahme von Kassenkrediten unter Genehmigungsvorbehalt gestellt würde, vielleicht mit einer Obergrenze anfreunden könnten. Mich würde interessieren, wie Sie diese Obergrenze festlegen wollen. Wie aufwendig wäre das Verfahren? Es würde mich auch interessieren, wie die anderen Kommunalen Spitzenverbände zu einer solchen Obergrenze stehen.

Es wurde schon angesprochen, wie problematisch die Regelung beim Verdienstausschluss ist, gerade in Bezug auf die ehrenamtliche Tätigkeit. Ich wüsste gern noch, mit welchem



Verwaltungsaufwand Sie in den Kommunen rechnen. Ich denke, es muss auch geprüft werden, mit welchen zusätzlichen Kosten in puncto Konnexität vielleicht zu rechnen ist.

Abg. **Günter Rudolph:** Herr Backhaus, Sie haben ein kleines Horrorgemälde gezeichnet: Wenn man die Rechte des Vorsitzenden der Vertretungskörperschaft stärkte, würde das in die Rechte der direkt Gewählten eingreifen. Wenn ich mir das Selbstbewusstsein mancher direkt Gewählter anschau, muss ich sagen: Ich habe nicht den Eindruck, dass die sich von irgendetwas stören lassen. Aber das ist eine andere Frage.

(Herr Fischbach: So schlimm ist es nicht, Herr Rudolph!)

– Aber kurz davor, Herr Fischbach. Wenn ich von Bürgermeistern und Oberbürgermeistern spreche, schließe ich Landräte immer ein.

Deswegen ist meine erste Frage an Sie, ob Sie das ernsthaft so sehen. Mit der Einführung der Direktwahl haben wir immerhin einen Systembruch in der hessischen Magistratsverfassung. Das muss man so sehen. Aber in Hessen hat sich eigentlich die jahrzehntelange Tradition des Austarierens zwischen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen bewährt. Deswegen frage ich Sie, ob Sie das allen Ernstes so sehen. Dann würde ich nämlich empfehlen, auch die Vertretungskörperschaften abzuschaffen; dann kann der direkt Gewählte allein entscheiden. Das wäre relativ konsequent und stringent.

Die zweite Frage – die allerdings wichtiger ist – betrifft die mögliche Erhöhung der Kreisumlage auf über 58 %, so, wie es § 53 Abs. 3 HKO nach der Gesetzesnovelle vorsieht. Es gibt dazu eine interessante und auch fundierte Stellungnahme der liberalen Kommunalpolitiker, die sich ebenfalls Sorgen machen, dass die Umlage auf über 58 % erhöht wird; denn die Haushalte aller hessischen Landkreise sind hoch defizitär. Wie schätzen Sie das ein? Wäre aus Ihrer Sicht nicht eine Klarstellung des Innenministers notwendig? Es wäre nämlich nicht hilfreich, wenn man Städte und Gemeinden auf der einen Seite und die Landkreise auf der anderen Seite aufeinander hetzen würde. Das dient sicherlich nicht einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Wenn es aber nicht geht, muss letztlich geklagt werden. Wir haben erst gestern in der Sitzung des Haushaltsausschusses erlebt, wie groß die Bandbreite bei der Frage ist, ob die hessischen Kommunen unterfinanziert oder überfinanziert sind. Es ist interessant, dass man zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen kommen kann. Aber irgendwo muss die Wahrheit liegen. Deswegen frage ich Sie und auch Herrn Gieltowski, ob Sie nicht große Gefahren durch diese Regelung in der HKO sehen.

Abg. **Alexander Bauer:** Auch wir bedanken uns für die umfangreichen schriftlichen Stellungnahmen und die bisherigen mündlichen Äußerungen. Sie erkennen durchaus an, dass der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP zahlreiche Regelungen beinhaltet, die Sie unterstützen und zum Teil schon seit längerer Zeit gefordert haben. Ihre Anregungen nehmen wir natürlich auf. Ich habe zwei Nachfragen.

Erstens. Herr Gieltowski hat die Aufwandsentschädigungen angesprochen. Sie haben zu Recht betont, dass Leute, die ehrenamtlich tätig sein wollen, im Moment nicht gerade Schlange stehen und dass es schwierig ist, Menschen für die Kommunalpolitik zu begeistern. Wenn die Menschen schon ihre Freizeit opfern, sind sie kaum bereit, auch noch finanzielle Einbußen hinzunehmen. Die derzeitige Regelung sieht vor, dass bei der Verdienstausfallentschädigung eine Deckelung durch kommunale Hauptsatzungen vorge-

nommen werden kann. Dass jemand das erhält, was ihm aufgrund seiner Tätigkeit an anderer Stelle verloren gegangen ist, ist nach meiner Auffassung ein gangbarer Weg, zumal diese Regelung die Nachweispflicht vereinfachen soll. Das soll gerade eine Entlastung von der teilweise recht umfangreichen Nachweispflicht für den jeweiligen Verdienstaustausch sein. Dazu wünsche ich mir eine kurze Rückmeldung.

Zweitens. Sie haben angesprochen, dass Sie sich im Rahmen der KAG-Novellierung eine Regelung für die wiederkehrenden Beiträge nach rheinland-pfälzischem Modell wünschen. Das wird jetzt schon praktiziert. Momentan werden in Hessen Straßenbeitragsatzungen erstellt, die bei grundlegender Erneuerung greifen. Wo sehen Sie den Vorteil? Wollen Sie das ersetzen, oder wollen Sie weitere Optionen dazugewinnen, so dass die Kommunen sich für das eine oder andere entscheiden können? Welchen Vorteil hat die Regelung in Rheinland-Pfalz?

Herr **Fischbach**: Ich will mit dem beginnen, was Herr Schaus gesagt hat. Herr Schaus, aus unserer Sicht es ein richtiger Ansatz, den Sie in Ihrem Gesetzentwurf verfolgen. Sie sprechen allerdings alle Sachverhalte an. Wir dagegen haben uns auf die beiden Sachverhalte Breitbandverkabelung und regenerative Energien konzentriert. Ich weiß, dass sich die Regierungsfraktionen und die anderen Fraktionen in diesem Hause in den letzten Wochen und Monaten sehr intensiv mit diesem Thema beschäftigt haben. Wir haben die Hoffnung, dass dieses Thema bei der HGO-Änderung noch Eingang findet.

Frau Faeser hat nach der regionalen Begrenzung gefragt. Dem Hessischen Landkreistag geht es in erster Linie um die regionale Tätigkeit. Bei den Städten ist möglicherweise eine etwas andere Interessenlage gegeben als bei uns; dazu müssen die Vertreter der Städte etwas sagen.

Zu der Kreisumlage und den Kassenkrediten – das passt gut zusammen –: Ich beginne mit dem Thema Kreisumlage. Wir haben derzeit die Situation, dass uns die Aufsichten landesweit in unsere Haushaltsgenehmigungen hineinschreiben, wir hätten die Kreisumlage bei 58 % anzusetzen, da alle unsere Haushalte defizitär seien. Man sagt uns: Ihr müsst die Kreisumlage auf 58 % erhöhen. – Das ist die Auflage. Einige Kollegen haben das schon gemacht. Es gibt noch ein leichtes Nord-Süd-Gefälle. Ich denke, im nächsten Jahr sind alle bei 58 %. Aber im nächsten Jahr werden auch noch alle Haushalte defizitär sein. Ich bin gespannt, was die Aufsicht dann in die Haushaltsverfügungen schreibt; denn dann sind wir an der Grenze, innerhalb derer wir uns nach dem Innenminister zu bewegen haben. Das Ganze macht das Problem deutlich.

In dem Zusammenhang werfe ich einen Blick auf die Anhörung zur Finanzausstattung und zur Haushaltsstrukturreform zurück, die gestern stattgefunden hat. Das korrespondiert sehr eng miteinander, und es hängt auch mit den Kassenkrediten zusammen. Es ist nicht so, dass wir gern Kassenkredite aufnehmen. Wir hätten viel lieber eine bessere Finanzausstattung, die uns in die Lage versetzen würde, ohne Kassenkredite auszukommen. Mit den Kassenkrediten finanzieren wir nämlich letztlich unser Defizit. Also gibt es eine enge Korrespondenz.

Wenn man die Kassenkredite wieder genehmigen lässt, bedeutet das einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand. Man muss das vor folgendem Hintergrund sehen: Die Aufnahme eines Kassenkredits ist der Notnagel, den wir alle benutzen. Wenn wir uns die Aufnahme eines Kassenkredits von der Aufsicht genehmigen lassen müssen, ist das eine zeitaufwendige Angelegenheit, die aber letzten Endes nichts an der defizitären Haushaltslage der Landkreise verbessert. Das hat damit überhaupt nichts zu tun. Es impliziert

aus unserer Sicht ein wenig, dass man uns das notwendige Vertrauen nicht entgegenbringt, so, als ob wir mit den Kassenkrediten nicht sachgemäß umgingen. Das ist letztendlich der Grund, warum man die Aufsicht das noch einmal überprüfen lassen will. Ich kann nur sagen: Es ist ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand, und man sollte lieber, wie in den letzten Jahren, Vertrauen in die kommunalen Gebietskörperschaften haben, statt in Zeiten zurückzufallen, die wir schon längst überwunden hatten.

Herr **Gieltowski**: Herr Abg. Bauer hat danach gefragt, was im Kommunalen Abgabengesetz zu den wiederkehrenden Beiträgen steht bzw. worin der Vorteil der rheinland-pfälzischen Regelung besteht. Ich mache es am Beispiel der Straßenreparaturen in einer Stadt deutlich. Nach geltender Rechtslage können Sie bei einer nachhaltigen, also einer sehr kostenintensiven Reparatur einer Straße heute schon Straßenbeiträge erheben, wenn Sie eine entsprechende Satzung erlassen haben. Das hat für die direkten Anwohner den aus Ihrer Sicht gravierenden Nachteil, dass sie tief in die Tasche greifen müssen, wenn es um die nachhaltige Reparatur einer großen Straße geht. Das holt sie vielleicht nur alle 25 Jahre ein, und wer in diesem Zeitraum wegzieht, hat Glück gehabt. Die, die dauerhaft dort leben, zahlen zweimal intensiv.

Die rheinland-pfälzische Regelung lässt es zu, dass nicht nur die Kosten für nachhaltige Reparaturen, sondern auch die für kleinere Reparaturen umgelegt werden können – aber dann werden niedrigere Beiträge erhoben –, sodass das für den einzelnen Anlieger finanziell leichter zu verkraften ist. Dabei wird natürlich immer vorausgesetzt, dass es Anlieger gibt; gelegentlich trifft man auf Straßen, an denen sich überhaupt kein Anlieger findet. Auch bei der Durchsetzung wird es einfacher. Man muss schließlich mit den Anliegern vorher darüber reden, wenn man einen solchen Beitrag erheben will. Das ist dann viel leichter zu vermitteln, als es nach der geltenden Rechtslage der Fall ist: Heute sitzt einem einerseits die Kommunalaufsicht im Nacken, die erklärt: „Erhebt endlich Straßenausbaubeiträge in einem größeren Umfang“, und andererseits muss man auf die Anwohner zugehen und ihnen sagen: Da gibt es jemanden in Darmstadt, der möchte, dass ich bei euch abkassiere, und zwar große Batzen.

So kann man keine Kommunalpolitik betreiben, und so kann man mit den Anwohnern nicht umgehen. Deswegen brauchen wir da eine veränderte Regelung, wenn es denn so sein soll, dass, je nach der Entscheidung der Gemeinde, Bürgerinnen und Bürger im Einzelfall mit herangezogen werden. Notwendig ist also eine veränderte Regelung, die das Erheben kleinerer Beiträge zulässt. Zudem sollte das nicht im Abstand von 25 Jahren, sondern in kürzeren Abständen erfolgen.

Die nächste Frage bezog sich auf die Verdienstausschlagregelung. Der materielle Unterschied zwischen der geltenden Rechtslage in der HGO und dem, was Sie mit vorschlagen, besteht darin, wie man mit dem Nachweis umgeht. Wir haben in der HGO heute schon eine Regelung, die es zulässt, dass ein selbstständig Tätiger, der geltend macht, ihm sei ein Verdienstausschlag entstanden, und dies auch nachweisen kann, einen Anspruch auf Entschädigung für diesen Verdienstausschlag durchsetzen kann, sogar mit einer Pauschalierung. Aber er muss den Nachweis führen, und es dürfen nicht nur Annahmen oder Pauschalen in den Raum gestellt werden. Das ist der materielle Unterschied zwischen der gültigen Regelung, von der wir glauben, dass sie ausreicht, und dem, was Sie vorschlagen.

Uns sind keine Konfliktfälle aus den Städten bekannt: dass man bei der Frage aneinandergeraten wäre, ob das zu gewähren ist oder nicht. Uns ist aber auch nicht bekannt, dass die Schlange der an einem kommunalen Mandat Interessierten abrupt abgerissen

wäre, als sie kurz vor einer Kommunalwahl zum ersten Mal mit der Verdienstausschlagregelung vertraut gemacht wurden. Das geht auch ein bisschen an der Wirklichkeit vorbei.

Deswegen glaube ich, dass wir mit der Regelung, wie sie jetzt in der HGO niedergelegt ist, ganz gut zurechtkommen. Sie besagt einerseits, dass man einen Nachweis führen, also die Echtheit eines geltend gemachten Verdienstausschlages belegen muss, und ermöglicht andererseits, wenn dies erfolgt ist, auch eine Kostenerstattung.

Herr Abg. Rudolph, Sie haben gefragt, wie es mit § 53 HKO aussieht. Wenn der Gesetzentwurf in der Form zum Gesetz erhoben wird, geht sozusagen Gesetz vor Innenminister, und dieser kann nicht mittels Erlassen oder Regeln reglementierend eingreifen, sondern dann ist der entsprechende Paragraph anzuwenden. Dann ist das Gesetz anzuwenden, und dann kann der etwas dämpfende Einfluss des Innen- und Kommunalministers nicht mehr ausgeübt werden, und es tritt die Situation ein, die der Kollege Fischbach beschrieben hat: Wenn die Höchstgrenze erreicht wird und in den Kreisen trotzdem defizitäre Haushalte zu verzeichnen sind, wird wohl ein Schritt darüber hinausgegangen werden müssen.

Frau Faeser hat gefragt, wie es mit der wirtschaftlichen Betätigung im Ausland bzw. bei der Berührung der Grenze aussieht.

(Abg. Nancy Faeser: Außerhalb des Bundeslandes, aber innerhalb Deutschlands!)

Das berührt das Prinzip der Örtlichkeit im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung. Wir haben uns den Extremfall vorgenommen und gesagt: Wir können verstehen, dass der Schritt über die nationale Grenze ins Ausland gesondert betrachtet werden muss. Diese Fälle mögen einer Genehmigungspflicht unterliegen. Ansonsten sollte man davon Abstand nehmen. Im Einzelfall bekommen wir Abstimmungsprobleme mit Nachbargemeinden und Nachbarstädten, wenn das Prinzip der Örtlichkeit berührt wird und die wirtschaftliche Betätigung über die Stadtmauern oder die Gemeindegrenzen hinausgeht. Das lässt sich aber regeln.

Herr Schaus hat nach den Kassenkrediten gefragt. Diese Frage ist zum Teil schon beantwortet worden. Kassenkredite werden dann eingesetzt, wenn es in einer Stadtkasse kurzfristige Liquiditätsengpässe gibt. Darüber brauche ich nicht groß zu referieren. Es kommt dann darauf an, dass man kurzfristig – meistens zu den Tageskonditionen der Banken – zugreifen kann, um diesen Liquiditätsengpass zu beseitigen. Eine Genehmigungspflicht würde die Möglichkeit, kurzfristig zuzugreifen, unterminieren. Wir lassen damit alte Standards wieder aufleben, die wir eigentlich abschaffen wollten. Insoweit betone ich hier noch einmal die Kritik, die wir bereits vorhin formuliert haben.

Langfristige Investitionskredite lassen es zu – man kann darüber streiten, ob bestimmte Investitionen notwendig sind –, umzuswitchen und umzusteuern. Deswegen gelten für langfristige Kredite ganz andere Regeln als für Kassenkredite, auch gegenüber der jeweiligen Kommunalaufsicht. Aber wegen kurzfristig auftretender Liquiditätsengpässe ist man auf solche Kassenkredite angewiesen. In dem Fall kann man nicht erst noch Konsolidierungskonzepte erstellen, um umzusteuern, sondern man muss unmittelbar reagieren, wenn man Löhne und Gehälter zahlen oder – wie es Herr Backhaus geschildert hat – Handwerkerrechnungen begleichen muss. Da kann es keinen langen Genehmigungsweg geben. Das geht an der Realität und an der kommunalen Praxis ein wenig vorbei. Ich glaube, auch die Vertreter der Aufsichtsbehörde würden sich nicht für eine solche Genehmigungspflicht aussprechen.

Was den Wegfall der Subsidiaritätsklausel bei den regenerativen Energien sowie bei der Breitband- und der Glasfaserverkabelung geht, bin ich bei Ihnen – oder Sie bei uns, je nachdem wie man es sieht. Eine solche Lockerung brauchen wir an dieser Stelle.

Herr **Backhaus**: Ich beginne mit der Frage von Herrn Schaus, dem ersten Fragesteller. Seine Frage bezog sich auf § 121 HGO. Herr Gietowski hat schon das Notwendige dazu gesagt. Sie sind, wenn ich Ihren Gesetzentwurf richtig verstanden habe, für die komplette Streichung der Subsidiaritätsklausel. Das ist mit uns nicht zu machen. Wir haben über dieses Thema schon vor einigen Jahren mit allen möglichen Beteiligten sehr intensiv diskutiert und haben dann Gott sei Dank zu einem Konsens gefunden, was die Klausel angeht.

Uns geht das, was aktuell gemacht werden soll, einfach zu weit. Wir wissen über die Probleme im Zusammenhang mit der Energiewende Bescheid. Ich denke, diese Ausnahmen reichen uns im Augenblick aus, insbesondere deshalb, weil wir keine umfassende Konkurrenz zu den Privaten wollen. Das wollen wir ausschließen. Deswegen muss ich bei allem Verständnis für Ihre weitgehende Regelung sagen, dass wir sie so nicht mittragen können.

Ferner haben Sie § 8b angesprochen: Bürgerbegehren, Negativkatalog, Bauleitplanung. Herr Schaus, um es noch einmal ganz deutlich zu machen: Wir wollen keine Einschränkung der Bürgerbeteiligung. Wir wollen nur, dass die Bürgerbeteiligung im frühestmöglichen Stadium sichergestellt wird – Stuttgart 21 lässt grüßen. Deshalb sieht die hier geplante Regelung vor, dass spätestens im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses ein Bürgerbegehren stattfindet, nicht erst später. Aus der Erfahrung – aus unserer täglichen Kommunalberatung – kann ich berichten, dass es bei der Masse der Verwaltungsstreitverfahren, die wir vor den hessischen Verwaltungsgerichten führen, um vorhabenbezogene B-Pläne geht. Sie wissen, dass daran immer Investoren beteiligt sind – Investoren, die Millionenbeträge zur Verfügung stellen. Wenn die Verfahren jahrelang dauern, passiert es regelmäßig, dass die Investoren abspringen, was für die Entwicklung der betreffenden Gemeinden ganz schlecht ist. In der Regel wird auch mit Schadenersatzforderungen gedroht. Deshalb sagen wir: Es soll keine Einschränkung der Bürgerbeteiligung geben, aber es soll sichergestellt werden, dass sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgt.

Frau Faeser hat eine Frage im Zusammenhang mit § 76a gestellt: Versetzung des Bürgermeisters in den Ruhestand auf eigenen Wunsch. Wir haben in unseren Gremien sehr intensiv darüber diskutiert. Unsere Bürgermeister haben schon zum Ausdruck gebracht, dass, wenn sich die Mehrheitsverhältnisse ändern, bei einer solchen gesetzlichen Vorgabe der politische Druck auf sie enorm sein wird, entsprechende Anträge zu stellen. Man kann immer noch sagen: „Einen solchen Antrag brauchst du nicht zu stellen“; gleichwohl wird der politische Druck da sein. – Das ist der erste Punkt.

Der zweite Punkt ist: Wir haben nun einmal die Direktwahl. Das Volk wählt, und das Volk muss deshalb *actus contrarius* – spiegelbildlich – auch für die entsprechenden Abwahlen zuständig sein. Andernfalls müssten wir konsequenterweise die Direktwahlen wieder abschaffen. Entsprechende Vorschläge sind in der politischen Diskussion schon gemacht worden. Der Landesvorsitzende der FDP hat vor ungefähr drei Jahren vorgeschlagen, die Direktwahlen auf der Landkreisebene abzuschaffen. Das wäre dann ein konsequenter Schritt. Aber davon, über eine solche Regelung die Spiegelbildlichkeit der Direktwahl infrage zu stellen, halten wir nichts.

Die Kassenkredite sind unserer Ansicht nach ein strukturelles Problem. Dieses Problem kann man mit der Option auf eine Genehmigung im Einzelfall nicht beheben, sondern da muss man sich auf andere Gebiete begeben. Das ist aber nicht Inhalt unserer heutigen Diskussion, sondern es gehört eher in den Haushaltsausschuss.

Frau Abg. Enslin hat nach einer Obergrenze bei Kassenkrediten gefragt. Sie werden mich jetzt nicht dazu verleiten können, eine Zahl zu nennen, Ich will nur sagen, dass wir grundsätzlich gegen solche Vorgaben sind. Aber wenn sich die Regierungsfractionen heute nicht davon überzeugen lassen, plädieren wir für das Einziehen einer Obergrenze, die sich z. B. am Haushaltsvolumen und an der Zahl der Einwohner orientieren könnte.

Herr Rudolph hat die Konflikte angesprochen, die für die direkt Gewählten durch eine Stärkung der Position der Stadtverordnetenvorsteher entstehen können. Wir sehen ein erhebliches Konfliktpotenzial auf die Gemeinde zukommen, wenn der direkt gewählte Bürgermeister nicht mehr vorrangig die Presse über wichtige Belange informieren kann.

(Abg. Günter Rudolph: Das steht aber gar nicht drin!)

– Das steht drin. Informationen sind eine wichtige Angelegenheit. Sich vom Gemeindevorstand informieren zu lassen gehört dazu, und weitere Punkte sind dort einzeln aufgeführt.

Unserer Ansicht nach gibt es hier ein erhebliches Konfliktpotenzial. Ich denke, die Regelung, die wir gegenwärtig haben, reicht aus. Viele Gemeinden machen das auch; da gibt es überhaupt keine Probleme z. B. mit den Vorlagen und der Öffentlichkeit. Im Hinblick auf die Frage, wer der erste Mann im Staat ist, gibt es keine Probleme. Aber dort, wo es Probleme gibt, braucht sie der Gesetzgeber nicht auch noch zu verstärken.

Zur Kreisumlage ist das Notwendigste gesagt worden.

Abschließend möchte ich auf Herrn Abg. Bauers Frage nach den wiederkehrende Straßenbeiträgen antworten, damit sich hier kein falscher Zungenschlag einschleicht: Wir sind dafür, dass das in Hessen entsprechend dem rheinland-pfälzischen Modell geregelt wird. Wir haben gerade in den südhessischen Gemeinden und in den Großstädten einen massiven Regelungsbedarf, aber auch überall dort, wo es derzeit keine Straßenbeitragsatzung gibt. Wo es Straßenbeitragsatzungen gibt, läuft es gut; davon wird auch keiner mehr abgehen.

Aber dort, wo es keine gibt, brauchen wir diese Option. Das ist nur eine Option. Es ist ein schwieriges Verfahren, diese Option umzusetzen. Die Gemeinden, die das wollen, müssen sich viel einfallen lassen. Dazu liegen Erfahrungsberichte vor, die wir auch publiziert haben. Das ist ein schwieriges Verfahren. Deshalb gehe ich davon aus, dass sich die Masse der Gemeinden, insbesondere in Mittel- und Nordhessen, nicht auf diesen Weg begeben wird. Aber es muss eine Option sein; dabei bleibe ich. Wir wollen diesen Punkt in dem aktuellen Gesetzgebungsverfahren nicht geregelt wissen, sondern wir möchten, dass er in einer umfangreichen KAG-Reform berücksichtigt wird.

Abg. **Hermann Schaus:** Ich habe noch eine Nachfrage an Herrn Dr. Hilligardt, der sich im Hinblick auf die Fragen der Bürgerbeteiligung explizit auf unseren Gesetzentwurf und auf unseren Änderungsantrag bezogen hat. Sie haben gesagt, dass Sie am Anfang der Diskussion stehen. Ich habe Sie auch so verstanden, dass Sie dem nicht ablehnend gegenüberstehen, sondern nur meinen, dass über den Zeitpunkt, zu dem bei den Kreis-

gremien mehr Bürgerbeteiligung eingeführt wird, noch diskutiert werden muss. Meine Frage ist: Wie ist der aktuelle Diskussionsstand? Worauf beziehen Sie sich konkret? Ich will das an einem Punkt festmachen: Kann man sich bei den Kreisen, die bei ihren politischen Entscheidungen größere Akzeptanzprobleme haben als die Gemeinden, vorstellen, z. B. ein Petitionsrecht einzuführen?

Abg. **Günter Rudolph:** Ich habe zu den wiederkehrenden Straßenbeiträgen noch eine Frage an Herrn Gielowski. Wäre die Einführung solcher Beiträge – auch optional – nicht auch ein Beitrag zur Entbürokratisierung? Gerade das Beitragsrecht ist eine hoch komplexe Angelegenheit. Es wird oft beklagt, dass sich die Rechtsprechung alle naselang ändert. Wer in der Kommunalverwaltung tätig ist, weiß, das bereitet überhaupt keine Freude. Deswegen ist meine Frage: Wäre das nicht ein echter Beitrag? Es gibt Parteien, die den Begriff „Entbürokratisierung“ wie eine Monstranz vor sich hertragen. Wenn man das einführen würde, hätte die Verwaltung auch freie Kapazitäten.

Herr **Dr. Hilligardt:** Herr Schaus, ich beziehe mich in wenigen Worten auf das, was ich zu Beginn gesagt habe. Ich hatte gesagt, dass wir uns in unseren Gremien sehr ernsthaft mit diesen Vorschlägen auseinandergesetzt haben. Aber ich habe auch die Argumente genannt, die bei uns bisher den Ausschlag gegeben haben. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass wir diesen Vorschlägen – Kreisbegehren, Kreisentscheid, Kreispetition und auch Kreisantrag – momentan nicht zustimmen können

Als ich sagte, wir stehen am Anfang einer Diskussion, wollte ich damit ausdrücken, dass wir über die Frage, welche Elemente der Bürgerbeteiligung einen Sinn ergeben und unserer Demokratie tatsächlich weiterhelfen, noch nicht abschließend beraten haben. Wir werden diese Frage auf allen Ebenen immer wieder aufgreifen. So möchte ich unsere Ausführungen verstanden wissen: Wir werden diese Debatte in unseren Gremien weiterführen, was aber nichts daran ändert, dass wir diesen Vorschlägen zum jetzigen Zeitpunkt nicht zustimmen können.

Herr **Gielowski:** Ich möchte noch auf Herrn Rudolph eingehen. Eine KHG-Änderung allein, wie wir sie vorschlagen, führt nicht zu einer Entbürokratisierung. Da will ich niemandem etwas vormachen. Man muss Beiträge eintreiben und die Beitragspflichtigen erheben. Der Aufwand wird bestehen bleiben. Statt dass man die Beiträge einmalig erhebt, wird das auf einen größeren Zeitraum verteilt. Aber wenn deutlich kleinere Beiträge erhoben werden – um bei dem Beispiel Straße zu bleiben –, wird man eine größere Akzeptanz und mehr Einsicht in die Maßnahme erreichen. Das ist der entscheidende Vorteil, wenn wir den Anliegern sagen müssen: Wir kommen nicht umhin, die Straße zu reparieren, und werben darum, dass Sie mitmachen. – Deshalb sprechen wir uns so für diese Regelung aus.

**Vorsitzender:** Ich darf mich bei den Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände sehr herzlich bedanken.

Wir kommen jetzt zu den Sachverständigen. Den ersten Beitrag erwarten wir von Herrn Rechtsanwalt Foerstemann.

Herr **Foerstemann**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich möchte mich sehr kurz fassen und lediglich meine schriftliche Stellungnahme an einem Punkt ergänzen. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sieht vor, die Fraktion etwas stärker im Gesetz zu verankern, als es bisher der Fall war. Das ist eine Folge der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, der die Fraktion nur in den Fällen zur Kenntnis nehmen und ihr Rechte zubilligen möchte, in denen das Gesetz dies ausdrücklich erwähnt.

Der Gesetzentwurf sieht deswegen vor, neben dem einzelnen Mitglied der Gemeindevertretung auch den Fraktionen ein Fragerecht einzuräumen. Ich finde, das ist eine gute Sache; denn es entlastet die Rechtsstreitigkeiten, die dazu vor den Gerichten ausgetragen werden, um die Überlegung, ob eine Anfrage, die nur vom Fraktionsvorsitzenden unterzeichnet worden ist, als eine Anfrage des Fraktionsvorsitzenden als einzelndem Mandatsträger interpretiert werden kann. Hierauf wird sehr viel Gehirnschmalz verwendet. In der Mehrheit der Fälle kommt man aber zu dem Ergebnis, dass man die Anfrage so interpretieren kann. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen schafft hier für die Zukunft eine Erleichterung.

Das gleiche Problem taucht bei § 58 Abs. 6 HGO auf. Da finden wir die Regelung, dass nur ein einzelnes Mitglied der Gemeindevertretung das Recht haben soll, Widerspruch gegen von der Gemeindevertretung durchgeführte Wahlen einzulegen und damit eine Wahlprüfung durch die Gemeindevertretung anzustoßen. Auch in diesen Fällen kommt es oft genug vor, dass eine Fraktion, vertreten durch ihren Vorsitzenden, Widerspruch einlegt. Da haben wir vor den Verwaltungsgerichten das gleiche Problem, dass man sich Gefechte wegen der Frage liefert, ob ein solcher Widerspruch als Widerspruch des Fraktionsvorsitzenden in seiner Eigenschaft als Gemeindevertreter interpretiert werden kann. Man hat also ein riesengroßes Gefecht zu führen, bevor man überhaupt zu der einzig interessierenden Frage kommt, ob eine Wahl wirksam oder unwirksam durchgeführt worden ist. Deswegen rege ich an, eine Ergänzung, wie sie in § 50 Abs. 2 HGO vorgesehen ist, auch in § 58 Abs. 6 HGO vorzunehmen.

Herr Prof. **Dr. Schiller**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Möglichkeit, hier einige Anmerkungen zu machen, und dafür, dass Sie in regelmäßigen Abständen einen Politikwissenschaftler und Demokratieforscher in diese Beratungen einbeziehen. Meine Hauptpunkte und meine wesentlichen Kriterien beziehen sich auf Fragen der Demokratie und der Bürgerbeteiligung.

Es ist noch vieles andere in dem Gesetzentwurf ausgebreitet. Ein großer Teil ist rechtstechnischer Art, das ist wenig interessant. Ratsbegehren bei Gemeindefusionen sind in jedem Fall zu befürworten. Ich denke auch, dass es in der Tat eine sinnvolle Form des Ausscheidens von umstrittenen Bürgermeistern geben sollte. Es kann nicht sinnvoll sein, dass man, weil niemand zurücktreten kann, ohne seine Altersbezüge zu verlieren, zu diesem Zweck eine Abwahlabstimmung durchführen muss. Hier scheinen Sie auf dem richtigen Weg zu sein.

Einer meiner Hauptpunkte betrifft die vorgesehene Einschränkung bei der Bürgerbeteiligung – Bürgerbegehren, Bürgerentscheid – bei der Bauleitplanung. Das scheint mir eine politische Rutschbahn zu sein. Schon vor mehreren Jahren haben die Gemeindeverbände hier in einer Anhörung und jetzt, wenn ich es richtig gesehen habe, auch schriftlich den Wunsch geäußert, dass die Bauleitplanung insgesamt auf die Negativliste kommt. Vorhin ist das zwar relativiert worden, aber ich sage dazu: Ich befürworte nicht, dass man mit einer Einschränkung an dieser Stelle den nächsten Schritt auf dem Weg zur vollständigen Abschaffung des Bürgerbegehrens bei der Bauleitplanung einleitet.



Ich sehe auch nicht, warum das praktisch erforderlich sein sollte. Völlig zu Recht ist vorhin schon gesagt worden, dass die Bürgerbeteiligung hier möglichst frühzeitig – und, wie ich hinzufügen möchte: möglichst gründlich – stattfinden sollte. Beides war in Stuttgart nicht der Fall. Von daher ist es richtig, und in der Praxis wird es auch ganz überwiegend so gehandhabt, dass sich Bürgerbegehren auf Aufstellungsbeschlüsse beziehen. Es gibt nur relativ wenige Fälle, in denen sich Bürgerbegehren zum Ziel gesetzt haben, Satzungsbeschlüsse aufzuheben.

Das sind Fälle, in denen sich seit dem Aufstellungsbeschluss – vielleicht nach einer lange dauernden Erarbeitung des endgültigen Entwurfs – das ursprüngliche Bild entweder so konkretisiert hat, dass man Details bemerkt, die man am Anfang nicht erkannt hat, oder, möglicherweise auch unter dem Druck von Investoren, so verschoben hat, dass das, was man früher durchgehen lassen zu können glaubte, nicht mehr tragbar erscheint. Deshalb ist es auch kein Zufall, dass in den Fällen, in denen sich Bürgerbegehren gegen Satzungsbeschlüsse gerichtet haben und es zu Bürgerentscheiden gekommen ist, die Bürgerentscheide alle durchgegangen sind. Demnach gab es hier ein Bedürfnis, in letzter Minute die Notbremse zu ziehen.

In diesem Sinne halte ich die bisherige Regelung für richtig, wonach eine Bürgerbeteiligung bei der Bauleitplanung insgesamt zulässig ist. Das entspricht im Übrigen auch der Situation in Bayern, wo dieses Mittel in großem Umfang genutzt wird. Mir sind dort keine größeren Probleme bekannt. Ich schlage daher vor, eine solche Einschränkung nicht vorzunehmen.

Ein anderer Punkt, der die Bürgerbegehren betrifft, ist die degressive Staffelung des Unterschriftenquorums. Da sind sich die Fraktionen ganz einig: Sowohl der Entwurf der Regierungsfractionen als auch die Entwürfe der Oppositionsfractionen sehen eine degressive Staffelung des Unterschriftenquorums vor, wie es sie auch in Bayern, in Baden-Württemberg, in Nordrhein-Westfalen und in anderen Ländern gibt. Das wird die Situation in größeren Städten in der Tat etwas einfacher machen.

Konsequenterweise müsste man freilich auch das Zustimmungsquorum staffeln. Dieser Forderung trägt die Regelung in Bayern Rechnung, die nach dem Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs so ausgestaltet worden ist. So etwas sehe ich im Entwurf der Koalitionfraktionen nicht, wohl aber in den Entwürfen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der SPD. Auch in früheren Entwürfen der GRÜNEN war eine solche Regelung enthalten. Daher sollte man noch einmal ernsthaft darüber nachdenken.

Was Bürgerbegehren und Bürgerentscheide auf Landkreisebene angeht, kann ich nur dringend dazu raten, diese Diskussion auch im Kreistag positiv weiterzuführen. Das Argument, man dürfe durch Elemente der direkten Demokratie nicht die repräsentativen Gremien aushebeln, ist nämlich bezogen auf die Inseln Landkreise ziemlich schwach. Wir haben diese Ergänzung der repräsentativen Demokratie durch Bürgerbegehren und Bürgerentscheide auf kommunaler Ebene und auf der Landesebene. Aus welchem Grund soll ausgerechnet auf der Landkreisebene die repräsentative Demokratie eines stärkeren Schutzes vor den Zumutungen der direkten Demokratie bedürfen?

Im Übrigen hat die Mehrzahl der Flächenländer diese Regelungen. Ich räume ein, dass sie auf der Landkreisebene relativ wenig genutzt werden. Umso mehr sollten Sie die Scheu davor verlieren, mit dieser Möglichkeit auch auf der Landkreisebene umzugehen.

Im Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE ist vorgesehen, die Regelung in Bezug auf den Kostendeckungsvorschlag dahin gehend zu verändern, dass das jeweilige Gemeindeamt dazu verpflichtet sein soll, eine Kostenschätzung zu erstellen, die in den weiteren Prozess und in die öffentliche Diskussion über die Durchführung eines Bürgerentscheids eingeht. Ich halte das für einen sehr sinnvollen Vorschlag. Es würde die Kostendeckungsfrage neutralisieren. Die Gemeindeverwaltung und die Gemeindeorgane operieren in der öffentlichen Diskussion ohnehin mit ihren eigenen Vorstellungen von den Kosten. Warum sollten sie also nicht von vornherein eine solche Kostenschätzung erstellen? Dagegen kommt es heute in der Praxis wegen des Kostendeckungsvorschlags – wie er auszugestaltet ist, wie detailliert er zu sein hat – doch zu sehr vielen Reibereien. Ich denke, man kann hier zu einer sinnvollen Einigung entsprechend der Regelung kommen, die in diesem Entwurf enthalten ist.

Letzter Punkt. Die Fraktion DIE LINKE schlägt auch vor, das Wahlalter bei Kommunalwahlen auf 16 Jahre herabzusetzen. Auch das scheint mir ein guter Ansatz im Sinne einer Erhöhung der Wahlbeteiligung zu sein. Das Bundesland Bremen hat diese Regelung gerade auf der Landesebene eingeführt. Einige andere Bundesländer nutzen diese Möglichkeit schon auf der kommunalen Ebene. Wir reden darüber, dass die Jugendlichen stärker an die Demokratie herangeführt werden sollten. Angesichts der heutigen Informationsmöglichkeiten und angesichts der Tatsache, dass die Schulen auch in der Lage sind, die Erörterung von Wahlfragen in die politische Bildung einzubeziehen, scheint mir das ein sehr sinnvoller Ansatz zu sein, um die Demokratie auf der kommunalen Ebene zu stärken. Die Kommunen sind nun einmal die Schule der Demokratie.

**Vorsitzender:** Gibt es Fragen dazu? – Frau Enslin, Herr Schaus und Herr Bauer.

Abg. **Ellen Enslin:** Ich habe eine Frage an Herrn Foerstemann. Nach dem Entwurf der Fraktionen der CDU und der FDP sollen Bürgerbegehren bis zum Aufstellungsbeschluss möglich sein. Nun haben Sie aber aufgezeigt, dass in vielen Fällen auf Aufstellungsbeschlüsse verzichtet worden ist. Herr Prof. Schiller hat darauf hingewiesen, dass es oft gerade in der Phase danach noch zu wichtigen Veränderungen kommt und dass dann auf der Grundlage der jetzigen Regelung durchaus erfolgreiche Bürgerbegehren durchgeführt werden. Welche Gefahr sehen Sie für den Fall, dass der Gesetzentwurf durchkommt?

Abg. **Hermann Schaus:** Ich habe zwei Fragen an Herrn Prof. Schiller. Erste Frage. Herr Prof. Schiller, Sie haben in Ihrer Stellungnahme zu der Ausgestaltung des § 126a im Entwurf der Regierungsfaktionen auf die fehlende demokratische Transparenz bei Verträgen zwischen öffentlichen Unternehmen und privaten Vertragspartnern hingewiesen und zusätzliche Regelungen gefordert. Wie sollen die Ihrer Meinung nach aussehen?

Die zweite Frage bezieht sich – das wurde eben auch noch einmal angesprochen – auf eine stärkere Bürgerbeteiligung in den Landkreisen, wie wir sie in unserem Gesetzentwurf vorgesehen haben. Würden Sie aus Ihrer Erfahrung dem Satz zustimmen: „Dort, wo es mehr Bürgerbeteiligung gibt, ist generell eine stärkere Akzeptanz der politischen Entscheidungen zu verzeichnen“?

Abg. **Alexander Bauer:** Ich habe drei Fragen an Herrn Prof. Schiller. Zum einen begrüßen Sie, dass in allen Gesetzentwürfen eine degressive Staffelung beim Unterschriftenquo-

rum vorgesehen ist. In der vorangegangenen Aussprache wurde das Argument gebracht, das würde zu einer Ungleichgewichtung der Stimmen führen. Was für ein Entlastungsargument würden Sie mir an die Hand geben, um diesen Einwand zu entkräften?

Außerdem haben Sie sich dafür ausgesprochen, das Wahlalter zu senken. Sie haben ein paar Beispiele genannt: Kürzlich hat das Land Bremen diese Regelung eingeführt. Ist schon ausgewertet worden, in welchem Umfang das Wahlrecht gerade von den jüngeren Wählerinnen und Wählern im Alter zwischen 16 und 18 Jahren in Anspruch genommen wird? Gibt es schon irgendwelche Erkenntnisse darüber?

Als Sie sich vorgestellt haben, haben Sie darauf hingewiesen, dass Sie auch Demokratieforscher sind. Sie haben kritisch angemerkt, dass keine Regelung in Bezug auf das Zustimmungsquorum angegangen werde. Ist es nicht so, dass die Demokratie gerade auf eine ausreichende Legitimation angewiesen ist, darauf, dass nicht am Ende eine Minderheit bestimmt, was gemacht wird? Dementsprechend müsste man in einem Quorum die entscheidende Hürde sehen, die erst einmal genommen werden muss, wenn eine Entscheidung legitimiert sein soll. Ihre Meinung dazu würde mich interessieren.

Abg. **Nancy Faeser**: Ich möchte an das anknüpfen, was die Kollegin Enslin angesprochen hat: an die Fragen im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss. Vom Bürgerbegehren ausgenommen werden soll der Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung nach § 10 Abs. 1 BauGB. Herr Prof. Schiller, Sie haben in Ihren schriftlichen Ausführungen auch auf die Praxis in Hessen abgestellt, was ich sehr interessant finde. Es sei in der Praxis kaum vorgekommen, dass der Satzungsbeschluss angegriffen wurde, sondern es habe, wenn überhaupt, immer nur im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gegeben.

Mich würde interessieren, woher diese Erhebungen stammen. Wie belastbar sind sie? Das würde nämlich die Regelung eines nicht vorhandenen Problems bedeuten. Im Umkehrschluss könnte das, weil es den Begriff „Aufstellungsbeschluss“ in der Rechtsprechung nicht mehr gibt, unter Umständen dazu führen – ich nehme auch auf die Anmerkung von Herrn Foerstemann in seiner schriftlichen Stellungnahme Bezug –, dass dieser Bereich komplett herausfällt.

Herr **Foerstemann**: Ein Punkt meiner schriftlichen Stellungnahme ist vielleicht etwas missverstanden worden: Das Bundesverwaltungsgericht und die Bausenate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs sind übereinstimmend der Auffassung, dass das Baugesetzbuch einen Aufstellungsbeschluss nicht vorschreibt. Diese Entscheidungen sind aber in Rechtstreitigkeiten zustande gekommen, in denen der Aufstellungsbeschluss zwar gefasst wurde, aber rechtlich mangelhaft und deshalb unwirksam war. Da haben die Gerichte erklärt, es hätte dieses Beschlusses gar nicht bedurft.

Ich sehe die Gefahr, dass die Kommunen sozusagen vor dem Fassen eines Aufstellungsbeschlusses flüchten, wenn es in der HGO heißt: Es sind nur noch Bürgerbegehren gegen den Aufstellungsbeschluss zulässig. – Entweder es werden auf diese Art und Weise Bürgerbegehren unmöglich gemacht, oder es entsteht ein anderes Problem – das kenne ich aus vielen Kommunen –, nämlich dass im Aufstellungsbeschluss noch gar nicht beschrieben wird, wohin die Reise gehen soll. Das heißt, dem Aufstellungsbeschluss, der sich manchmal darauf beschränkt, zu erklären: „Für das Gebiet XY soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden“, kann die Bürgerschaft nicht entnehmen, welche

Planungsziele die Gemeinde damit verfolgt. Deswegen regt sich zu diesem Zeitpunkt häufig noch kein Widerstand. Je konkreter die Planungsziele werden, umso eher kann ein Anlass bestehen, dass sich Widerstand regt.

An dem Punkt verstehe ich allerdings auch die Bedenken, die die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände vorgetragen haben: Je weiter der Planungsprozess fortgeschritten ist, umso mehr Mittel sind bereits in die jeweilige Planung investiert worden. Hier sollte also ein vernünftiger Mittelweg zwischen dem Interesse, die Bürgerbeteiligung zu stärken, und dem Interesse der Kommunen, sehr weit entwickelte Planungen nicht durch einen Bürgerentscheid gekippt zu sehen, gefunden werden. Mir ist in Hessen kein Fall bekannt, in dem ein Bürgerbegehren gegen einen Satzungsbeschluss zulässig gewesen wäre; denn in der Rechtsprechung heißt es: Das Bürgerbegehren muss gegen die erste Entscheidung der Gemeindevertretung gerichtet werden, in der sich die Planungsabsicht konkretisiert. – Das wäre beim Entwurfsbeschluss der Fall. Deswegen habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme dafür plädiert, in das Gesetz hineinzuschreiben, dass Bürgerbegehren nach dem Entwurfsbeschluss nicht mehr zulässig sein sollen, den Entwurfsbeschluss aber durchaus noch mit erfassen.

Herr Prof. **Dr. Schiller**: Vielleicht sollte ich gleich bei dem Thema weitermachen. Frau Faeser hat gefragt, auf welcher Grundlage die knappen empirischen Angaben beruhen, die ich in meinem Papier erwähnt habe. Wir haben in unserer Forschungsstelle für Bürgerbeteiligung und direkte Demokratie seit Mitte der Neunzigerjahre eine auf Vollständigkeit abzielende Dokumentation aller Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Deutschland angelegt. Wir haben das also auch für Hessen gemacht. Ich habe dort alles herausgezogen, was mit Bauleitplanung zu tun hatte, und bin dabei auf Zahlen gestoßen, die sogar ein klein wenig höher liegen als die, die ich in meinen schriftlichen Ausführungen angegeben habe. Ich unterscheide zwischen vier Kategorien:

Erstens haben wir Fälle mit Aufstellungsbeschluss – inklusive der Fälle mit einem Aufstellungsbeschluss für eine Aufhebung von Bauleitplänen. Das ist nach dem Baugesetzbuch so vorgesehen. In dieser Kategorie haben wir 24 Fälle. Einer war unzulässig, aber nicht aus Gründen, die mit § 8b zu tun hatten. Die Fragestellung war etwas unklar; es ist dann aber doch noch ein Kompromiss zustande gekommen.

Zweitens haben wir 13 Fälle, in denen es um Aufstellungsbeschlüsse für eine Änderung des Bauleitplans ging. Auch das ist zulässig. Laut der Begründung des Gesetzentwurfs wäre das ebenfalls möglich. Das muss in der Konsequenz der Regelung in § 1 des Bundesbaugesetzes auch so sein. Das sind schon einmal 37 Fälle, die bis auf einen – bei dem es andere Gründe gab – zulässig waren.

Drittens haben wir drei Fälle, in denen es um die Aufhebung eines gerade offengelegten Bebauungsplans ging. Das fällt noch in die Phase vor dem Satzungsbeschluss.

Viertens. In drei Fällen ging es tatsächlich um die Aufhebung des Satzungsbeschlusses. In einem Fall war das mit dem Antrag verbunden, einen Aufstellungsbeschluss für eine neue Planung zu machen.

Insofern ist das in der Praxis kein riesengroßes Problem. Auch die jeweils drei Fälle der letzten beiden Kategorien waren zulässig. Es ist zu einem Bürgerentscheid gekommen; in fünf Fällen waren die Bürgerentscheide erfolgreich, in einem nicht. Das ist die Basis, auf die ich mich hier beziehe. Jetzt könnte man die Fälle – ich wollte Ihnen das nicht im Detail aufschreiben oder erzählen –, in denen es um den Satzungsbeschluss ging, im Hin-

blick auf den Status im politischen Prozess genauer untersuchen. Das können die Vertreter des Hessischen Städte- und Gemeindebunds aufgrund ihrer breit angelegten Akten wahrscheinlich eher leisten als ich mithilfe meiner Kurzdokumentation.

Aber man kann doch die Schlussfolgerung ziehen, dass hier, wie Herr Foerstemann es gesagt hat, offenbar ein Problem nach der Konkretisierung des Bebauungsplanentwurfs aufgetreten ist. Insofern teile ich die Position, die Herr Foerstemann hier formuliert hat. Ich halte das nicht für ein wirklich ernsthaftes Problem. Man würde aber die Möglichkeit streichen, im Ernstfall die Notbremse zu ziehen. Wenn man das so weit wie möglich auf einen konkreten Sachverhalt beziehen möchte, muss man das gesetzgeberisch genau formulieren. Man dürfte aber nicht pauschal all das herausnehmen, was kein Aufstellungsbeschluss ist. Ich habe keinen Vorschlag dazu mitgebracht, aber das ist die Idee.

Zu den anderen Fragen. Herr Schaus hat nach den Verträgen gefragt. Wir haben in der Tat immer wieder das Problem – das habe ich auch in der Forschung erfahren –, dass wir, wenn wir z. B. nach Konzessionsverträgen zwischen Städten und Stromlieferanten fragen, die Antwort bekommen, sie seien nicht der Öffentlichkeit zugänglich, weil auf der einen Seite ein privater Vertragspartner beteiligt ist. Das kann man meines Erachtens nur dadurch lösen, dass man z. B. in die Hessische Gemeindeordnung oder in die Landkreisordnung entweder einen Bezug auf öffentliche Unternehmen des neuen Typs – Anstalt des öffentlichen Rechts – oder auf Unternehmen, die sich überwiegend im Eigentum der Kommune befinden, aufnimmt und festlegt, dass Verträge, die diese Unternehmen mit Privaten schließen, öffentlich zugänglich sein müssen. Wenn das nicht irgendwo steht, können sich die Privaten auf Vertraulichkeit berufen, die nach dem BGB vereinbart werden kann. In dieser Richtung müsste die Lösung zu finden sein.

Sie haben einen weiteren Punkt angesprochen – ich glaube, es bezog sich auf die Landkreisordnung –: Bürgerbeteiligung und der Effekt im Hinblick auf eine bessere Akzeptanz und eine bessere Legitimation. Das ist etwas, was nicht kurzfristig wirkt und zudem nicht richtig greifbar wird, wenn nur sehr selten – vielleicht alle vier oder fünf Jahre – ein Bürgerentscheid stattfindet. Dann gibt es keine positiven Auswirkungen auf die Akzeptanz. Anders wäre es – das wäre wünschenswert –, wenn es eine größere Anzahl von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gäbe. Von einer sehr großen Anzahl spricht man schon bei einem Bürgerbegehren pro Jahr oder einem Bürgerentscheid pro Legislaturperiode. Für Deutschland wäre das schon eine riesengroße Anzahl. 80 % aller Kommunen in Deutschland haben nämlich noch nie ein Bürgerbegehren oder einen Bürgerentscheid erlebt. Das ist die Realität.

Wenn wir hier mehr Praxis bekommen, kann der Effekt eintreten, dass es mehr öffentliche Debatten zu Sachfragen gibt. Es ist entscheidend, dass im Rahmen dieser Form der Beteiligung nicht nur über Personen, Parteiprogramme oder polemische Äußerungen diskutiert wird, sondern dass man sich mit bestimmten Sachfragen auseinandersetzt. Das finden viele Bürgerinnen und Bürger attraktiv. Sie beteiligen sich an solchen Diskussionen und machen vielleicht auch bei der nächsten Bürgerinitiative mit. Manche haben später auch eine Bürgerliste gegründet und sind zu Wahlen angetreten. Es gibt einen gewissen Rekrutierungseffekt. Von daher kann man längerfristig mit einer Akzeptanzsteigerung rechnen. Auch darauf sollten die Landkreise nicht verzichten.

An dieser Stelle gehe ich auf die Frage nach der Senkung des Wahlalters ein, die Herr Abg. Bauer gestellt hat. Man darf nicht erwarten, dass die Senkung des Wahlalters irgendwelche Revolutionen auslöst. Jahrzehntlang war es so – das ist in allen westlichen Ländern untersucht worden –, dass die Wahlbeteiligung bei Jungwählern niedriger war als bei älteren Wählern. Es gibt bei Jungwählern das Problem der politischen Integri-

on. Von daher ist zunächst einmal nicht mit einer großen Steigerung des Anteils zu rechnen. Allerdings konnten wir in Bremen jetzt Folgendes beobachten: Dort gab es vielfältige Aktivitäten, um Jugendliche ab dem Alter von 16 Jahren für die Beteiligung an der Wahl zu motivieren. Überraschenderweise – sozusagen gegen langjährige strukturelle Trends – kam es dazu, dass in der Gruppe der 16- bis 18-Jährigen die Wahlbeteiligung höher lag als im Durchschnitt. Das heißt, solche zusätzlichen Effekte kann es geben, wenn man etwas dafür tut.

Herr Abg. Bauer hat noch nach einer Staffelung beim Zustimmungsquorum und einer Ungleichgewichtung der Stimmen gefragt. Zu einer Ungleichgewichtung der Stimmen kommt es, wenn eine Gemeinde größer wird. Je größer eine Gemeinde wird, desto stärker sinkt die Wahlbeteiligung. In kleineren Gemeinden ist die Wahlbeteiligung am höchsten. Die Ungleichgewichtung der Stimmen ergibt sich daraus, dass in einer Großstadt viel mehr Organisationskraft aufgebracht werden muss, um zunächst ein Bürgerbegehren und dann einen Bürgerentscheid durchführen zu können. Das ist auch der wesentliche Grund, warum man damit argumentiert, eine solche Abstufung des Zustimmungsquorums führe im Fall von größeren räumlichen und sozialen Schwierigkeiten zu etwas mehr Chancengleichheit. Das ist der Kernpunkt.

Ich kann das gleich mit dem nächsten Punkt verbinden, den Sie vorgebracht haben: Zustimmungsquorum im Verhältnis zur Demokratie. Nehmen wir das Beispiel aus Bayern – das gilt in dem Fall aber auch für Sachsen –: Dort ist für einen Volksentscheid auf Landesebene das Prinzip eingeführt worden – es ist nach wie vor gültig –, dass die Mehrheit entscheidet. Das heißt, dort gibt es kein zusätzliches Zustimmungsquorum. Das ist ein durchaus demokratisches Prinzip, das wir auch aus der Schweiz kennen. Man müsste sich eigentlich fragen – und dann müsste die Ausnahme begründet werden –, warum man ein solches Zustimmungsquorum überhaupt braucht.

Wenn wir über die Höhe des Zustimmungsquorums reden, stellen wir fest, dass es real folgendermaßen aussieht: Ein Zustimmungsquorum von 25 % gilt bei heute bei Wahlbeteiligungen, die zwischen 40 und 55 % liegen. Um einen gültigen Bürgerentscheid zu bekommen, braucht man also immer eine deutliche Mehrheit derjenigen, die überhaupt gewählt haben. Das ist sicherlich nicht angemessen. Deshalb hat eine Reihe von Bundesländern das Zustimmungsquorum auf der kommunalen Ebene bereits auf 20 % gesenkt – ich will jetzt nicht über die Stadtstaaten reden – und, wie etwa Bayern, eine Differenzierung vorgenommen.

Die Demokratie impliziert, dass sich die Bürgerinnen und Bürger beteiligen; dass sie sich, wenn etwas zu entscheiden ist, die Diskussion anhören und zur Wahl gehen. Man sollte auch nicht, wie es oft passiert, den Enthaltungskampagnen Vorschub leisten. Man sollte es nicht unterstützen, dass Kampagnen nach dem Motto gefahren werden: Wir raten euch, am besten gar nicht hinzugehen. – Das kann nicht der Sinn und Zweck solcher Beteiligungsformen in der Demokratie sein.

**Vorsitzender:** Ich rufe nun den nächsten Block auf. Als Ersten darf ich den Hessischen Datenschutzbeauftragten, Herrn Prof. Ronellenfitsch, begrüßen. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Prof. **Dr. Michael Ronellenfitsch:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Datenschutzrechtlich gibt es keine Probleme mit dem Entwurf. Deshalb kann ich Sie beglückwünschen: Sie haben von mir kein langes Statement zu erwarten. Ich bleibe bei dem,

was ich schriftlich niedergelegt habe. Ansonsten gibt es nichts Datenschutzrechtliches zu erwähnen.

Ein datenschutzrechtlicher Gesichtspunkt ist allerdings angeklungen, nämlich die Situation der Betroffenen in den Gemeinden, d. h. deren Datensicherheit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Da die Kollegen von den hessischen Universitäten nicht erschienen sind, erkläre ich als Planungsrechtler und Datenschutzbeauftragter meine Bereitschaft, hierzu jederzeit Auskunft zu erteilen, falls es Fragen dazu geben sollte. Im Übrigen bin ich hier, um meinen Respekt vor diesem Gremium zum Ausdruck zu bringen sowie meine Bereitschaft, rechtlich beratend tätig zu werden.

Frau **Bargon**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Auch ich verweise auf unsere schriftliche Stellungnahme. Zusammenfassend möchte ich ausführen, dass aus unserer Sicht alle Planungen, die zu einer Stärkung der kommunalpolitischen Beteiligung führen können, zu begrüßen sind. Dabei ergibt es unserer Auffassung nach keinen Unterschied, ob die plebiszitären Elemente „Bürgerbegehren“, „Bürgerentscheid“ oder „Petitionsrecht“ heißen oder über diese Schienen ausgestaltet sind.

Zu den Angelegenheiten, die uns besonders am Herzen liegen – sie sind in dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE enthalten –, gehört zum einen das Kommunalwahlrecht für alle. Dabei ist uns die Problematik im Zusammenhang mit den Vorgaben des Grundgesetzes selbstverständlich vollauf bewusst. Dennoch möchten wir hervorheben, dass es in einigen Kommunen einen großen Prozentsatz volljähriger Einwohner gibt, die nicht wahlberechtigt sind. Es ist aus unserer Sicht nicht unmittelbar nachvollziehbar, weshalb hier zwischen EU-Bürgerinnen und -Bürgern und Drittstaatlern ein solch großer und gewichtiger Unterschied gemacht wird bzw. warum er beibehalten werden soll. Die agah hält es für höchste Zeit, hier eine Änderung vorzunehmen.

Zum anderen liegt uns die Einführung eines Antragsrechts für Ausländerbeiräte am Herzen. Unter Juristen wird zwar die Auffassung vertreten, dass das bereits vorhandene Vorschlagsrecht so stark sei, dass es wie ein Antragsrecht gehandhabt werden könne. Nach unseren Erfahrungen wird es in einigen Gemeinden aber leider nicht so gehandhabt: Es funktioniert nicht so, es kommt zu größeren Reibungsverlusten, und die Ausländerbeiräte müssen, wenn sie ihre Ideen, Wünsche und Vorschläge in einem Antrag einbringen wollen, immer den Weg über die Fraktionen nehmen. Insofern entsteht mitunter der Eindruck, dass sie ausgebremst werden.

Zuletzt möchten wir auf etwas hinweisen, was in keinem der Gesetzentwürfe enthalten ist – wir sind auf der letzten Seite unserer schriftlichen Stellungnahme darauf eingegangen –: auf die Änderung beim § 28a der Landkreisordnung. Es geht darum, dass bei den Ausländerbeiräten ein arbeitsrechtlicher Kündigungsschutz für Mandatsträger auf der Landkreisebene bisher nicht vorhanden ist. Wir hatten einen Problemfall dieser Art, an dem das offensichtlich geworden ist. Es würde uns freuen, wenn auch Sie hier einen Änderungsbedarf sähen und das umsetzen würden.

Herr **Spieß**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Zunächst einmal verweise ich für den dbb Hessen auf unsere schriftlichen Ausführungen, in denen wir zu vielen Punkten bereits abschließend Stellung genommen haben. Wir begrüßen die Erweiterung der Partizipationsmöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger. Dieser – zumindest verbal geäußerten – Zielsetzung haben sich praktisch alle der im Hessischen Landtag vertrete-

nen Parteien angeschlossen. Im Einzelnen – gerade wenn ich an die Problematik in Bezug auf die Bauleitplanung denke – gibt es aber sicherlich noch Fragen.

Zum Abstimmungsquorum, das derzeit bei 25 % liegt, haben wir nicht Stellung genommen. Das möchte ich erst bei dieser Gelegenheit machen. Vom Grundsatz her sind wir der Auffassung, dass ein Abstimmungsquorum nach wie vor in der HGO verankert sein sollte; denn an einer solchen Abstimmung muss sich eine repräsentative Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern beteiligen. Sonst besteht die Gefahr, dass es zu Zufallsmehrheiten sich lautstark äußernder, durchorganisierter und mobilitätsfähiger Minderheiten kommt. Man muss es einmal nüchtern sagen: Solche Minderheiten haben nicht immer das Gemeinwohl vor Augen. Sie weisen eben einen hohen Organisationsgrad auf und sind dann auch sehr durchschlagskräftig. Deshalb meinen wir, dass wir ein solches Abstimmungsquorum brauchen. Ob die Grenze bei 25 % liegen muss oder ob es auch nur 20 % sein könnten, will ich einmal dahingestellt sein lassen.

Des Weiteren möchte ich ausführen, dass wir die Schaffung einer zusätzlichen Plattform – dieser kommunalen Anstalt –, auf der sich die Gemeinden wirtschaftlich betätigen können, ausdrücklich begrüßen. Wir sind allerdings der Auffassung, dass man durchaus über eine Änderung des § 121 HGO, nämlich die gänzliche Streichung der Subsidiaritätsklausel, nachdenken sollte. Warum lässt man den Gemeinden nicht die Freiheit, selbst darüber zu entscheiden, wie weit sie sich wirtschaftlich betätigen wollen? Natürlich muss sich diese wirtschaftliche Betätigung im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Aufgabenstellung bewegen, und natürlich muss das, was die Gemeinden machen, auch wirtschaftlich sein. Letztendlich muss bei dieser Betätigung zumindest eine schwarze Null herauskommen. So etwas darf nicht zu einem Subventionsunternehmen verkommen.

Aber vom Grundsatz her sehen wir hier überhaupt keinen Vorrang für privatrechtliche Beschäftigung. Meines Erachtens gibt es ein allgemeines Interesse daran, dass zunächst einmal die Daseinsvorsorge sichergestellt ist. Wenn wir dem Vorschlag folgen, bei dieser Klausel noch mehr Ausnahmen zu machen – Breitbandversorgung, erneuerbare Energien und dergleichen –, stehen wir vor dem Problem, dass in drei oder vier Jahren möglicherweise ein neues Thema auftaucht, und dann müssten wir bei der HGO, die schließlich eine Art Verfassung ist, wieder Änderungen vornehmen. Warum streicht man diese Regelung nicht ganz und überträgt stattdessen nicht den Gemeinden die Verantwortung, darüber zu entscheiden, wie sie sich hier beteiligen?

Ich möchte noch eine kurze Anmerkung zu der Gesetzesbefristung machen. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass dies hier nicht erfolgt. Wir würden es uns wünschen, dass dies eine Signalwirkung für andere Gesetzgebungsverfahren hätte: Gesetze, bei denen klar ist, dass sie immer wieder novelliert werden müssen, von denen man aber auch weiß, dass sie immer da sein werden. Es ist nämlich nur ein scheinbarer Erfolg der Entbürokratisierung, wenn man die Klausel „Das Gesetz ist jetzt weg“ hineinschreibt und sich lobt, schon wieder ein Gesetz abgeschafft zu haben, während man doch genau weiß, dass man ein neues verabschiedet wird, bei dem oftmals nur der letzte Paragraph dahin gehend verändert worden ist, dass die Geltungsdauer erneut um fünf Jahre verlängert wird.

Herr **Dr. Eicker-Wolf**: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte zu zwei Punkten Anmerkungen machen und auf unsere schriftliche Stellungnahme verweisen.



Zunächst möchte ich etwas zu der Genehmigungspflicht bei den Kassenkrediten sagen. Diesbezüglich sind wir auf der Seite der Kommunalen Spitzenverbände. Im Gesetzentwurf von CDU und FDP ist richtig festgestellt, dass sich die Kassenkredite zu einem dauerhaften Finanzierungsinstrument entwickelt haben; das ist unstrittig. In Hessen weist die Entwicklung bei den Kassenkrediten in den letzten beiden Jahren eine sehr starke Dynamik auf. Im Jahr 2010 waren es fast 5 Milliarden €. Allerdings geht die Genehmigungspflicht bei den Kassenkrediten aus unserer Sicht völlig am Problem vorbei. Denn die Ursache für die prekäre Finanzlage der Kommunen ist zum einen in steuerreformbedingten Einnahmenschwüngen zu sehen. Wenn man das Jahr 1998 zugrunde legt, dann stellt man fest, dass die hessischen Kommunen allein aufgrund von Steuerreformen jährlich über 1 Milliarde € an Einnahmen verloren haben. Zum anderen leiden die Kommunen unter den hohen konjunkturbedingten Steuerausfällen aufgrund der Weltwirtschaftskrise.

Was jedoch definitiv nicht auszumachen ist, ist eine irgendwie geartete übermäßig expansive Ausgabenpolitik aufseiten der Kommunen. Die Gewerkschaft ver.di hat dazu im letzten Jahr eine entsprechende Studie vorgelegt, und diese belegt, dass die Kommunen seit Mitte der Neunzigerjahre – und dies gilt insbesondere für die hessischen Kommunen – einen Sparkurs verfolgt haben. Deshalb fordern wir, dass die Genehmigungspflicht für Kassenkredite nicht in die HGO aufgenommen wird. Wir fordern stattdessen eine angemessene Finanzausstattung der hessischen Kommunen. Wir halten nach wie vor an der Forderung fest, dass die Kürzungen im Kommunalen Finanzausgleich zurückgenommen werden sollen. Dazu liegt eine neue Stellungnahme von Herrn Junkernheirich vor, die gestern vorgestellt worden ist und diese Argumentation stützt. Daher fordern wir das Land auf, sich über den Bundesrat dafür einzusetzen, die Gewerbesteuer zu einer Gemeindefiskussteuer weiterzuentwickeln. Das wäre aus unserer Sicht ein richtiger Schritt, um die Kommunen finanziell vernünftig auszustatten.

Ich komme zum zweiten Punkt, zu dem ich mich äußern möchte, nämlich zum Gesetzentwurf der LINKEN. Wir würden es begrüßen, wenn § 121 so, wie es die LINKEN vorgeschlagen haben, geändert würde, und wir teilen das, was in der Begründung dazu geschrieben wird.

Herr **Stolzenberg**: Ich möchte ganz kurz in drei Punkten auf die Bürgerbeteiligung eingehen, vorweg aber sagen, dass wir es sehr positiv finden, dass die Initiative von allen vier Landtagsfraktionen aufgegriffen worden ist. Sie sollte allerdings auf die Landkreisebene ausgeweitet werden.

Hinsichtlich der Bauleitplanung – den Aufstellungsbeschluss klammere ich aus – sind wir der gleichen Auffassung wie Herr Prof. Dr. Theo Schiller. Sie meinen, es müsse weiterhin möglich sein, und unseres Erachtens zeigt das Stichwort „Stuttgart 21“, dass es notwendig ist.

Hinsichtlich der voraussichtlichen Kosten bis zum Ergebnis eines Bürgerbegehrens sind wir der Auffassung, dass das Volumen öffentlich gemacht werden soll. Die Leute sollen wissen, worum es geht. Wir sind aber gegen einen Deckungsvorschlag. Wer kommunale Haushalte kennt, weiß, dass sie relativ komplex und kompliziert und für eine normale Bürgerin bzw. einen normalen Bürger überhaupt nicht durchschaubar sind. Darüber hinaus enthalten sie Fallen. Insofern halten wir es für falsch, einen Deckungsvorschlag zu fordern.

Mein letzter Punkt: Die Reduzierung des Wahlalters auf 16 Jahre finden wir genauso gut wie die kommunale Wahlmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund.

Frau **Frank**: Wir möchten noch einen Punkt bezüglich der Möglichkeit, zukünftig Anstalten des öffentlichen Rechts zu bilden, ergänzen; dies soll in die HGO eingefügt werden.

Wir sind der Auffassung, dass dies ein zusätzlicher Schritt in Richtung zunehmende Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen sein wird. Es wird weitere Ausgliederungen geben, und das bedeutet, dass die Beschäftigten im öffentlichen Dienst erheblich versichert werden. Es steht zwar im Gesetzentwurf, dass die Beamten bzw. die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bei Auflösung in die Kommunen zurück können. Mittlerweile sind aber viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, und dies hat erhebliche Auswirkungen auf ihre zukünftige Beschäftigung. Sie können nicht mehr in den Verwaltungen verbleiben. Sie können nicht zurück. Dies zeigen auch die ersten Anstalten öffentlichen Rechts, die in Hessen gebildet worden sind. Das berufliche Fortkommen und Weiterentwicklung werden sehr problematisch.

Des Weiteren sehen wir das Problem, dass es zu höheren Gebühren kommt und dass die Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger schlechter ausgeführt werden. Daher wird die von § 121a eingeräumte Möglichkeit, Anstalten des öffentlichen Rechts zu bilden, von uns sehr kritisch gesehen.

Herr **Dr. Hoschek**: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Herzlichen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, hier heute Stellungnahme nehmen zu dürfen. – Ihnen liegt unsere schriftliche Stellungnahme vor. Zunächst möchte ich mich kurz zum Gesetzentwurf der Mehrheitsfraktionen im Hessischen Landtag äußern. Hier möchte ich insbesondere das Thema Transparenz etwas unterstreichen.

Sie schlagen vor, meine Damen und Herren, eine Fünf-Jahres-Planung nur noch für die unmittelbaren Beteiligungen der Kommunen verpflichtend aufzuschreiben. Die Frage ist: Gerade in den größeren Städten dieses Landes gibt es Holding-Strukturen, sodass nach dem Gesetzentwurf, den Sie hier vorschlagen, nur diese Holdings und nicht die großen Gesellschaften beispielsweise in den Bereichen der Energieversorgung, des Wohnungsbaus oder des öffentlichen Personennahverkehrs ihre Planungen veröffentlichen müssten. Wir halten das im Sinne der Transparenz für die Entscheidungsträger in den Kommunalparlamenten für nicht richtig.

Über § 51 Nr. 11 HGO und die Frage der Regulierung gerade im Energiesektor wurde schon viel gesprochen. Dem – insbesondere den Ausführungen der Kommunalen Spitzenverbände dazu – kann ich mich uneingeschränkt anschließen. Ich würde noch hinzufügen, dass die Frage der Örtlichkeit sicherlich bei kleineren Unternehmen eine Möglichkeit ist, gerade Windparks in gewissen Gebietskörperschaften auch bürgermehrheitsfähig zu errichten. Wir sehen es bei unserer Versorgungstochter, der HEAG Südhessischen Energie AG. Diese ist gerade dabei – Sie wissen es –, einen großen Betrag in die Erzeugungskapazitäten regenerativer Art zu investieren. Hier ist es schlicht nicht möglich, diese nur in Hessen zu betreiben, und es ist zum Teil nicht einmal möglich, diese ausschließlich im Bundesgebiet zu betreiben. Wir halten es gerade im Hinblick auf den Wettbewerb und den gewünschten Aufbruch – so verstehen wir es jedenfalls – des heute herrschenden Oligopols im Bereich der Energieversorgung nahezu für geboten, dass

es auch kommunalen Unternehmen möglich ist, zumindest im europäischen Ausland mit einer entsprechenden Risikoabwägung agieren zu können.

Wir möchten anregen, die Frage der Geheimhaltung bzw. der Beteiligung und deren Granularität – ich meine § 51 Nr. 11 HGO –, die von den Kommunalparlamenten zu entscheiden ist, zu überdenken. Denn die Beteiligungen gerade im Bereich der Erzeugung sind oft Projektgesellschaften, um Risiken mit anderen privaten, kommunalen oder von anderen Bundesländern gehaltenen Unternehmen zu teilen. Hier halten wir es für notwendig, einerseits eine Hürde, eine Grenze einzuführen, ab wann diese tatsächlich von den Gemeindeparlamenten beschlossen werden müssen. Wenn wir als Beispiel eine Beteiligung von 5 % an einer GmbH mit einem Grundkapital von 25.000 € nehmen, um irgendetwas gemeinsam auf den Weg zu bringen, dann sprechen wir hier über eine Summe von 1.250 €, die vom Kommunalparlament formal beschlossen werden muss. Daher stellt sich mir die Frage der Sinnhaftigkeit, ob es tatsächlich so gestaltet werden muss.

Gleichzeitig verlangt die HGO eine relativ weitgehende Offenlegung dessen, was man tun möchte. Es gibt natürlich Projektgesellschaften, die aus gutem Grund relativ harte Geheimhaltungsverpflichtungen vorsehen, sodass es gar nicht möglich ist, die Offenlegung entsprechend der Rechtslage vorzunehmen.

Ich möchte kurz auf die Regelung zur Markterkundung eingehen. Diese ist – das ist Ihnen bekannt – im Bundesvergleich eine der schärfsten Regelungen. Wir treffen gerade im Rhein-Main-Gebiet und im südhessischen Raum in vielen Bereichen auf kommunale Unternehmen als Konkurrenten, die in anderen Bundesländern beheimatet sind und damit anderen Gemeindeordnungen unterliegen. Hier ist es in der Tat schwierig, diese Markterkundungen derartig transparent zu machen. Ich muss sagen: Wenn ein kommunales Unternehmen ein innovatives Vorhaben hat, mit dem es eine private oder die Konkurrenz aus einem anderen Bundesland überraschen möchte, dann wirkt es nahezu grotesk, es vorher öffentlich bekannt machen zu müssen, bevor man überhaupt an den Start geht.

Das Thema Subsidiarität – § 121 Abs. 1 – wurde schon mehrfach angesprochen. Die hessische Subsidiaritätsklausel ist eine der strengsten im Bundesgleich, die das Thema des Wettbewerbs mit anderen Unternehmen aus der Energieversorgung, dem ÖPNV oder der weiteren kommunalen Daseinsvorsorge – gerade wurde Rheinland-Pfalz angesprochen – betreffen. Ich möchte an der Stelle auch noch Bayern anführen. Denn auch Bayern hat eine deutlich liberalere Regelung für die kommunalen Unternehmen.

Der Beteiligungsbericht ist ein Werk, das jede Kommune einmal pro Jahr vorlegen muss, um ihre Beteiligungen darzustellen. Die Grenze der Beteiligungen mittelbar oder unmittelbar liegt, wie Sie wissen, heute bei 20 %. Es gab sicher einmal gute Gründe – diese sind mir allerdings nicht bekannt –, wie man zu diesen 20 % gekommen ist. Die 20 % stellen – und das muss man unterstreichen – gesellschaftsrechtlich kein richtig greifbares Quorum dar. Hier wäre es sicher sinnvoll, eine Quote von mehr als 25 % zu wählen. Denn dann können sie gewisse Minderheitsrechte beispielsweise in der Rechtsform der GmbH, der AG oder anderer geltend machen. Wenn es mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 % sind, haben die Kommunen in der Tat maßgeblichen Einfluss, und dann macht es Sinn, hierüber sehr ausführlich zu berichten.

Die Frage der Prüfung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks nach § 121 Abs. 1 HGO, die im Beteiligungsbericht jedes Jahr beantwortet werden muss, ist sicherlich eine interessante, und Sie kennen wahrscheinlich noch mehr Beteiligungsberichte als ich. Ich kenne

zumindest die der hessischen Großstädte. Soweit ich es beurteilen kann, wird mit dieser Prüfung relativ souverän umgegangen. Denn sie wird in den meisten Fällen relativ einfach und klar bejaht.

Die Frage ist – dies ist sicherlich auch eine Frage der Transparenz – für die Personen, die letztendlich darüber entscheiden müssen, nämlich Stadtverordnete in den kommunalen Parlamenten, ob es nicht sinnvoller wäre, einmal pro Jahr über andere risikoleistungsbezogene Kennzahlen zu berichten. Ich meine Risiken z. B. aus Derivatinstrumenten, Patronatserklärungen oder Bürgschaften, über die heute gar nicht berichtet werden muss. Hier stellt sich auch die Frage, ob man nicht etwas nachjustiert und Dinge im Beteiligungsbericht verpflichtend macht, um für diejenigen, die entscheiden müssen, und für die Öffentlichkeit eine gewisse Übersicht, eine gewisse Transparenz zu schaffen, oder ob man diesem Thema der Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht doch eine zu große Bedeutung beimisst.

Wir schlagen außerdem vor, im Gesetz zu verankern, dass die Beteiligungsberichte grundsätzlich im Internet zu veröffentlichen sind. Das Gesetz sagt, dass es veröffentlicht werden muss. Es gibt dann die eine oder andere Blüte, dass es genau ein öffentliches Exemplar in der Bibliothek der jeweiligen Kommune gibt, welches unter Verschluss gehalten wird und angefordert werden kann, sofern man überhaupt weiß, dass es dieses dort gibt. Das heißt, hier wäre das Internet eine kostengünstige und einfache Lösung.

Ich möchte zum Abschluss auf die Prüfung nach § 121 Abs. 7 HGO eingehen, in der die Hessische Gemeindeordnung verlangt, einmal pro Jahr die wirtschaftliche Betätigung aller Unternehmen im Beteiligungsportfolio zu überprüfen. Wir durften diese Prüfung in der vergangenen Legislaturperiode für die Wissenschaftsstadt Darmstadt vornehmen und haben in langen und sehr intensiven Gesprächen mit dem Regierungspräsidium einen Weg gefunden, der zwar gangbar erscheint, aber die eine oder andere Frage offen lässt. Diese wirtschaftliche Betätigung – ich möchte es unterstreichen: im Gesetz steht „Betätigung“ und nicht „Beteiligung“ – ist per se zu interpretieren: Was ist die wirtschaftliche Betätigung einer Beteiligung? Ist es das, was im Geschäftszweck der jeweiligen Gesellschaft steht? – Hier ist keine Grenze eingezogen. Verschiedene Kommunen – wir nicht – haben beispielsweise Anteile an hiesigen und international tätigen Flughafenbetreibern. Wenn man nach dem Wortlaut des Gesetzes die Betätigung prüft, dann wird das hoch interessant, und ich weiß nicht, ob es tatsächlich sinnvoll ist, dieses auszuführen. Das heißt, da diese Regelung zur Überprüfung der Betätigung auch bundesweit einmalig ist, stellt sich die Frage, ob diese nicht gestrichen oder dahin gehend weiterentwickelt werden kann, eine Überprüfung des Gesamtportfolios vorzusehen.

Generell zur Frage der wirtschaftlichen Betätigung, die ich schon angesprochen habe. Es sind die bestehenden Controlling-Instrumente wie Jahresabschlüsse und der Fragenkatalog nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz festgeschrieben. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob man nicht weitere Dinge festschreiben möchte, die sehr zielführend sein könnten, beispielsweise die Entwicklung einer Stadtwirtschaftsstrategie, einen Public-Corporate-Governance-Kodex für eine Großstadt auf Grundlage des Landes-PCGK-Controlling im Quartalszyklus etc. Ich erwähne auch Schulungen für Mitglieder der Aufsichtsgremien, die sicherlich auch noch das eine oder andere lernen können.

Herr Prof. **Dr. Merke:** Wir beschäftigen uns mit einem Thema, das Sie nur am Ende Ihres Lebens interessiert, nämlich dem Friedhof.

(Heiterkeit)

Trotzdem ist es ein Thema, dem wir nicht ausweichen können, und deshalb bitte ich Sie, dass wir als ganz kleine Gewerke – ich meine die hessischen Friedhofsgärtner, die Steinmetze und die übrigen Gewerke, die auf dem Friedhof tätig sind – ein wenig Aufmerksamkeit bekommen. Wir haben das Problem, dass die eine oder andere Kommune dazu neigt, dass sie Tätigkeiten, die herkömmlicherweise den Gewerken zugeordnet werden – ich meine beispielsweise, einen Grabstein aufzustellen oder gärtnerisch-pflegerische Tätigkeiten auszuführen –, selbst übernimmt. Das heißt, der private Gewerbebetrieb hat keine Möglichkeit mehr, sich selbst in ausreichendem Maße auf dem Friedhof zu betätigen.

Wir bitten deshalb – insofern freuen wir uns über den Gesetzentwurf –, dass die Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung auch im Friedhofs- und Bestattungswesen eine Rolle spielen, indem sie übernommen werden. Eine Kommune darf danach nur subsidiär tätig werden und dem Privatgewerk nicht als Konkurrenzbetrieb Aufträge wegnehmen. Denn sonst sind diese Berufsstände, die im Übrigen sehr viel in Ausbildung investieren, überflüssig. Daher unterstützen wir den Änderungsvorschlag nachdrücklich. Denn auch die hessische Rechtsprechung stellte bisher infrage, ob die Hessische Gemeindeordnung auch für das Friedhofs- und Bestattungswesen gelte. Insofern bitten wir um eine Klarstellung. Wir würden uns dem nachdrücklich anschließen und denken, dass diese Vorgabe einen Fortschritt in unserem Sinne darstellt, damit diese Gewerke, die auf dem Friedhof ihr Geld verdienen, auch in Zukunft existieren können.

Herr **Mundschenk**: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wir haben eine recht umfangreiche Stellungnahme zu vier Gesetzentwürfen und einem Änderungsantrag abgegeben. Ich will mich deshalb in meinen mündlichen Ausführungen auf zwei aus unserer Sicht zentrale Punkte beschränken.

Der erste Punkt betrifft die Regelungen des kommunalen Wirtschaftsrechts in §§ 121 ff. Ich möchte dies im Lichte der heutigen Anhörung tun, in der sich – vielleicht zumindest partiell – neue Allianzen zwischen der Fraktion der LINKEN, der kommunalen Seite, dem Deutschen Beamtenbund und der hessischen Energiewirtschaft an der einen oder anderen Stelle gezeigt haben.

(Abg. Hermann Schaus: Sie dürfen den DGB nicht vergessen!)

– Ich erhebe keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Als negativ haben wir empfunden, dass keiner dieser vier bzw. fünf Gesetzentwürfe vorsieht, zu einer aus unserer Sicht notwendigen Verschärfung des kommunalen Wirtschaftsrechts zu kommen. Positiv haben wir umgekehrt zur Kenntnis genommen, dass einige Fraktionen, die vor noch nicht allzu langer Zeit eine andere Vorstellung geäußert haben, hierzu keine Änderungsvorschläge unterbreitet haben. Die weitestgehenden Vorstellungen, die unseren Vorstellungen natürlich diametral zuwiderlaufen, hat die Fraktion der LINKEN zu Papier gebracht. Das wäre ein mehr als deutlicher Rückschritt. Wir erachten – ganz im Gegenteil – auch aus ordnungspolitischen Gründen die Position, dass eine wirtschaftliche Betätigung in erster Linie von privater Seite erbracht werden soll, als absolut notwendig.

Ich will noch ganz kurz auf die von den Vertretern der Kommunalverbände vorgetragenen Argumente eingehen. Diese haben vor allem dafür geworben, dass der Gesetzge-

ber in zwei Gebieten – zum einen hinsichtlich der regenerativen Energien und zum anderen hinsichtlich der Breitbandversorgung – eine gewisse Auflockerung der strengen Subsidiaritätsklausel vornehmen sollte. Wir meinen, dass das Handwerk diese Energiewende absolut mitträgt und sich an dieser auch sehr konstruktiv beteiligt. Wir sehen keinen Ursachenzusammenhang zwischen der Regelung der wirtschaftlichen Betätigung und den Dingen, die vorgebracht worden sind, beispielsweise der Umsetzung der Energiewende bzw. Breitbandversorgung. Das sind zwei völlig verschiedene Tatbestände, die wir – so meine ich – auch künftig vor dem Hintergrund der großen Herausforderungen der Energiewende separat betrachten sollten. Das Handwerk will nicht mehr, aber auch nicht weniger als faire Wettbewerbsbedingungen.

Der zweite Bereich, auf den ich noch etwas näher eingehen will, betrifft die Anstalt des öffentlichen Rechts, die im Entwurf der Regierungsfractionen von CDU und FDP vorgesehen ist. Diese neu eingeführte Möglichkeit der Errichtung bzw. Umwandlung von Unternehmen und Einrichtungen in eine Anstalt des öffentlichen Rechts wird von unserer Seite durchaus kritisch gesehen, weil wir darin die Schaffung einer weiteren rechtlichen Möglichkeit sehen, die durchaus zur Verschärfung des Wettbewerbs mit Privatbetrieben geeignet sein kann.

Auch sollte bitte berücksichtigt werden, dass die gemeindlichen Kontrollen der Geschäftsaktivitäten dieser Anstalten des öffentlichen Rechts nur sehr eingeschränkt möglich sind. Des Weiteren – das geht aus dem Gesetzentwurf und der Begründung hervor – tritt bei dieser neu geschaffenen Rechtsmöglichkeit eine unbeschränkte Haftung der Gemeinden für die Schulden dieser Anstalten ein, soweit deren Vermögen zur Schuldendeckung nicht ausreichen.

Wir sprechen uns vor diesem Hintergrund also dafür aus, dass überprüft wird, ob dieses neue Rechtsinstrumentarium tatsächlich eingeführt werden soll. Aus unserer Sicht haben die Kommunen schon jetzt ausreichend rechtliche Möglichkeiten. Wenn der Gesetzgeber allerdings zu der Auffassung gelangt, dass eine solche Anstalt des öffentlichen Rechts eingeführt werden sollte, dann sprechen wir uns klar und dezidiert dafür aus, dass dann für diese neue Rechtsmöglichkeit auch die Beschränkungen des § 121 der Hessischen Gemeindeordnung gelten sollten.

Letztendlich – das passt natürlich gut im Hinblick auf den Vorredner – haben auch wir es begrüßt, dass das hessische Friedhofs- und Bestattungsgesetz auch künftig der Subsidiaritätsklausel des § 121 unterliegen soll.

Herr **Dr. Göttling-Biwer**: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auch wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf das kommunale Wirtschaftsrecht. Die hessischen IHKs haben von Anbeginn der Diskussion im Jahre 2006 an eine reine Subsidiaritätsklausel gefordert. Wir haben gemeinsam mit dem Handwerk Vorschläge gemacht, wie man es in Gesetzesform gießen kann. Diese waren damals – und wohl auch heute – im Landtag nicht mehrheitsfähig.

Daraufhin kam es, wie es einige Kollegen hier schon gesagt haben, zu einem Kompromiss, in dem wir bestimmte Bereiche von der Subsidiaritätsklausel wieder ausgenommen haben. Damit kann die hessische Wirtschaft bei einigen Punkten immer noch nicht gut leben. Wir hören in einzelnen Fällen immer noch Kritik von einzelnen Unternehmen – es ist unsere Aufgabe, diese hier zu präsentieren –, in denen es häufig hauptsächlich um den Kfz-Betrieb und Waschanlagen geht. Wir hören von privaten Unternehmen, dass sie große Schwierigkeiten haben, weil diese Tätigkeiten auch von kommunalen Einrichtun-

gen durchgeführt werden. Man muss allerdings auch sagen, dass das Thema aus unserer Sicht relativ zur Ruhe gekommen ist. Es gibt noch die Fälle, über die wir teilweise auch hier berichtet haben.

Ein bisschen warnen möchte ich vor dem Stichwort Energiewende. Insbesondere Solarunternehmen und Unternehmen, die im Bereich der alternativen Energien arbeiten und als private Anbieter agieren, äußern uns gegenüber ihre Befürchtungen, dass die kommunalen Einrichtungen auf diesem Feld sehr aktiv sein werden. Daher können wir die Vorschläge dazu, die Subsidiaritätsklausel weiter einzuschränken, nicht mittragen. Wir glauben, dass die Subsidiaritätsklausel richtig ist. Das heißt, wenn ein Privater das genauso gut und genauso wirtschaftlich machen kann, dann soll dem Privaten der Vorrang eingeräumt werden.

Deshalb plädieren wir dafür – in dem Zusammenhang hat mir gut gefallen, was der Kollege vom dbb dazu gesagt hat –, eine Regelung zu schaffen, die eine Zeit lang Bestand hat. Seit 2006 regeln wir in einem gewissen Rhythmus das kommunale Wirtschaftsrecht. Wir justieren immer noch hie und da etwas nach. Dies führt auch bei den Unternehmen, die Rahmenbedingungen vorfinden wollen, auf die sie sich einstellen können, zu einer gewissen Ermüdung. Wir meinen, dass die Subsidiaritätsklausel in ihrer jetzigen Ausgestaltung Bestand haben sollte. Wir möchten nicht, dass es hinsichtlich der Subsidiaritätsklausel zu neuen gesetzgeberischen Aktivitäten kommt.

Ich kann meinem Kollegen vom Handwerkstag und den Handwerkskammern beipflichten, was die kommunalen Anstalten angeht. Auch wir sehen das eher kritisch. Wenn so etwas geschaffen wird, dann bitten wir darum, dass man die Beschränkungen der Subsidiaritätsklausel andockt, um eine bessere Kontrolle zu gewährleisten und einen Missbrauch zu vermeiden.

**Vorsitzender:** Ich bedanke mich für die mündlichen Stellungnahmen und eröffne eine Fragerunde für die Abgeordneten. Ich bitte um Wortmeldungen. – Bitte schön, Herr Schaus.

Abg. **Hermann Schaus:** Herr Mundschenk und Herr Dr. Götting-Biwer, Sie plädieren für die Beibehaltung der Subsidiaritätsklausel. Das kann ich aus Ihrer Sicht nachvollziehen. Allerdings denke ich, dass Sie beide ausblenden, dass es so etwas wie eine sinnvolle Partizipation gibt. Ein öffentliches Unternehmen kann auch private Aufträge weitervergeben. Dann ist das örtliche Handwerk nicht ausgeschlossen. Können Sie aufgrund Ihrer Erfahrungen bestätigen, dass gerade öffentliche Unternehmen in viel stärkerem Maß darauf achten, dass die heimische Wirtschaft bei der Auftragsvergabe berücksichtigt wird? – Erste Frage.

Zweite Frage: Gibt es Ihrerseits Belege dafür bzw. Untersuchungen darüber, dass das hessische Handwerk oder die hessische Industrie Vorteile von den in den letzten Jahren vorgenommenen Privatisierungen hatte? – Da Sie der Privatisierung das Wort reden, hätte ich gerne Butter bei die Fische.

Abg. **Holger Bellino:** Herr Vorsitzender, der Datenschutzbeauftragte hat bereits in seiner Funktion gesprochen. Wenn Sie erlauben, möchte ich den Verwaltungsfachmann Ronellenfisch ansprechen.

Die Fachleute, aber auch unsere Fragen haben mehrfach die Themen Volksbegehren und Bauleitplanung angesprochen. Mich interessiert, wie dies aus seiner Sicht zu bewerten ist. Wenn wir den Sachverstand schon hier haben, sollte es möglich sein, diesen abzufragen, selbst wenn dies über die angestammte Funktion hinausgeht.

Abg. **Michael Siebel:** Ich habe erstens eine Frage an die Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie sich in der Frage, ob ein Bürgerbegehren mit einem Finanzierungsvorschlag verknüpft sein muss, sofern es einen Punkt betrifft, der finanzierungsrelevant ist, statt einer Muss-Vorschrift für eine Soll-Vorschrift ausgesprochen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie das noch einmal über die allgemeine Bemerkung, die Sie gemacht haben, hinaus konkretisieren könnten.

Zweitens. Sie haben sich ebenso wie die Kommunalen Spitzenverbände kritisch mit der Frage Kassenkredite auseinandergesetzt. Heute Morgen war in einigen südhessischen Medien zu lesen: Wenn Kassenkredite nicht ausgeweitet worden wären, dann hätte es möglicherweise zu Schwierigkeiten bei der Auszahlung der Gehälter der kommunalen Mitarbeiter kommen können.

Ich kann verstehen, dass es aus Gewerkschaftssicht von Ihnen vorgetragen wird. Aber haben Sie alternative Vorstellungen dazu? – Schließlich ist das Begehren von den Fraktionen, die diesen Gesetzentwurf entwickelt haben, zu sagen: Irgendwie müssen die Kommunen ihre Verschuldung in den Griff kriegen. Also, gibt es Vorschläge seitens des DGB, wie das Problem gelöst werden kann? – Zumindest die Anhörung hat ergeben, dass die Begrenzung der Kassenkredite ein Versuch ist, dem Problem gerecht zu werden, der allerdings zumindest bei den Anzuhörenden nicht auf große Resonanz stößt.

Herr Dr. Hoschek, Sie haben sehr ausführlich dargelegt, welche Konkurrenzsituationen zu Einschränkungen der wirtschaftlichen Betätigungen und Beteiligungen führen. Ich weiß, dass es eigentlich eine unlautere Frage ist, aber können Sie aus der Sicht Ihres Holdings-Verantwortungsbereichs den Versuch unternehmen, darzustellen, ob andere geltende Regelungen zu positiveren wirtschaftlichen Beteiligungen geführt hätten? Können Sie quantifizieren, inwieweit die momentanen Einschränkungen zu Nachteilen in der wirtschaftlichen Betätigung in Ihrem Verantwortungsbereich geführt haben?

Ich möchte Ihnen eine zweite Frage stellen. Mir und meiner Fraktion liegen die Bedenken, die seitens des Handwerks hinsichtlich der wirtschaftlichen Betätigung vorgetragen werden, sehr am Herzen. Haben Sie Erfahrungen, inwieweit es in Ihrem Verantwortungsbereich Probleme mit der wirtschaftlichen Betätigung gegeben hat? – Ich denke, dass es nicht ganz unwichtig ist, dass dies von der Praxis beurteilt wird.

Abg. **Nancy Faeser:** Ich habe eine Frage an den IHK-Vertreter. Sie haben angesprochen, dass in der Energiewirtschaft Konkurrenz befürchtet wird. Mein Eindruck war eher, dass die Energieversorger wegen des hohen Investitionsbedarfs und wegen der geforderten Sicherheiten gerade auch auf Stadtwerke setzen. Vielleicht können Sie dazu noch etwas sagen. Schließlich ist das ein Bereich, der die Unternehmer interessiert und in dem sie das Engagement der Stadtwerke ausdrücklich wollen.

**Vorsitzender:** Vielen Dank. Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor, sodass wir zur nächsten Antwortrunde kommen. – Bitte schön, Herr Mundschenk.



Herr **Mundschenk**: Ich möchte auf die Frage von Herrn Schaus zu sprechen kommen. Sofern ich ihn richtig verstanden habe, hat er die Frage aufgeworfen, ob es nicht gerade die kommunalen Unternehmer sind, mit denen die Partnerschaft gut funktioniert. Wenn Sie gefragt haben, ob es nicht gerade die Kommunalunternehmen sind, dann kann ich nicht per se sagen, dass es gerade die kommunalen Unternehmen sind. Natürlich gibt es eine gute, funktionierende Partnerschaft, und diese gute und funktionierende Partnerschaft wollen wir beibehalten, indem für jede Seite rechtlich sicher ist, was sie zu tun hat und was sie tun darf.

Ein Beispiel, das Frau Faeser angesprochen hat: Das Handwerk will nicht in die primäre Energieversorgung einsteigen. Wir wollen allerdings definitiv nicht – das muss klar geregelt sein –, dass Leistungen hinterm Zähler, wie z. B. die Wartung von Heizungen oder neuer Technologien, erbracht werden. Nicht mehr und nicht weniger wollen wir.

Aufgrund der Energiewende sind die Grenzen fließend. Wir kommen nämlich zu einer dezentralen Struktur; Stichwort: Fotovoltaik. Wo fängt es an, und wo hört es auf? – Der jeweilige Hausbesitzer ist damit Energieerzeuger. Wir wollen, dass klargestellt wird, dass unsere Handwerksbetriebe hier in Hessen rechtssicher machen können, was aus unserer Sicht ordnungspolitisch geboten ist, dass sie einen Vorrang haben.

Ich habe gesagt, dass wir ein bisschen enttäuscht darüber sind, dass unsere Anregungen nicht aufgegriffen worden sind. Wir haben es zusammen mit den IHKs gemacht. Wir haben angeregt, zu streichen, dass den Kommunen – wir haben insgesamt 426 Kommunen – zur Deckung des Eigenbedarfs bestimmte Dinge per se erlaubt sind. Nach dem jetzigen Gesetz – ich überspitze es ein bisschen – kann eine Großstadt eine Bäckerei für mehrere Tausend Leute eröffnen. Das kann nicht sein. Das wird sie zwar nicht machen, aber rein rechtlich kann sie es. Deshalb wollen wir Regelungen, die für alle Beteiligten ein Stück weit Klarheit schaffen.

Herr Prof. **Dr. Ronellenfitsch**: Zwei Vorbemerkungen: Erstens. Mir geht es nicht darum, politische Statements zum Verhältnis zwischen identitärer und repräsentativer Demokratie abzugehen. Zweitens. Mir geht es nicht darum, mit rechtlichen Argumenten politische Auseinandersetzungen kaputtzumachen; auf die Rechtslage möchte ich jedoch knapp hinweisen.

Es geht um Folgendes: In den Fünfzigerjahren war fraglich, wer für das Bodenrecht zuständig ist. Daraufhin hat das Bundesverfassungsgericht ein Gutachten erstellt und dem Bund die Zuständigkeit zugewiesen; nachzulesen ist dies im dritten Band. Es hat lange gedauert, bis das Bundesbaugesetz kam. Bis 1960 war streitig, ob der Bebauungsplan eine Satzung oder ein Verwaltungsakt ist. Im Ergebnis war man sich im Klaren, dass es eine Handlungsform der Exekutive ist, die die Rechte und Pflichten von Bürgern betrifft und daher die Betroffenen – das sind die Einwender und rechtlich Betroffenen – und nicht die Öffentlichkeit einbeziehen muss. Dann hat man in langen Jahren insbesondere unter der Federführung der sozialdemokratischen Partei – und später unter den GRÜNEN – Bürgerbeteiligungen und Betroffenenbeteiligungen durchgekämpft. Man hat beispielsweise die Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung, Verfahrensrechte und die frühzeitige Bürgerbeteiligung eingeführt. Das hat man abschließend im Baugesetzbuch formuliert, mit Vorgaben für die kommunale Selbstverwaltungsgarantie. Das Kommunalrecht hatte jedoch nicht das Recht, das Baugesetzbuch zu unterlaufen.

Dieses wird aber durch die plebiszitären Elemente unterlaufen. Ich könnte dies mit Zitaten – nachzulesen im 34. bis 45. Band der Entscheidungen des Bundesverwaltungsge-

richts – nachweisen, die belegen, dass man Vorhaben zunächst mit Einstimmigkeit zugelassen und abschließend als Abwägungsverstoß abgelehnt hat. Dann kam § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch, wonach die Gemeinden Bebauungspläne aufzustellen haben, sobald und soweit es erforderlich ist. Das ist keine Abwägungsfrage und auch keine politische Frage, sondern eine Rechtsfrage. Das ist keine Frage für ein Plebiszit, sondern eine Frage der rechtlichen Subsumtion. Insofern kann man durch ein Plebiszit nicht erklären, dass ein erforderlicher Bebauungsplan doch nicht erforderlich ist. Das, was Sie im Auge haben, sind die vorhabenbezogenen Bebauungspläne, im Rahmen derer man die Betroffenen ohnehin einbeziehen muss.

Um es kurz zu machen: Der Mehrheitsentwurf stellt rechtlich geordnete Zustände in Hessen her. Es ist eine leichte Ohrfeige fürs Innenministerium, das jahrelang Plebiszite im Baubereich geduldet hat. Aber – das haben Sie so schön gesagt – das hat sich praktisch nicht ausgewirkt.

Den Aufstellungsbeschluss würde ich nicht aufnehmen. Denn nach § 33 Baugesetzbuch kann ein qualifizierter Aufstellungsbeschluss für rechtliche Baugenehmigungen herangezogen werden, und das ist für ein Plebiszit ebenfalls untauglich. Dann würde sich nur die Frage stellen: Ja oder nein? – Und dann kommen Sie mit dem – mit Verlaub – blöden Argument des Stuttgarter Bahnhofs. Der ist das Gegenbeispiel für ein Plebiszit. Denn er obliegt der Bundeszuständigkeit. Nach § 38 Baugesetzbuch besteht überhaupt keine Möglichkeit für eine kommunale Bauleitplanung. Das ist eine Zuständigkeit des Bundes, und auf Bundesebene gibt es kein Plebiszit. Auf diese Weise können wir das Problem also sowieso nicht lösen. Wenn man Probleme nicht lösen kann und dabei die Akzeptanz verschlechtert, dann sollte man – das ist jetzt rechtspolitisch gesehen – von Fehlentwicklungen Abstand nehmen. Machen Sie es friedhofstechnisch:

(Heiterkeit)

Beerdigen Sie die Bauleitplanung im Rahmen des Plebiszits.

Herr **Stolzenberg**: Zu den Kosten einer Bürgerinnen- bzw. Bürgerbeteiligung. Ich hatte eingangs gesagt: Dass das Volumen öffentlich bekannt sein muss, halten wir für richtig. Die Notwendigkeit, einen Deckungsvorschlag zu machen, beinhaltet für uns zwei Aspekte.

Der erste Aspekt ist: Um einen Deckungsvorschlag machen zu können, muss man Kenntnisse darüber haben, woher man das Geld nehmen kann. Das setzt wiederum haushalterische Kenntnisse voraus, und diese Kenntnisse dürften nicht alle Bürgerinnen und Bürger haben, die ein Begehren äußern wollen. Sich dann auf den Sachverstand von Fachleuten verlassen zu müssen, ist meiner Meinung nach nicht im Sinne eines Bürgerbegehrens.

Der zweite Aspekt ist: Wenn der konkrete Deckungsvorschlag aufgeführt ist, besteht die Gefahr, dass weniger um das Begehren als solches die Diskussion geführt wird, sondern vielmehr ein Nebenkriegsschauplatz bezüglich der Frage des Deckungsvorschlags entsteht. Insofern befürchten wir, dass die Gefahr besteht, dass über diese Schiene nicht die Diskussion über das Begehren erfolgt, sondern andere Bereiche eine Rolle spielen.

Darüber hinaus denken wir: Wie etwas entschieden wird, wie etwas bezahlt wird, obliegt den Gemeinde- und Stadtparlamenten, und das ist auch deren Hoheitsrecht.

Wenn es einen vernünftigen Vorschlag im Sinne der Begehrenden gibt, dann muss es ihnen auch möglich sein, zu sagen: Okay, den Deckungsvorschlag nehmen wir mit auf. – Wir wollen es nicht ausschließen, allerdings auch nicht als notwendig voraussetzen.

Herr **Dr. Eicker-Wolf**: An mich wurde die Frage nach den Alternativen zu Kassenkrediten gestellt. Ich hatte versucht, diesbezüglich ein paar Aspekte anzudeuten.

Wenn man der Auffassung ist, dass die Kassenkredite ein Symptom für eine tiefer liegende Ursache sind, nämlich dafür, dass die Kommunen strukturell unterfinanziert sind – dieser Auffassung sind wir, und ich glaube, das haben wir in der jüngeren Vergangenheit auch gut belegen können –, dann muss man bei den Ursachen ansetzen. Die Ursachen dieser strukturellen Unterfinanzierung sind die sehr schlechte Konjunkturentwicklung der vergangenen Jahre sowie der weltwirtschaftliche Einbruch, der auch hier seinen Niederschlag gefunden hat.

Darüber hinaus muss man sich anschauen, was die Steuerpolitik in den letzten Jahren gemacht hat. Die Steuerpolitik hat dazu beigetragen, dass die Kommunen überzyklisch Einnahmeverluste zu verzeichnen hatten; ich hatte die entsprechenden Zahlen genannt. Insofern muss man da ansetzen und auch im Blick haben, dass das Land den Kommunen durch den Eingriff in den Kommunalen Finanzausgleich Geld weggenommen hat. Auch hier kann man ansetzen. Es gibt Bundesländer, die anders verfahren. Beispielsweise gibt Nordrhein-Westfalen den Kommunen Geld und nimmt ihnen nichts weg. Das ist aus unserer Sicht ein Positivbeispiel.

Ich hatte erwähnt, dass es aus meiner Sicht sinnvoll wäre, die Gewerbesteuer zu einer Gemeindefiskussteuer weiterzuentwickeln. Das hieße, dass dann auch Freiberufler Gewerbesteuer zahlen müssten, und das Land könnte sich auch über den Bundesrat dafür einsetzen, die Vermögensteuer wieder zu erheben. An der Vermögensteuer wären die Kommunen über den Kommunalen Finanzausgleich direkt beteiligt; das ist die Rechtslage im Land Hessen.

Was ich hinsichtlich der Genehmigungspflicht generell interessant finde, ist die Frage der Praktikabilität, wie es also umgesetzt werden soll. Was ist, wenn die Konjunktur plötzlich stark einbricht und die Kommunen nichts anderes machen können, als Kassenkredite aufzunehmen? Was passiert, wenn ein Regierungspräsidium dies dann nicht bewilligt? – Es wäre spannend bzw. interessant, diese Frage hier zu erörtern. Eine Antwort darauf würde wahrscheinlich aufzeigen, dass es gar nicht umgesetzt werden kann, wenn es tatsächlich hart auf hart kommt.

Herr **Dr. Hoschek**: Es wurden zwei Fragen an mich gerichtet. Die eine betraf die Konkurrenzsituation mit anderen kommunalen Unternehmen aus benachbarten Bundesländern. Ich möchte an drei Beispielen deutlich machen, wo Schwierigkeiten auftreten können.

Wir sind über unsere Tochter HEAG Südthessische Energie AG an einem der derzeit größten im Bau befindlichen Windparks in der Nordsee beteiligt. Andere Partner bei diesem Projekt kommen insbesondere aus Bayern. Wenn wir die HGO ganz eng auslegen würden, dürften wir an diesem Vorhaben gar nicht beteiligt sein, während hingegen die kommunalen Unternehmen aus Bayern – das sind zwei große Stadtwerke – ohne Probleme hier teilnehmen und auch ohne Probleme hier eine Mehrheit an diesen Projektge-

sellschaften übernehmen können. Das gilt übertragen für andere Investitionen in Erzeugungsanlagen insbesondere in anderen Bundesländern und darüber hinaus natürlich im Ausland.

Ein zweites Beispiel ist bei der Müllentsorgung zu sehen. Hier finden wir momentan gerade im südhessischen Raum die Situation vor, dass Unternehmen aus Baden-Württemberg vermehrt zu Dumpingpreisen in den Markt drücken – zu Preisen, die auch dort für die Entsorgungseinrichtungen nur bei Überkapazitäten einen zusätzlichen Kostendeckungsbeitrag liefern, aber nicht kostendeckend sind, wenn nicht schon genügend große Müllmengen vorhanden sind. Wir stehen bezüglich der Verbrennungskapazitäten insbesondere mit den Anlagen in Mannheim und Heidelberg in Konkurrenz, die dort gesicherte Abfallströme haben. Diesen dürfen wir aufgrund der dort geltenden Gemeindefirtschaftsgesetze keine Konkurrenz machen; dafür müssten wir in Baden-Württemberg eine Tochtergesellschaft gründen, was heute nicht möglich ist. Dies ist eine extreme Verzerrung, die ein Stück weit natürlich auch der hessischen Gemeindefirtschaftsordnung geschuldet ist.

Im Bereich ÖPNV finden wir in Hessen, verbunden durch die Trennung zwischen Aufgabenträger und -ersteller, die Situation vor, dass wir nahezu im gesamten RMV-Bereich entweder zu Ausschreibungen oder Direktvergaben gekommen sind; dies gilt zum Teil auch für Nordhessen. Wir haben für unsere ÖPNV-Tochter eine Direktvergabe bei Bussen. Das bedeutet, dass diese nicht in Hessen und schon gar nicht in den angrenzenden Bundesländern an Ausschreibungen teilnehmen darf, obwohl die Fahrstrecken kurz sind. Dies führt zu der Situation, dass uns gerade aus Bayern ÖPNV-Unternehmen – dort gibt es faktisch auch Direktvergaben, aber die heißen nicht so – Linien im südhessischen Raum abspenstig machen. Das Ganze zu quantifizieren, ist relativ schwierig.

Das Thema Offshore habe ich beschrieben. Hier hat man eine pragmatische Lösung gefunden, die nicht in vollem Umfang der HGO entspricht; das muss man auch klar sagen. Bei der Müllentsorgung kann es uns, sofern es ein echtes Problem wird, zweistellige Millionenbeträge jährlich kosten.

Zu den Bedenken des Handwerks; die Diskussionen führen wir immer wieder. Falls jemand von Ihnen unseren Geschäftsbericht oder unseren Beteiligungsbericht kennt, weiß er oder sie, dass uns das Thema der Wertschöpfung in der Region – aus unserer Sicht ist dies der gesamte südhessische Raum – immer ein großes Anliegen ist. Wir bevorzugen in der Auftragsvergabe sehr bewusst, soweit es europarechtlich möglich ist, Unternehmen aus der Region. Das führt dazu – mir liegen die aktuellen Zahlen seit gestern vor –, dass im vergangenen Jahr 730 Millionen € allein aus der Stadtwirtschaft Darmstadt in den regionalen Wirtschaftskreislauf geflossen sind. Diese 730 Millionen € sichern gerade im Handwerk Stellen und ermöglichen Investitionen in die Zukunft.

Die Kontraposition wäre, wie vom Vertreter der IHK dargestellt, dass all das, was privat gemacht werden kann, auch privat zu machen ist. Ich möchte an zwei Beispielen verdeutlichen, welche Folgen das haben würde, und das sieht man in anderen Gebieten sehr deutlich.

Wir könnten uns beispielsweise von der Energieversorgung trennen. Das ist theoretisch und, soweit ich es einschätzen kann, in Darmstadt politisch nicht gewollt. Es wäre allerdings ein Szenario. Man würde sich von dem Energieversorgungsunternehmen trennen, und dieses – das ist klar, da es sich um eine Mehrheitsbeteiligung handelt – würde von einem großen deutschen Energieversorger oder einem großen Ausländer gekauft werden. Wenn ich beispielsweise an einen großen deutschen Energieversorger denke, der

bereits mehrere Mehrheitsbeteiligungen hat, hätte das klar zur Folge, dass Aktivitäten gebündelt würden. Es gäbe beispielsweise Netzgesellschaften. Eine Netzgesellschaft sitzt beispielsweise in Kassel – die Kasseler Kollegen werden wissen, von wem ich spreche – und versorgt von Kassel aus den gesamten südwestdeutschen Raum, was das Thema „Instandhaltung der Netze“ angeht. Das wird von dort aus gesteuert und ausschließlich preisgünstigst vergeben. Dann findet Wertschöpfung in der jeweiligen Region gar nicht mehr statt. Meine Damen und Herren, das muss Ihnen klar sein: Die findet dann nicht mehr statt. Die findet dann dort statt, wo es am günstigsten ist.

Dass wir uns von unserem Wohnungsbaunternehmen trennen, ist derzeit nicht en vogue. Wenn es z. B. um die Sanierung von Dächern geht, dann werden diese Leistungen heute durch Dachdecker in der Region erbracht. Wenn wir dem Vorschlag der IHK folgen – in dem Zusammenhang sei mir der Einwand gestattet, dass auch all unsere Konzernunternehmen Zwangsmitglieder der IHK sind, und insofern würde ich mich freuen, wenn die IHK all ihre Mitglieder vertreten würde – und uns von unserem Wohnungsbaunternehmen trennen würden, dann würde die Wertschöpfung nicht mehr hier stattfinden. Dann kommt – auch ihm würde ich es grundsätzlich gönnen – der Dachdecker aus Thüringen, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern oder vielleicht auch aus Polen zum Zug. Das muss uns bewusst sein, meine Damen und Herren. Das sind die Fälle, über die wir reden.

Wir wollen und wir halten wirtschaftliche Wertschöpfung bewusst in der Region. Es ist vielleicht eine Anregung zur Weiterentwicklung des § 121 HGO, beispielsweise eine Kennzahl der Wertschöpfung in der Region in die Gesetzesvorlage aufzunehmen. Denn diese ist ein Maß dafür, wie viel Geld in der Region und damit insbesondere bei Handwerksbetrieben in der Region bleibt.

Herr **Dr. Götting-Biwer**: Ich möchte jetzt einmal grundsätzlich etwas zu unserer Position sagen, weil es mir etwas rätselhaft ist, wie Sie aus unserer Position – teilweise auch ein bisschen unfair – herauslesen, dass wir sozusagen jede kommunale Betätigung in Deutschland unterbinden und alles privatisieren wollen. Das ist völliger Blödsinn. Das ist nie unsere Position gewesen, und wir sind uns sehr wohl bewusst, dass auch die kommunalen GmbHs bei uns Mitglied sind und dass wir ihre Positionen mit einfließen lassen.

Ich mag es auch nicht – das hat DIE LINKE getan –, dass hier quasi stets ein Gegensatz aufgebaut wird. Sie überbetonen es auch.

(Abg. Hermann Schaus: Nein!)

– Doch.

(Abg. Hermann Schaus: Das ist eine Frage!)

– Nein, Sie überbetonen auch diese Fälle. Noch einmal: Ich habe gesagt: Uns als IHKs geht es um faire Wettbewerbsbedingungen. Wir möchten es überhaupt nicht unterbinden, dass eine kommunale Einrichtung in der Energieversorgung tätig ist. Es sind hauptsächlich kleine und mittlere Unternehmen, um die es uns geht.

Ich greife noch einmal das Beispiel mit der Waschanlage auf. Wir haben einen Unternehmer, der in Südhessen eine Waschanlage betreibt. Dieser kommt zu uns und sagt: Auch die Kommune betreibt eine Waschanlage, und sie unterbietet mich in den Preisen. Ich habe jetzt ein Problem. – Was sagen Sie ihm? – Dann sagen Sie ihm: Das ist eine

kommunale Aufgabe. Du hast eben Pech gehabt. – Um diese Fälle geht es uns, und für diese Unternehmen werden wir als IHKs kämpfen und uns einsetzen. Nichts anderes steht auch in unseren Stellungnahmen. Insofern bitte ich Sie, die Proportionen im Auge zu behalten.

Dies betrifft auch die Frage von Frau Faeser. Es gibt kleine – auch Herr Mundschenk hat es gerade gesagt – Anbieter von Solartechnologie und Solarenergie. Die wollen den Markt gar nicht alleine beherrschen; darum geht es ihnen nicht. Sie sagen allerdings: Achtet als IHK bitte mit darauf, dass wir auch die Möglichkeit haben, auf dem Markt unternehmerisch aktiv zu werden. – Nur darum geht es uns.

Abg. **Hermann Schaus:** Ich habe eine kleine Nachfrage zur Positionsklärung, weil Sie es eben angesprochen haben. Ist die Position der IHK so zu verstehen, dass die Dinge im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge auch öffentlich wahrgenommen werden können? Oder wollen Sie auch in diesem Bereich tätig werden?

Herr **Dr. Göttling-Biwer:** Wir wollen, dass dort sowohl öffentliche als auch private Anbieter tätig werden können und dass private Anbieter nicht benachteiligt werden. Sie schaffen natürlich Reservate, in die Private nicht hineinkönnen, und dagegen wehren wir uns.

**Vorsitzender:** Ich schließe den Block und rufe den nächsten Block auf. Als Ersten darf ich Herrn Becker, den Kämmerer der Stadt Frankfurt, begrüßen. Er spricht für die KPV Informations-, Bildungs- und Beratungswerk. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Herr **Becker:** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Sie haben mit Ihrer Einleitung gleich deutlich gemacht, wen ich vertrete. Frau Faeser hat mich nämlich mit Frankfurt und der Position der Stadt in Verbindung gebracht. Ich bin heute nicht für die Stadt Frankfurt hier, sondern für die KPV Informations-, Bildungs- und Beratungswerk.

(Abg. Jürgen Frömmrich: Frankfurt ist uns immer wichtig! – Heiterkeit)

– Das höre ich gerne, und völlig getrennt davon werden meine inhaltlichen Aussagen sicherlich nicht sein. Ich versuche allerdings, diese auch wegen der Zeit kurz und knapp zu fassen.

Zunächst begrüße ich es, dass es heute um eine aus meiner Sicht Modernisierung der Hessischen Gemeindeordnung geht und dass eine ganze Reihe von Zielen mit dieser Modernisierung verfolgt wird. Was die Modernisierung im Gemeindehaushaltsrecht, die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit und die moderne Kommunikation anbelangt, so geht es in der Umsetzung nun darum, Wege zu schaffen, um die Dinge im Gremienalltag im Zusammenspiel mit der Bevölkerung ordnen zu können. In den letzten Minuten ging es insbesondere darum, dass mit der Anstalt eine weitere Möglichkeit der wirtschaftlichen Betätigung geschaffen wird, die zunächst einmal strukturell breiter gefasst ist und die Spielräume der kommunalen Familie vergrößert.

Ich unterstreiche, dass wir uns im Sinne des § 121 auch angesichts der hier diskutierten Gegebenheiten wünschen, dass insbesondere die Strom-, Gas- und Wärmeerzeugung und Breitband explizit als Tätigkeitsfelder für die Kommunen genannt werden. Ich würde auch nicht so weit gehen und die Regelung völlig aufheben. Das, was hier seitens der

Wirtschaft, der IHK und anderer vorgetragen wurde, ist durchaus schlüssig. Man kann bzw. darf gegenüber der kommunalen Familie größeres Zutrauen haben, dass diese nicht die Ansicht hat, nun an allen Stellen loszulegen, wo es im Zweifelsfall einmal Einzelfälle geben kann.

Umgekehrt glaube ich – das gilt mit Sicherheit auch für die Spitzenverbände –, dass die private Seite herzlich eingeladen ist, sich beim Thema Breitband auf dem Land zu betätigen. Wenn die private Seite dies allerdings nicht macht, muss die öffentliche Hand sich den Dingen annehmen dürfen. Es geht also im Wesentlichen darum, dass die Dinge so gehandhabt werden, wie sie den Realitäten entsprechen. Wenn wir im Rahmen der Energiewende die Dinge forcieren wollen, dann gehört dazu auch eine klare Botschaft, und diese ist durch eine Veränderung des § 121 wichtig und dringend geboten.

Das führt mich allerdings auch dazu, ein paar Dinge anzusprechen, die im Zusammenhang mit der Beteiligung der Unternehmen zu sehen sind.

Wir müssen auch im weiteren Verfahren sehr wohl darauf achten, dass auch im Hinblick auf die entsprechenden Gremien mehr Daten nicht immer auch zu mehr Informationen und mehr Transparenz führen. Es ist zu fragen: Was ist wie zu berichten? Welche Informationen sind beizubringen? – Deshalb muss man sich mit mittelbaren Beteiligungen dritten, vierten oder fünften Grades und der Frage befassen, was in einen Beteiligungsbericht gehört. Ich werbe sehr dafür, dass die Dinge dort, wo sie ohnehin über Teilkonzerne aggregiert werden, kommuniziert und berichtet werden. Es darf nicht dazu kommen, dass der – in Anführungszeichen – gemeine ehrenamtliche Gemeindevertreter oder Stadtverordnete gar nicht mehr in der Lage ist, sich das zu vergegenwärtigen. Insofern ist ein gesundes Maß in der Betrachtung wichtig.

Hinsichtlich der Frage, wieweit aus der Transparenz ein Zustimmungserfordernis erwächst und ob dies in Teilen öffentlich zu kommunizieren ist, werbe ich sehr stark dafür, dass man den Handlungsspielraum auch der öffentlichen Unternehmen nicht dadurch einengt, dass man eine Transparenz einfordert, die sich auf dem Markt als negativ herausstellt. Dinge, die vertraulich zu handhaben sind – es gibt zu Recht Begrenzungen rechtlicher Art –, dürfen natürlich nicht öffentlich behandelt werden. Denn dies würde letztendlich zu Verzerrungen führen, die auch nicht im Interesse des Gesetzgebers sein können.

Was die haushaltswirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Fragen angeht, findet sich Frankfurt in dem wieder, was der Hessische Städtetag angesprochen hat. Seitens der KPV ist mit Blick auf die Frage der Kassenkredite eine gewisse Stringenz da. Denn wenn die Kassenkredite – so sieht die Situation heute aus – ein Teil der Gesamtverschuldung der Kommunen sind, ist es konsequent, sich dieses in Gänze anzuschauen. Wenn man aber diesen Weg wählt, muss man dazu beitragen, dass das Problem gelöst wird. Die eine Frage ist also: Wie schaffe ich aufsichtsrechtliche Instrumente, um den Dingen einen klaren Rahmen zu geben? – Damit löst man aber nicht das Problem der Verschuldung der hessischen Kommunen. Insofern muss nicht nur der Schritt der Veränderung der HGO gegangen, sondern im Weiteren auch den übrigen Forderungen Rechnung getragen werden, die dazu führen, dass sich die Kassenkreditsituation aufseiten der hessischen Kommunen verbessert.

Wenn man aber den Weg geht, die Genehmigungspflicht einzuführen, dann werbe ich sehr stark dafür, dass man sich nicht nur über Wertgrenzen Gedanken macht, sondern auch die Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Ich glaube, früher hat man ein Fünftel der Einnahmen der Verwaltungshaushalte als Messgröße genommen.

Zu den Vorgaben im Zusammenhang mit dem Haushaltssicherungskonzept. Wenn im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung ein Jahr nicht auszugleichen ist, sollte man den Rahmen so setzen, dass es insgesamt zu einem Ausgleich kommt. Dann ist man auch näher an dem, was die Gemeindehaushaltsverordnung hier vorsieht. Die kommunale Familie vertritt an der Stelle eher die Meinung, es den Kommunen insgesamt zu überlassen, die Dinge selbst zu regeln.

Bezüglich der Bürgerbeteiligung werde ich sehr stark dafür, an dem festzuhalten, was durch die regierenden Koalitionsfraktionen vorgelegt worden ist, nämlich ein Zustimmungsquorum von 25 %. Es braucht auch aus Sicht der KPV dieses Quorum, um eine Legitimation zu gewährleisten. Alles andere ist an vielen Stellen Theorie, aber nicht mit den realen Gegebenheiten in der Praxis zu vereinbaren.

Zum Wahlalter von 16 Jahren. Ich bin sehr dafür, die Absenkung nicht zu vollziehen. Wenn wir von staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten ausgehen, kann es nicht angehen, dass wir im Zusammenhang mit einem der wichtigsten Güter auch dieses Landes, nämlich dem Wahlrecht, die Reduzierung auf ein Alter unterhalb der Volljährigkeit vorsehen. Beispielsweise führen wir bei der strafrechtlichen Betrachtung die Diskussion, wie lange das Jugendstrafrecht Anwendung findet. Dieses soll nach Möglichkeit so lange wie möglich angewandt werden. Vor diesem Hintergrund ist das Festhalten der Regierungskoalitionen an dem jetzigen Zustand wichtig und richtig. Den anderen Forderungen wird seitens der KPV nicht zugestimmt.

Dass wir die Grundfrage, wie wir uns in den nächsten Jahren kommunal aufstellen, und dass wir die Grundregeln nicht mit einer zeitlichen Befristung versehen, halte ich für wesentlich und richtig, und deswegen findet auch das die Zustimmung.

Frau **Bernhammer**: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wie bereits in der schriftlichen Anhörung ausgeführt, hat sich die Landesseniorenvertretung in ihrer Stellungnahme auf die §§ 8b und 8c der HGO beschränkt.

Wir begrüßen die Absenkung der bestehenden Unterschriftenquoten für ein Bürgerbegehren. Dies ermöglicht es auch den älteren Bürgern in den Kommunen, in denen bisher kein kommunaler Seniorenbeirat gebildet wurde, ihren Anliegen auf diesem Wege Gehör zu verschaffen.

Wir reden heute sehr viel von Bürgerbeteiligung, aber das gilt wohl nicht für alle Kommunen in Hessen. Die Landesseniorenvertretung Hessen hat in den Jahren 2010 und 2011 mit den Abgeordneten der im Hessischen Landtag vertretenen Fraktionen und den Kommunalen Spitzenverbänden Gespräche bezüglich der Einrichtung von Seniorenbeiräten in Hessen führen können. Es ging bei diesen Gesprächen nicht darum, Pflichtbeiräte zu etablieren, sondern um die Festlegung von landesweiten Mindeststandards für die Einrichtung kommunaler Seniorenbeiräte in Hessen. Hier ging es z. B. um die Bildung und Zusammensetzung sowie die Anhörungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten. Seniorenbeiräte möchten die Parlamente nicht entmachten, wie es häufig gesagt wird. Vielmehr möchten sie zu Problemlösungen in den Kommunen beitragen und eine Politik für die älteren Bürger mitgestalten. Seniorenbeiräte beraten, die Parlamentarier entscheiden.

Wie die vorgelegten Gesetzentwürfe zeigen, sind unsere geführten Gespräche wohl nicht auf fruchtbaren Boden gefallen. Ein zielgerichteter Ausbau der politischen Partizipation Älterer an kommunalen Projekten und Entscheidungen sollte im Eigeninteresse



jeder Kommune liegen. Dieses erfordert vor allem ein vitales Bewusstsein für die Chancen einer aktivierenden Sozialpolitik, die Stärken des Alters und letztlich die Generationensolidarität.

Herr **Carle**: Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Die parteiunabhängigen Bürgermeister Hessens bedanken sich ausdrücklich als Produkt der Direktwahl für die Beteiligung an der Anhörung. Wir schließen uns in wesentlichen Teilen den großen Spitzenverbänden an, insbesondere dem Hessischen Städte- und Gemeindebund. Es liegt Ihnen in schriftliche Form vor, was wir dazu zu sagen haben. Aufgrund der voranschreitenden Zeit möchte ich es nicht weiter erläutern. Ich bitte daher umso mehr, es in die Gesetzgebung einfließen zu lassen.

Herr **Slonka**: Vielleicht ganz grundsätzlich zum Verein „Mehr Demokratie“. Wir werden oft missverstanden in unserem Kampf für mehr direkte Demokratie. Als Initiative wollen wir die repräsentative Demokratie nicht abschaffen, sondern sie sinnvoll um Elemente der direkten Demokratie ergänzen, und da, wo es diese Elemente gibt, muss man immer genau hinschauen, ob die Verfahren so gestaltet sind, dass sie auch gut funktionieren.

In Hessen gibt es diese Ergänzung seit 1993. Wenn man sich anschaut, wie viele Bürgerbegehren es seitdem gegeben hat – es waren 322 –, dann sieht man, dass es nicht sehr viele waren. Wenn man sich dann auch noch anschaut, dass jedes dritte Bürgerbegehren für unzulässig erklärt wird und 20 % der Bürgerentscheide am Zustimmungsquorum scheitern, dann kann man schon auf die Idee kommen, dass man dieses Verfahren ein bisschen reformieren muss.

Im bundesweiten Volksentscheids-Ranking von „Mehr Demokratie“ erreicht Hessen deswegen auch nur den zehnten Platz. Das ist eine Platzierung, über die sich vielleicht der Verein Eintracht Frankfurt in der vergangenen Saison gefreut hätte,

(Abg. Jürgen Frömmrich: Keine Schärfe! – Heiterkeit)

aber für die hessische Demokratie ist das ein bisschen zu wenig. Insofern ist es ein richtiger Schritt, jetzt eine Reform einzuleiten.

Wir möchten Ihnen im Folgenden noch einige kurze Hinweise geben, die an die Debatte im Anschluss anknüpfen.

Wir sind der Ansicht, dass es gut und richtig ist, das Zustimmungsquorum zu staffeln. Wir sind allerdings der Meinung, es sollte noch ein bisschen konsequenter gestaffelt werden, das heißt nicht in drei Stufen, sondern – so ist es in Bayern und Nordrhein-Westfalen – von 3 bis 10 %. Das Problem, das der Städte- und Gemeindebund und andere in ihren Statements geschildert haben, dass nämlich in weniger großen Städten mehr Unterschriften notwendig sind als in den nächstgrößeren Städten, würde sich so vermutlich erledigen.

Der zweite Hinweis, den wir geben möchten, betrifft die Verlängerung der Frist von sechs auf acht Wochen. Das ist grundsätzlich ein richtiger Schritt. Man sollte aber vielleicht darüber nachdenken, diese Frist komplett zu streichen, sofern der Rat noch handeln kann. Ich denke dabei immer an eine kleine Gemeinde in Nordrhein-Westfalen. Dort wurde im Überschwang des Sommers per Ratsbeschluss entschieden, die Laternen

auszuschalten. Dann haben die Bürger im Winter festgestellt, dass es eigentlich nicht ihrem Sicherheitsgefühl entspricht, wenn die Laternen ausgeschaltet sind. Es gab ein Bürgerbegehren zur Wiederinbetriebnahme der Laternen, aber dieses war unzulässig. Das heißt, für die Bürgerinnen und Bürger von Bad Salzflen werden die Laternen für alle Zeiten ausgeschaltet bleiben – es sei denn, es findet sich irgendwann einmal eine „Laternen-Partei“, die sich für den ursprünglichen Zustand einsetzt.

Zur Bauleitplanung. Hier möchte ich mich dem anschließen, was Prof. Schiller ausgeführt hat. Wir halten es für einen falschen Schritt, den Themenausschlusskatalog auszuweiten. Ich möchte einen Gedanken zu dem bereits Gesagten hinzufügen. Die Ernsthaftigkeit, mit der Bürgerbeteiligung durchgeführt wird, wird unserer Ansicht nach dadurch gestärkt, dass am Ende stets ein Bürgerentscheid stehen kann. Das stärkt die Bemühungen derer, die Bürgerbeteiligung organisieren, dahin gehend, dass dieser Bürgerentscheid eben nicht notwendig wird.

Ich komme zu meinem letzten Punkt. Danach wird mein Kollege Markus Möller noch ein paar Wünsche äußern.

Wir sind dafür, dass nicht nur bei Gemeindefusionen, sondern generell ein Ratsbürgerentscheid möglich wird. Es gibt Fragen, die in den Gemeinden viele Jahre strittig sind und hinsichtlich derer es heilsam sein kann, vom Rat ausgehend einen Ratsbürgerentscheid anzusetzen.

2011 sind die kommunalen Bürgerentscheide in Hessen 18 Jahre alt geworden. Mit 18 Jahren werden die Rechte eines Menschen ausgeweitet, und insofern kann man anlässlich des 18. Geburtstages der hessischen Bürgerentscheide eine progressive Reform angehen.

Herr **Möller**: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zunächst bedanke ich mich für die Einladung. Ich spreche für den hessischen Landesverband von „Mehr Demokratie“ über den Gesetzentwurf und unsere Wunschvorstellungen, welche Änderungen noch berücksichtigt werden könnten.

Ich kann mich kurz fassen, da ich mich den Ausführungen von Herrn Prof. Schiller anschließen kann, was z. B. die Forderung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden auf Landkreisebene anbelangt. Krankenhäuser, Berufsschulen, Kreisstraßen, Umweltschutz und Abfallentsorgung – ich nenne nur ein paar Beispiele – bieten eigentlich genügend Stoff für kommunalpolitische Meinungsbildung, und es ist auch nicht einzusehen, dass solche Fragen in Städten bürgerentscheidsfähig sind, in Landkreisen jedoch nicht. Ich kenne auch keine Erklärung dafür, warum es Bürgerbegehren und Bürgerentscheide auf Landkreisebene nicht gibt. Hessen und Baden-Württemberg sind die einzigen Bundesländer in Deutschland, in denen diese Form ausgeschlossen ist.

Mein zweiter Punkt betrifft ein Abstimmungsheft und die Fairness-Klausel. Sie wissen, in § 8b Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung steht:

Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die von den Gemeindeorganen vertretene Auffassung dargelegt werden.

Hier fehlt eigentlich nur der Folgesatz, dass auch die Auffassungen der Antragstellenden des Bürgerentscheids in gleichem Umfang schriftlich dargelegt werden. Eine begründete Entscheidung setzt Informationen voraus, und es ist optimal, wenn zu einer Sachfrage

beide Seiten zu Wort kommen. Abstimmungshefte sind in der Schweiz Standard und haben sich dort wohl bewährt, und auch in anderen Bundesländern, wie z. B. in NRW, wird vor jedem Bürgerentscheid ein umfangreiches Abstimmungsheft verschickt.

Darüber hinaus ist es überlegenswert, eine Fairness-Klausel nach bayerischem Vorbild einzuführen. Diese ist in Art. 18a der Bayerischen Gemeindeordnung beschrieben, und sie regelt, dass in Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde beide Positionen zu einem Bürgerentscheid gleichberechtigt zu Wort kommen. Da die Akzeptanz eines Verfahrens auch davon abhängt, ob die am Verfahren beteiligten Akteure es als fair bewerten, sind Regelungen dieser Art sinnvoll.

Ein Punkt, der schon genannt wurde und für viele gescheiterte Bürgerinitiativen in Hessen ein leidlicher ist, ist das Zustimmungsquorum beim Bürgerentscheid. Auch hier schließe ich mich den Ausführungen von Herrn Prof. Schiller an. Ich möchte nur ergänzen, dass es gegen Zustimmungsquoren grundsätzliche Bedenken gibt, und zwar aus dem Grund, dass im Unterschied zu Wahlen Sachfragen immer nur einen Teil der Bevölkerung betreffen und interessieren. Die Enthaltung erachten deshalb viele Bürgerinnen und Bürger als ein nahe liegendes und sachgerechtes Verhalten. Aber solange das Zustimmungsquorum nicht erreicht wird, werden die Enthaltungen praktisch den Neinsagern zugerechnet, und das verfälscht das Abstimmungsergebnis.

Wenn Sie sich nicht dazu durchringen können, das Zustimmungsquorum zu streichen, dann wäre eine Staffelung nach Einwohnerzahlen dringend geboten. Als Orientierung könnte für diese Regelung Thüringen gelten. Dort ist vorgesehen, dass das Zustimmungsquorum in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern bei 20 %, in Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern bei 15 % und in Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern bei 10 % liegt.

Unser vierter Punkt ist der Wunsch, dass der Kostendeckungsvorschlag als Kriterium für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens aus der Hessischen Gemeindeordnung gestrichen wird. Es besteht sonst häufig die Gefahr der Unzulässigkeit und unnötiger Gerichtsverfahren. So notwendig es auch ist, bei zusätzlichen Maßnahmen auch über die Kosten zu sprechen, so fraglich ist es, von einfachen Bürgern mehr zu verlangen als von Gemeinderäten. Vollends absurd wird dieses Erfordernis, wenn von den Bürgern eine Kostenschätzung der Einnahmen, die in der Zukunft entstehen, abverlangt wird.

„Mehr Demokratie“ schließt sich den Regelungen in Bayern und Hamburg hierzu an, die auf einen Kostendeckungsvorschlag als Zulässigkeitsvoraussetzung verzichten und damit keine schlechten Erfahrungen gemacht haben. In diese Richtung geht auch Berlin, das diese Aufgabe dem Bezirksamt zuweist, und das Bezirksamt erstellt umgehend eine Einschätzung über die Kosten, die sich aus der Verwirklichung des mit dem Bürgerbegehren verfolgten Anliegens ergeben würden. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind verpflichtet, die geschätzten Kosten auf den Unterschriftenlisten anzugeben.

Mein letzter Punkt schließt mit einer direktdemokratischen Betrachtung der Finanzen und Haushaltssitzungen gemäß § 8b Abs. 2 HGO. Um es kurz zusammenzufassen: Es geht auch anders. Die Schweiz zeigt es: In vielen Gemeinden und Kantonen dürfen die Bürger über Haushaltspläne, Steuern, Investitionen und andere wichtige Themen fakultativ und zum Teil sogar obligatorisch in Referenden entscheiden. Diese Erfahrungen sind positiv und erlauben die Schlussfolgerung, dass direktdemokratische Instrumente tendenziell zugunsten einer niedrigen Verschuldung, der Drosselung öffentlicher Haushalte, einer höheren Wirtschaftlichkeit und größeren Bürgerzufriedenheit wirken.

Das waren nur einige Aspekte, die ich erwähnen wollte. Wir würden uns sehr freuen, wenn einige unserer Vorschläge in das Gesetzgebungsverfahren Eingang fänden.

Frau **Dr. Faber**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Die ovag Energie AG ist ein regionales Energieversorgungsunternehmen, das gemäß dem hessischen Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zu 100 % Tochter eines Zweckverbands ist. Die Änderung des KGG ist für uns daher Anlass zu einer Stellungnahme gewesen.

Der Neufassungsvorschlag für § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 ist Gegenstand von Kritik. Der Entwurf sieht wie bisher für bestimmte Änderungen der Verbandssatzung, nämlich Beitritt, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgaben und die Auflösung des Verbands, auch weiterhin eine Zweidrittelmehrheit vor. Er erlaubt in der Verbandssatzung aber – das ist anders als bisher – die Bestimmung anderer, das heißt auch geringerer Mehrheitserfordernisse für derartige Änderungen.

Weiter sieht der Gesetzentwurf vor, dass sonstige Änderungen der Verbandssatzung künftig zwingend mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl entschieden werden können. Das heißt, anders als bisher besteht nicht mehr die Gestaltungsfreiheit in der Verbandssatzung, ein höheres Quorum für Änderungen der Verbandssatzung festzulegen.

Die Verbandssatzung darf zwar nach dem Gesetzentwurf weiter die Notwendigkeit der Zustimmung einzelner oder aller Verbandsmitglieder vorschreiben. Ein solches Zustimmungserfordernis könnte künftig aber auch mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl gestrichen werden. Im Ergebnis besteht daher die Besorgnis, dass künftig jede Änderung der Verbandssatzung mit einfacher Stimmenmehrheit herbeigeführt werden kann. Gegebenenfalls könnte in einem ersten Schritt ein qualifiziertes Mehrheitserfordernis oder Zustimmungserfordernis gestrichen werden, und in einem zweiten Schritt könnte die Sachentscheidung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Das erachten wir für bestimmte wichtige Satzungsbestimmungen als nicht sachgerecht. Wir haben daher die Bitte, dass die Gestaltungsfreiheit erhalten bleibt, für wichtige Satzungsbestimmungen qualifizierte Quoren vorzusehen, die auch nur mit einer entsprechend qualifizierten Mehrheit geändert werden können. Flankiert werden sollte das durch ein qualifiziertes Erfordernis für die Abschaffung von Zustimmungserfordernissen für einzelne Verbandsmitglieder.

Andernfalls besteht die Gefahr, dass wichtige Entscheidungen, die Grundlage des Zusammenschlusses waren, unter Umständen zulasten der Minderheit geändert werden. Dazu gehören nicht nur die Katalogfälle des KGG, wie der Beitritt von Verbandsmitgliedern – unter Umständen auch schwacher Mitglieder –, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgaben oder die Auflösung des Zweckverbandes. Wichtig können unter anderem auch die Sitz- und Stimmverteilung im Zweckverband, der Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, aber auch die Vermögensanteile der Verbandsmitglieder, die in manchen Verbandssatzungen als freiwillige Regelungen aufgenommen sind, sowie Regelungen über die Veräußerung von wesentlichen Teilen des Verbandsvermögens, z. B. von wirtschaftlichen Unternehmen, sein.

Insbesondere bei Zweckverbänden, die Energieversorgungsunternehmen unter sich haben, sind häufig erhebliche Investitionen getätigt oder auch langfristige Verpflichtungen begründet worden. Das gilt z. B. für den Bereich des Verkehrs, um den sich unser

Zweckverband in drei Landkreisen kümmert. Es besteht ein öffentliches Interesse, dass der Verband insofern dauerhaft funktioniert und dass die Grundlagen der Satzung qualifizierten Mehrheitserfordernissen unterworfen bleiben.

Dann noch eine Anmerkung zu dem neuen Kündigungsrecht. Es ist im Ansatz sicherlich legitim, dass man ein ordentliches Kündigungsrecht einführt, das für manche Zweckverbände mit Aufgaben, die keine gesetzlichen Pflichtaufgaben sind, eine solche Möglichkeit schafft. Begrüßen würden wir es allerdings, wenn in der Gesetzesbegründung klargestellt werden könnte, dass diese Kündigungsmöglichkeit für Zweckverbände, die Energieversorgungsunternehmen betreiben, nicht gelten soll. Hier sehen wir eine Parallele zu den in der Gesetzesbegründung schon ausdrücklich erwähnten Wasser- und Abwasserzweckverbänden. Da ist mit Rücksicht auf deren Investitionen in die Infrastruktur ausdrücklich vorgesehen, dass ein Bestandsschutz gegeben ist und die Kündigung mit einer so kurzen Frist ohne besonderen Grund nicht möglich ist.

Das Gleiche gilt auch für die Energieversorgung. Hier hätten wir die Bitte, dass das noch klargestellt wird. Denn unserer Auffassung nach ist auch die Energieversorgung eine existenzsichernde Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge, wie es die obersten Gerichte zumindest bis 2005 mehrfach festgestellt haben. Auch weiter besteht ein hohes Interesse daran, dass die öffentlichen Unternehmen die Netzverlässigkeit und den Ausbau zum Anschluss von EEG-Anlagen gewährleisten. Die öffentlichen Energieversorgungsunternehmen sind notwendige Marktteilnehmer, um zumindest für einen gewissen Wettbewerb zu sorgen. Wir sehen hier nicht so sehr die Konkurrenz zum Handwerk, sondern mehr das Problem, dass der Energiemarkt immer noch von einem marktbeherrschenden Duopol zweier Versorger bestimmt wird, wie es auch das Bundeskartellamt in seinen jüngsten Entscheidungen annimmt.

Begrüßen möchte ich schlussendlich ausdrücklich die Möglichkeit eines Formwechsels für Zweckverbände.

Herr **Dr. Ridinger**: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Möglichkeit, hier sprechen zu dürfen. Es war interessant, den verschiedensten Argumenten, die heute vorgetragen wurden, zu folgen. Ich will darauf verzichten, unsere schriftlich abgegebene Stellungnahme zu wiederholen. Deshalb greife ich vier Stichworte auf, die ich mir im Hinblick auf Argumentationen, die mir aufgefallen sind, notiert habe.

Erstens zum § 121 und den Aspekten „wirtschaftliche Betätigung“, Zulässigkeit und Subsidiaritätsprinzip. Wer ordnungspolitisch argumentiert, muss natürlich mit im Blickfeld haben, wo es potenzielles Marktversagen gibt, wie es aktuell aussieht und was im Sinne des öffentlichen Zwecks zukünftig erwünscht ist. Ich sitze hier zwar als Vertreter der Wohnungswirtschaft, will aber vor diesem Hintergrund ganz explizit auch unsere Position zum Ausdruck bringen, dass wir das, was von den Kommunalen Spitzenverbänden zu Energie und Breitbandversorgung ausgeführt wurde, ausdrücklich unterstützen. Wir haben auch aus der Wohnungswirtschaft selber heraus ein originäres Interesse daran, weil die Stichwort Fernwärme- und Nahwärmeversorgung in der wohnnahen Energieversorgung zukünftig mit Sicherheit an Bedeutung gewinnen werden. Ich will auch auf die jüngste Novelle des Baugesetzbuches verweisen, mit der planerische Neuregelungen geschaffen wurden, die explizit auf diesen Bereich abstellen.

Wir würden es allerdings begrüßen – als Wohnungswirtschaftsvertreter muss ich das natürlich hier anfügen –, wenn auch der Bereich des Wohnungswesens und der Bereich der Stadtentwicklung, wie es übrigens in anderen Bundesländern vorzufinden ist, eine

ähnliche Regelung erfahren würden, wie sie hier für den Bereich Energie vorgetragen wird. Dies gilt insbesondere deshalb, weil es vor Ort immer wieder sinnvoll ist – das Stichwort Projektgesellschaften ist schon gefallen –, um bei der Quartiersversorgung entsprechende Projektgesellschaften bilden zu können, ohne dass langwierige Überprüfungen der HGO vorgenommen werden müssen.

Zweites Stichwort: Beteiligungsbericht. Das ist mir ein bisschen zu kurz gekommen. Wenn man sich die Begründung des Gesetzes anschaut, fällt auf, dass sich mehr oder weniger unabsichtlich eingeschlichen hat – ich unterstelle, dass es in der Praxis eine größere Bedeutung hat –, dass bei den Beteiligungsberichten zukünftig nicht nur unmittelbare Beteiligungen, sondern auch mittelbare Beteiligungen berücksichtigt werden sollen. Bei den mittelbaren Beteiligungen möchte ich darauf hinweisen, dass diese sehr häufig nur einen unterstützenden Zweck für das Mutterunternehmen haben. Das heißt, die mittelbaren Beteiligungen können nicht unmittelbar an ihrem originären öffentlichen Zweck gemessen werden. Daher ist die Aussagekraft eines Beteiligungsberichtes, in dem alle mittelbaren Beteiligungen – so sieht es dann die HGO vor – berücksichtigt und am öffentlichen Zweck gemessen werden, nicht besonders groß. Nun könnte man sagen: Was soll's? Dann entsteht einfach nur mehr Papier. – Aber auch mehr Papier muss erst einmal beschrieben werden. Dann wäre man beim Stichwort Bürokratie.

Mein drittes Stichwort lautet „Anstalten des öffentlichen Rechts“. Ich bitte bei den Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände um Nachsicht: Wenn ich den Gesetzentwurf und seine Begründung lese, nehme ich eine eher vorsichtige Position ein. Ich will nicht sagen, dass ich eine ganz kritische Position einnehme, aber es ist eine vorsichtige Position. Dies gilt vor allem, wenn ich die Argumentation lese, dass die Anstalten erforderlich sind, weil es ansonsten nur die Flucht ins Privatrecht gebe, und dass die Anstalten benötigt werden, um eine kommunale Selbstverwaltung zu garantieren, ohne gleich die unternehmerischen Freiheiten akzeptieren zu müssen. Die meisten unserer Mitglieder sind, soweit sie kommunale Unternehmen sind, in der Rechtsform von GmbHs. Dass diese zu große unternehmerische Freiheiten hätten und nicht mehr unter der Kontrolle ihres Gesellschafters stehen würden, kann ich nicht bestätigen. Lassen Sie mich das ein wenig politisch dogmatisch formulieren: Diejenigen, die für das Gesetz stehen und ordnungspolitisch argumentieren, befürchten im Zusammenhang mit dem Subsidiaritätsprinzip die Flucht ins Privatrecht und haben davor Angst; das passt für mich nicht zusammen.

Viertes und letztes Stichwort: Befristung des Gesetzes. Ich habe vernommen, dass es die meisten hier begrüßen, dass die HGO entfristet werden soll. Ich selber – hier wurde in den Kontext gestellt, ob es Ausstrahlungswirkung auf andere Gesetze hat – will das Wort für die Befristung von Gesetzen reden. Dies tue ich nicht, weil dann die Gefahr besteht, dass die Gesetze irgendwann auslaufen – Herr Gieltowski hat ja befürchtet, dass die kommunale Selbstverwaltung abgeschafft werde, wenn es andauernd befristet werde; diese Befürchtung habe ich nicht –, aber die Befristung von Gesetzen zwingt dazu, die Gesetze regelmäßig zu überprüfen. Es gibt viele Beispiele, die belegen, dass dies in den letzten Jahren gut funktioniert hat. Man kann natürlich ersatzweise Evaluierungsinstrumente einführen. Aber wie will man das in der HGO machen? – Das wäre aus meiner Sicht schwierig. Ich möchte hier generell für die Befristung von Gesetzen plädieren. Selbst wenn Sie bei der HGO auf die Entfristung setzen, sollten Sie nicht generell auf die Befristung verzichten. Denn als Grundinstrument halte ich sie durchaus für sinnvoll.

Herr. **Dr.-Ing. Burkert:** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren vom Innenausschuss! Besten Dank für die Einladung zur Anhörung. Unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ih-

nen vor. Wir nehmen insbesondere Bezug auf den Gesetzentwurf der Regierungsfractionen zur Novellierung der Hessischen Gemeindeordnung.

Wir vertreten in Hessen 125 kommunale Unternehmen mit den Sparten Energie, Wasser, Entsorgung und Breitbandtelekommunikation, und wir haben ca. 20.000 Beschäftigte in den Unternehmen, die etwa 8 Milliarden € im Jahr umsetzen. Unsere Unternehmen investieren ungefähr 700 Millionen € im Jahr. Der überwiegende Teil – wir haben es vorhin schon von Herrn Dr. Hoschek gehört – der Aufträge unserer Unternehmen geht in die Region, und wir haben – auch dazu haben wir vorhin dazu schon Zahlen gehört – einen hohen Grad an Wertschöpfung, die vor Ort verbleibt. Herr Dr. Hoschek hat vorhin von 700 Millionen € Wertschöpfung für die HSE gesprochen. Wenn ich dies hochrechne, dann sind es für unsere Unternehmen – auch die HSE ist unser Mitglied – etwa 3 Milliarden € Wertschöpfung in Hessen.

Die Energiewelt in Deutschland hat sich von Grund auf verändert. Das neue Energiekonzept heißt dezentrale Erzeugungskapazitäten bei Strom und Gas mit erneuerbaren Energien, Förderung der Energieeffizienz, insbesondere auch der Kraft-Wärme-Kopplung, Förderung der Energieeinsparung sowie Modernisierung der Stromnetze, unterstützt von hoch effizienten Gaskraftwerken zur Bereitstellung von Regel- und Reserveenergie. Natürlich muss eine umweltverträgliche Strom- und Wärmeversorgung – das ist auch das Bemühen unserer kommunalen Unternehmen – verlässlich und bezahlbar bleiben.

Gerade die ortsverbundenen und von der Bevölkerung akzeptierten – das ergeben jedenfalls alle Umfragen – Stadtwerke stehen hier naturgemäß für Dezentralität und lokale Wertschöpfung. Allein unsere Mitglieder planen, im nächsten Jahr mindestens 400 Millionen € für erneuerbare Energien auszugeben. Wir haben die Zahl abgefragt. Diese wird bis zum Jahre 2015 auf über 2 Milliarden € in der Summe steigen. Es ist daher dringend notwendig, die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen im Bereich der Energieerzeugung zu verbessern. Nur so können unsere Stadtwerke die für eine erfolgreiche Energiewende notwendigen Investitionen tätigen.

Die strenge Subsidiaritätsklausel des § 121 – hier insbesondere die Absätze 1 und 3 – der bestehenden HGO muss dringend angepasst werden, damit in Partnerschaft mit den Stadt- und Gemeindewerken die zuvor genannten energiepolitischen Ziele erreicht werden. Eine rigide Subsidiaritätsklausel ist deshalb schädlich und blockiert Investitionen. Die strenge Subsidiarität ist im liberalisierten Energiemarkt sachfremd und stellt für unsere Unternehmen einen Unsicherheitsfaktor und Hemmnis bei der Investitionsplanung dar. Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden müssen ja ohnehin nach § 121 Abs. 8 HGO eine marktübliche Verzinsung erzielen und sind gegenüber privatwirtschaftlichen Unternehmen in keinster Weise privilegiert. Zudem müssen die Marktzugangsbedingungen für Kommunalunternehmen, die in Breitbandtechnik investieren wollen, erleichtert werden.

Auf der einen Seite soll mehr regenerative Energie eingesetzt werden – das ist auch gesellschaftlicher Konsens –, und auf der anderen Seite gibt es die Initiative der Landesregierung „Mehr Breitband für Hessen“, und auch das ist gesellschaftlicher Konsens. Aber auch hier stellt die Gemeindeordnung vor allem mit der strengen Subsidiaritätsklausel ein unnötiges Hemmnis dar, um wirtschaftliches Engagement der Gemeinden zu gewährleisten. Es ist offensichtlich, dass es im ländlichen Raum keine flächendeckenden Breitbandangebote gibt. Diese Lücke kann nur mithilfe der kommunalen Unternehmen geschlossen werden.

Wegen der vorher genannten Gründe sind die Grundvoraussetzungen der kommunalwirtschaftlichen Betätigung für die Bereiche der Energieversorgung einschließlich Erzeugung und Breitbandtelekommunikation zu verbessern. In § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO muss die wirtschaftliche Betätigung ausgeweitet werden bzw. in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung einschließlich der Energieerzeugung sowie im Bereich der Breitbandtelekommunikation zulässig sein, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht. Die Aufnahme der Breitbandtelekommunikation in diesen Privilegierungsbestand ist geboten, da es sich hier um eine Daseinsvorsorgeleistung handelt, wie es auch in dem Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und FDP im Bund steht.

Um klarzustellen, dass die kommunalwirtschaftliche Betätigung grundsätzlich auch außerhalb des Landes Hessen erfolgen kann, sollte der § 121 Abs. 5 ergänzt werden. Wir haben vorhin von Herrn Hoschek gehört, dass man bei der Beteiligung an Energieparks zur Stromerzeugung auch das Örtlichkeitsprinzip aufheben muss, um auch in Gebieten außerhalb Hessens und Deutschlands, in denen genügend Wind weht, investieren zu können. Deshalb muss Abs. 5 dahin gehend angepasst werden, dass die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten zulässig ist, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf natürlich der Genehmigung durch die Gremien. Die Beispiele, die uns Herr Hoschek aus Sicht der HSE dargestellt hat, sind gewichtig. Ohne solche großen Unternehmen werden wir die Energiewende in Hessen nur schwerlich voranbringen.

Bezüglich der mittelbaren Beteiligung von Unternehmen gemäß § 123 HGO in der aktuellen Fassung möchten wir, dass sich die Neufassung die Berichte ausschließlich auf unmittelbare Beteiligungen beschränken und nicht auch mittelbare berücksichtigt werden.

Zuletzt zu § 151 Nr. 10 HGO. Dort wird die Zuständigkeit des Gemeinderates bei Eigenbetrieben bekräftigt, was die Festlegung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten anbelangt. Hier sind wir der Meinung, dass die öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelte bei Betätigungen, die nicht im Wettbewerb durchgeführt werden, in die Zuständigkeit fallen. Über Betätigungen, die im Wettbewerb stehen, kann die Geschäftsleitung des Eigenbetriebes selbst entscheiden.

Wir haben noch weitere Punkte in unserer schriftlichen Stellungnahme aufgeführt.

Herr **Vollrath-Kühne**: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die VLK hat eine schriftliche Stellungnahme zu allen Gesetzentwürfen vorgelegt. Lassen Sie mich heute einige wenige Punkte herausgreifen, hinsichtlich derer es der VLK wichtig ist, dass diese vor der finalen Fassung des Gesetzes Änderungen erfahren.

Das betrifft § 8b HGO zum Thema Bürgerbegehren und hier die Staffelung der Unterschriftenquoten. Wir wünschen uns statt einer Staffelung von 3, 5 und 10 % eine Staffelung von 3, 7 und 10 %. Wir meinen, dass dadurch eine Kommune etwas mehr vor Partikularinteressen geschützt ist.

Nächstes Thema ist der § 57 HGO, in dem es um die Konkretisierung der Aufgabenwahrnehmung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung geht. Hier wünschen wir uns eine Klarstellung, dass damit selbstverständlich nicht die Rechte des Magistrates und des Bürgermeisters zur Repräsentation der Gemeinde nach außen hin beeinträchtigt



werden. Hier könnte – das wurde heute Morgen schon angesprochen – ein gewisses Konfliktpotenzial liegen.

Des Weiteren ist es aus unserer Sicht bei § 112 HGO wünschenswert, dass Gemeinden mit weniger als 50.000 Einwohnern von der Verpflichtung zur Aufstellung eines zusammengefassten Jahresabschlusses befreit werden. Die Praxis zeigt, dass ein angemessener Beteiligungsbericht die notwendige Transparenz schafft und auch genügt und dass gerade Kommunen mit weniger als 50.000 Einwohnern einen sehr hohen finanziellen Aufwand für die Vergabe an externe Unternehmen leisten müssen.

Als Letztes: Wir halten die vorgesehene Änderung des § 53 in der HKO für fatal und gänzlich inakzeptabel. Eine weitere Verschärfung der Notwendigkeit zur Erhebung von Kreisumlagen in Verbindung mit der Neuregelung der Landkreise sowie den Vorschlag, den aufgelaufenen Fehlbeträgen aus der Vergangenheit durch Umlagen zulasten der Kommunen zu begegnen, erachten wir als gänzlich unangemessen. Wir sollten hier andere Möglichkeiten für Lösungen suchen, z. B. einen Entschuldungsfonds oder Ähnliches. Es sollte aber nicht dazu kommen, dass Landkreise Schulden, die sie in der Vergangenheit gemacht haben, mit Umlagen an ihre Kommunen verbinden können. Das ist aus Sicht der Kommunen gänzlich inakzeptabel.

Herr **Dr. Weiser**: Ich danke für die Gelegenheit, hier angehört zu werden. – Wir haben für den betroffenen Berufsstand nur einen kleinen, aber doch recht wichtigen Änderungswunsch. In dem Zusammenhang möchte ich ebenso wie manche Vorredner das Subsidiaritätsprinzip begrüßen und mir wünschen, dass das in der Verfassung gelebt wird. Dazu würde gehören, dass die Subsidiaritätsklausel auch bei der Jahresabschlussprüfung von Anstalten des öffentlichen Rechts Anwendung findet. Wir regen deshalb an, § 126 Abs. 9 des Gesetzentwurfs der Regierungsmehrheit so zu ändern, dass Jahresabschluss und Jahresbericht nicht vom Rechnungsprüfungsamt geprüft werden, sondern so zu fassen, dass die Prüfung auch durch Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer/Buchprüferinnen erfolgen kann. Das wäre zweckmäßig, praktikabel und wahrscheinlich auch kostengünstiger als das ganzjährige Vorhalten qualifizierter Prüferinnen und Prüfer in den Rechnungsprüfungsämtern. Es funktioniert ja auch gut bei den Eigenbetrieben.

Auch der dem Subsidiaritätsgrundsatz kritisch gegenüberstehende Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE verweist dementsprechend in § 122c auf die Jahresabschlussprüfung nach dem Handelsgesetzbuch, also – sofern ich es richtig verstehe – auch auf die Prüfung durch Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer.

Wir regen des Weiteren an, darüber nachzudenken, ob nicht auch die Jahresabschlussprüfung der Städte und Gemeinden im Sinne des Subsidiaritätsprinzips künftig durch Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigte Buchprüferinnen erfolgen sollte.

Sollte Ihnen dies alles wider Erwarten zu viel an Subsidiarität sein, könnten Sie in § 126a den Satz 2 in Absatz 9 einfach streichen. Damit bliebe es im Sinne von § 126a Abs. 6 dabei, dass der Verwaltungsrat der Anstalt, den die Abschlussprüferin bestellt, frei entscheiden könnte, ob er das Rechnungsprüfungsamt oder einen freiberuflichen Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigte Buchprüferin mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt. Eine solche Wahlfreiheit würde dem Subsidiaritätsprinzip zumindest nicht diametral widersprechen und außerdem dem Selbstverwaltungsprinzip entsprechen.

Herr **Reinhard**: Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Wesentlichen darf ich mich auf das beziehen, was von Herrn Backhaus vom Hessischen Städte- und Gemeindebund gesagt wurde. Das trifft in vielen Dingen auch die Position unseres Verbandes. Es gibt hier und da gewisse Abweichungen, die wir schriftlich dargestellt haben; diese möchte ich jetzt nicht im Einzelnen vortragen.

Zwei Anmerkungen seien mir erlaubt. – Erstens zur Stellung und Stärkung der Position des Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Diese wird von unserem Verband ebenfalls stringently abgelehnt. Ich möchte noch einmal begründen, was uns an dieser Neuregelung besonders stört.

Das Informationsrecht, das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eingeräumt werden soll und mit dem er die Bürgerinnen und Bürger über die Arbeit in den Gremien informieren kann, wird unserer Auffassung nach dazu führen, dass sich in Extremfällen die Pressemeldungen häufen werden. Insbesondere in kleinen Gemeinden werden Konflikte in der Verwaltung entstehen. Sie haben dann zwei Positionen, nämlich die des Bürgermeisters, der bisher für die Außendarstellung der Kommune zuständig ist, und dann – neu – die des Gemeindevertretungsvorsitzenden. Beide sollen durch die gleichen Mitarbeiter bedient werden. Diese werden dann mitunter sehr konträre Stellungen zu den Beschlüssen oder Darstellungen in den Gemeindevertretungen beziehen.

Es ist auch damit zu rechnen, dass die Konflikte, die sinnigerweise in den Gremien ausgetragen werden sollten, über die Presse ausgetragen werden. Das befürchten wir. Wir haben hiermit einschlägige Erfahrungen. Wenn in der heutigen Zeit, in der immer mehr Konflikte aufgrund der Finanzknappheit in der Gemeinde auftreten, über freiwillige Aufgaben gestritten wird, dann hat der Bürgermeister in der Regel die Position des Kämmers zu vertreten, und dabei streicht er gerne freiwillige Aufgaben, um die Haushaltsfähigkeit der Gemeinde sicherzustellen. Der Gemeindevertretungsvorsitzende wird im Zweifelsfall die freiwillige Angelegenheit in den Vordergrund stellen, und daraus ergeben sich extreme Spannungen. Ich kann Ihnen aus eigener Erfahrung berichten: Das führt dazu, dass über viele Jahre extrem gegensätzliche Positionen über die Presse in der Öffentlichkeit diskutiert werden, und die Presse wird dies leidenschaftlich aufgreifen. Das heißt, sie wird immer wieder versuchen, den Konflikt zwischen diesen beiden Personen anzufachen, um entsprechende Schlagzeilen zu machen. Das führt insbesondere in kleinen Gemeinden zu erheblichen Spannungen auch innerhalb der Bürgerschaft. Und Sie können es mir glauben: Damit wird sowohl das Amt des Gemeindevertretungsvorsitzenden als auch das des Bürgermeisters extrem beschädigt. Das sind Erfahrungen, die wir haben, und diese Konflikte nehmen vor dem Hintergrund der Finanzknappheit extrem zu.

Ich komme zu meinem zweiten Punkt. Es geht um ein Ansinnen, das wir Ihnen mit auf den Weg geben möchten. Uns geht es darum, eine Regelung in die HGO aufzunehmen, die landesweit eine einheitliche Handhabung im Hinblick auf den Straftatbestand der Vorteilsannahme im Amt nach dem Strafgesetzbuch zum Ziel hat. Wir haben – das ist eine Erfahrung aus den letzten Jahren – verstärkt auch in Hessen das Problem, dass sich der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin in einem Gewissenskonflikt befindet, wenn er bzw. sie – so ist es bisher üblich gewesen – Spenden oder Sponsoring-Gelder für verschiedene öffentliche Veranstaltungen, für Vereine und sonstige Institutionen einwirbt. Es kam in Südhessen zu einem großen Effekt. Da wurden nahezu 70 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister staatsanwaltschaftlich verfolgt, weil sie Mitglied im Beirat eines Versorgungsunternehmens waren. Das führt natürlich dazu –

(Abg. Jürgen Frömmrich: Die sind schon ein bisschen auf Juxreise gegangen!)

– Das möchten Sie natürlich gerne so darstellen, aber das sind Aspekte, die eine wichtige Rolle spielen und weitab von diesen Darstellungen sind.

Wir stehen ständig auf Messers Schneide, wenn wir Sponsorengelder für irgendwelche Zwecke einwerben. Es gibt z. B. im Land Baden-Württemberg Regelungen in der HGO, die es speziell dem Bürgermeister ermöglichen, in einem bestimmten Umfang in diesen Bereichen tätig zu sein. Dies muss allerdings festgeschrieben werden, und es müssen durch diese Ermächtigung in der HGO landesweit einheitliche Erlasse geschaffen werden.

Das Problem ist, dass die Bürgermeister in diesem Fall staatsanwaltschaftlich verfolgt werden können, weil Kleinigkeiten anstehen. Dazu kam es leider schon sehr oft, und daher möchte ich Sie bitten, sich in Zukunft dieses Problems anzunehmen.

Es führt auch dazu – das ist im Moment immer mehr festzustellen –, dass die Unternehmen, die auch in diesen Bereichen wirken, nicht mehr Sponsoring-Gelder über Kommunen verteilen. Es werden Nebenkriegsschauplätze geschaffen. Es werden Fördervereine unterschiedlichster Couleur gebildet. Dies führt dazu, dass wir uns in einem rechtsfreien Raum bewegen, der irgendwann Angriffsmöglichkeiten für Staatsanwälte bietet, die sich in diesem Bereich tummeln. Ich möchte Sie bitten, diesen Punkt aufzugreifen und zu diskutieren. Wir bieten unsere Zusammenarbeit an, um vielleicht gemeinsam mit uns Regelungen zu schaffen, die genau diesen Punkt vom Tisch nehmen, damit wir dieser Arbeit in Ruhe nachgehen können.

**Vorsitzender:** Vielen Dank. – Mir liegen nun einige Wortmeldungen vor. Zunächst Herr Kollege Frömmrich.

Abg. **Jürgen Frömmrich:** Ihre Stellungnahme, Herr Reinhard, kann man so nicht stehen lassen. – Erstens ist es etwas verkürzt dargestellt. Hier ist keiner unschuldig verfolgt worden, sondern es sind extreme Dinge vorgefallen, die die Staatsanwaltschaft dazu veranlasst hat, einzuschreiten.

Zweitens. Ist die Stellungnahme, die Sie zum § 76a HGO abgegeben haben, allen Ernstes die Auffassung Ihres Verbandes? – Da schreiben Sie bezüglich der Neuregelung der Versetzung in den Ruhestand:

Die Neuregelung, dass der Bürgermeister die Versetzung in den Ruhestand beantragen kann, ohne seine Versorgungsansprüche zu verlieren, entspricht unserer Intention und wird als Schritt in die richtige Richtung gewertet.

Weiter sagen Sie:

Insbesondere aus gesundheitlichen Gründen oder aber bei einer beabsichtigten Änderung seiner weiteren Lebensplanung, sollte ihm dieses Recht zuerkannt werden und nicht von dem Votum der Gemeindevertretung oder der Wähler abhängig gemacht werden.

Ich war wirklich erschrocken, als ich dies gelesen habe, und muss sagen: Wenn Otto Normalverbraucher liest, dass auch er in den Ruhestand gehen könnte – und zwar ohne seine Versorgungsansprüche zu verlieren –, weil er sich anders verwirklichen will, dann

tun Sie sich damit keinen Gefallen. Insofern möchte ich fragen, ob es wirklich Ihr Ernst ist, was sie hier in die Stellungnahme geschrieben haben.

Abg. **Hermann Schaus:** Ich habe drei Fragen. – Herr Slonka oder Herr Möller, ich möchte mich bei Ihnen ausdrücklich dafür bedanken, dass Sie sehr schnell nach der Vorlage des Regierungsentwurfs die Frage der Bauleitplanung in einer Pressemitteilung aufgegriffen und darauf aufmerksam gemacht haben, dass hier eine Einschränkung stattfindet. Sie haben in Ihrer Pressemitteilung seinerzeit geschrieben, dass es entsprechende Regelungen auch in anderen Bundesländern gibt. Meine Frage: Ist Ihnen bekannt, ob es dort vergleichbare Einschränkungen gibt, wie sie nun in Hessen vorgesehen sind?

Herr Dr. Ridinger, Sie haben den Katalog der aus der Subsidiaritätsklausel herauszunehmenden Bereiche unter anderem um die Bereiche Wohnungswirtschaft und Stadtentwicklung erweitert. Könnten Sie bitte drei Sätze dazu sagen, warum das aus Ihrer Sicht notwendig ist?

Herr Dr. Burkert, können Sie – ich sage es jetzt so flapsig – aus Sicht der kommunalen Unternehmen bestätigen bzw. widerlegen, was der Vertreter der IHK hier dargestellt hat, dass es nämlich sehr viele Konkurrenzsituationen – Stichwort: Waschanlage – zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen gibt? Oder sind es Einzelfälle?

Abg. **Günter Rudolph:** Ich möchte an den Vertreter der kommunalen Wahlbeamten eine Frage richten. Ist es aus Ihrer Sicht nicht ein Systembruch, wenn Sie die Bürgermeister vom Volk direkt wählen lassen? – Sie leiten daraus ja umfassende Rechte ab. Nach meiner Auffassung wird das zu einem Popanz gemacht, wenn man die Rechte des Vorsitzenden einer Gemeindevertretung ausweitet. Ich glaube, es hängt erstens vom vernünftigen Miteinander ab. Zweitens besteht eine Gemeinde nicht nur aus einem Bürgermeister, um es einmal nett und freundlich zu formulieren. Auch Gemeindevertreter und Stadtverordnete werden vom Volk fast direkt gewählt; es wird kumuliert und panschiert. Das ist zumindest ein Votum der Bürger; das müsste auch ein direkt gewählter Bürgermeister einmal akzeptieren. Deswegen: Meinen Sie wirklich, dass ein Bürgermeister einfach so sein Amt niederlegen können sollte, wie es ihm passt?

Sie haben vielleicht das Modell des ehemaligen Landrats Eichenlaub im Kopf. Auch er hatte eine andere Lebensplanung. Meinen Sie ernsthaft, dass man das dem Bürger zumuten kann? – Denn einerseits muss letztlich der Bürger für die Versorgungskosten aufkommen, und andererseits diskutieren wir eine Anhebung der Pensionsgrenzen und Ähnliches. Für die kommunalen Wahlbeamten – vielleicht wissen das nicht alle – gibt es keine Altersgrenze. Bereits nach sechs Jahren erwirbt man einen Versorgungsanspruch von 35 %, und zwar unabhängig vom Alter. Damit ist dieser Personenkreis besonders privilegiert. Wollen Sie wirklich – ich frage es noch einmal nach, weil es für die politische Diskussion im Landtag wichtig ist – sagen, dass ein Bürgermeister ohne jegliche Einschränkung entscheiden können soll, wann er mit vollen Pensionsansprüchen geht?

**Vorsitzender:** Gibt es weitere Fragen? – Dann erteile ich zunächst Herrn Reinhard das Wort.

Herr **Reinhard:** Ich darf zunächst auf den Punkt des vernünftigen Miteinanders zwischen dem Gemeindevertretungsvorsitzenden und dem Bürgermeister eingehen. Ich glaube,

wir sind uns alle einig: Wenn es dieses vernünftige Miteinander gibt, wird diese neue Regelung, die Sie schaffen, überhaupt keine Probleme bereiten. Wir müssen aber davon ausgehen – das sind die Erfahrungen, die uns das Leben zeigt –, dass es dieses vernünftige Miteinander immer öfters nicht gibt. Vor diesem Hintergrund erlangen diese Regelungen eine besondere Bedeutung. Das ist das Problem, das wir seitens des Verbandes der kommunalen Wahlbeamten sehen. Auf diese Situation möchten wir hinweisen.

Zur Stellungnahme zum Ausscheiden aus dem Amt. Wir haben in der Regelung, die Sie hier mit aufführen, dargestellt, dass der Bürgermeister beantragen kann, in den Ruhestand versetzt zu werden. Diese Regelung ist im Prinzip schon so weit getroffen, dass der Bürgermeister sagen kann, dass er sein Amt nicht mehr ausüben könne. Das ist natürlich eine subjektive Darstellung. Er sagt: Bitte wählt mich ab. Ich kann mein Amt nicht mehr ausüben. – Dann haben Sie diese Tür geöffnet.

Wir sind im Verband gerne bereit, über das Thema Versorgung zu diskutieren; das bieten wir Ihnen an. Es ist allerdings so zu sehen: Nach den alten Regelungen hätte er überhaupt keine Versorgungsansprüche. Das heißt, die Versorgung entfällt, und das ist das Problem. Wir sind also gerne bereit, mit Ihnen über diese Dinge zu diskutieren. Wir haben den Fraktionen im Vorfeld angeboten, mit ihnen über diese Aspekte zu diskutieren. Und so sehen wir die Aufnahme in dieses Schreiben.

Herr **Dr. Ridinger**: An mich wurde die Frage hinsichtlich der Erweiterung des Katalogs um diejenigen, die der Subsidiarität, also der wirtschaftlichen Betätigung, nicht unterliegen, gerichtet. Ich verweise auf die Erfahrungen der letzten Jahre. Ihnen sind Beispiele bekannt, wo größere Wohnungsunternehmen veräußert wurden und wo es zur Privatisierung von kommunalen Wohnungsunternehmen kam. Ein typischer Effekt, der eingetreten ist – deshalb mache ich immer den Schrägstrich zwischen „Wohnungswesen“ und „Stadtentwicklung“; alle großen kommunalen Wohnungsunternehmen haben Stadtentwicklungs-Abteilungen –, war, dass als erster Schritt diese Abteilungen geschlossen wurden, weil sie in der Regel die defizitären Bereiche ausmachen. Wir sind uns sicherlich alle einig, dass im Bereich Stadtentwicklung der Bedarf hoch ist und im Zweifelsfall eher steigt. Daher klafft hier eine Schere auseinander, wenn man Kapazitäten abbaut und deren Entstehung nicht zulässt.

Auch in der Kombination mit dem Wohnungswesen ist das in der Regel nicht zu retten. Ich verweise darauf, dass kommunale Unternehmen in der Regel in niedrigpreisigen Marktsegmenten tätig sind. Darüber hinaus ist den kommunalen Unternehmen nicht vorzuwerfen, dass sie die gleiche Altersstruktur haben wie viele andere Wohnungsunternehmen. Das hat etwas mit der deutschen bzw. Nachkriegsgeschichte zu tun. 60 bis 70 % der Bestände sind Ende der Vierziger- bis Anfang der Siebzigerjahre gebaut worden und kommen jetzt in die Modernisierung. Das ist investitionsaufwendig; hier werden wir uns alle einig sein. Also, preisgünstiges Wohnen ist ein schwieriges Geschäftsfeld. Gleichzeitig muss kräftig investiert werden. Das passt nicht zusammen. Hinsichtlich der Stadtentwicklung steigt der Bedarf, und das ist ein defizitärer Bereich. Insofern sind alle drei Gründe – und jeder wieder alleine für sich – entscheidend.

Herr **Slonka**: Vielen Dank für das Lob. Wir versuchen, jeden Fortschritt und jeden Rückschritt möglichst schnell zu kommentieren.

Ich kann es schnell beantworten. Es gibt in diesem Bereich entweder ein Ja oder ein Nein, nur Schwarz oder Weiß. Entweder steht die Bauleitplanung im Ausschlusskatalog

drin, oder sie steht nicht drin. Nicht drin steht sie z. B. in Bayern, in Thüringen und in Sachsen. Dort ist in einer ganzen Reihe von Bürgerbegehren die Bauleitplanung Thema gewesen, aber die geäußerten rechtlichen Bedenken sind niemals Thema gewesen.

Eine ähnliche Einschränkung wie die, die jetzt hier in Hessen diskutiert wird, sieht der Landesgesetzgeber in NRW vor. Dort kommt man allerdings aus der anderen Richtung. Dort ist die Bauleitplanung momentan noch Bestandteil des Negativkatalogs, und man überlegt, den Themenausschluss auszuweiten und zumindest den ersten Entschluss über die Bauleitplanung dem Bürgerbegehren zugänglich zu machen.

Herr. **Dr.-Ing. Burkert:** Herr Schaus, Sie haben gefragt, in welchem Maße sich die Energieversorger im privatwirtschaftlichen Bereich betätigen. Das war früher sicherlich stark der Fall. Jedes Versorgungsunternehmen, das etwas auf sich gehalten hat, war gewissermaßen autark und hat alle Leistungen mehr oder weniger selbst erbracht. Das ist aber in den letzten 15 Jahren insbesondere durch die Liberalisierung des Energiemarktes total zurückgefahren worden.

Die Versorgungsunternehmen im Gas- und Strombereich haben derzeit andere Sorgen, als handwerkliche Dienstleistungen oder Systemdienstleistungen anzubieten. Sie verfügen auch nicht über die Kostenstruktur, um solche Leistungen anzubieten. Aufgrund meiner Erfahrung kann ich sagen, dass alle Unternehmen dieses zurückgefahren bzw. aufgegeben haben. Bei dem Beispiel mit der Waschanlage, das vorhin gebracht wurde, hatte ich den Eindruck, dass es eine kommunale Waschanlage war, die mit einem Versorgungsunternehmen gar nichts zu tun hatte. Das weiß ich aber nicht ganz genau. Ich habe auch schon einmal gehört, dass ein Versorgungsunternehmen ein Nagelstudio betrieben hat. Das sind allerdings Auswüchse.

(Abg. Jürgen Frömmrich: In Hessen gab es das nicht!)

Wenn es tatsächlich solche Auswüchse geben sollte, kann ich nur sagen, dass sich diese auch wieder legen werden. Ich denke, dass die Versorgungsunternehmen nicht darauf erpicht sind, im handwerklichen Bereich, Systemdienstleistungen oder EDV-Bereich Geschäfte zu machen. Solche Dinge kaufen sie lieber ein. Denn das kommt sie billiger, als es selber zu machen.

**Vorsitzender:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Damit ist die Anhörung erfolgt. Ich darf mich sehr herzlich bei allen bedanken und schließe die Sitzung.

**Beschluss:**

INA/18/53 – 11.08.2011

Der Innenausschuss hat zu den Gesetzentwürfen eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.

Wiesbaden, 30. August 2011

Für die Protokollierung:

Der Vorsitzende:

Heike Thaumüller

Horst Klee